JAHRES- UND TAGUNGSBERICHT DER GORRES-GESELLSCHAFT 1960

MIT DEN IN ESSEN GEHALTENEN

VORTRÄGEN VON

THEODOR MAUNZ

UND

FRIEDRICH MERZBACHER

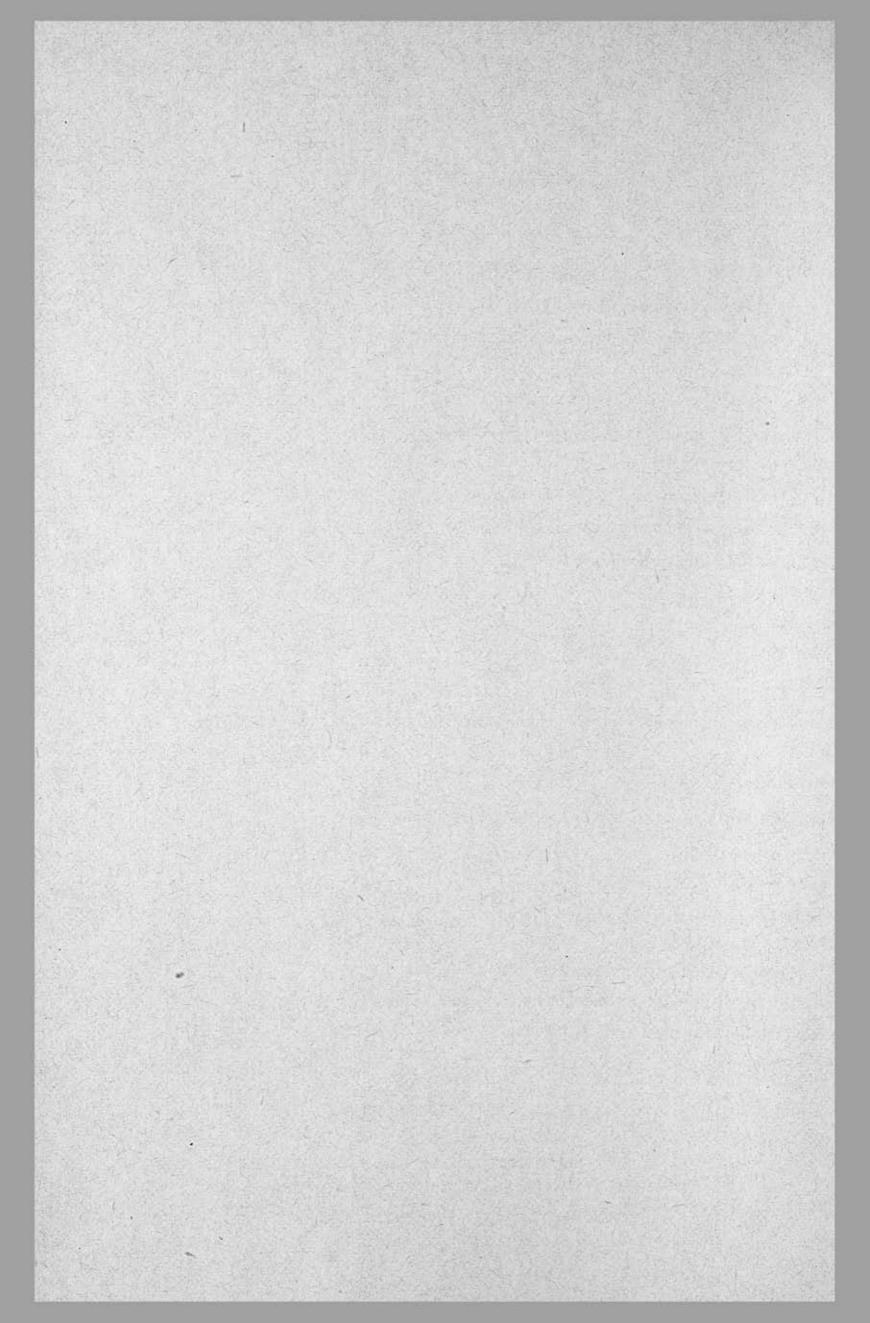
1961

GORRES-GESELLSCHAFT
ZUR PFLEGE DER WISSENSCHAFT

Die Geschäftsstelle der Görres-Gesellschaft befindet sich in Köln, Engelbertstraße 27 III — Fernruf 23 77 74 Postanschrift: Görres-Gesellschaft, Köln 1, Postschließfach 805. Postscheckkonto Köln 758 93. — Dresdner Bank Köln, Konto 13 298. Kreissparkasse Köln 20 373. Postscheckkonto Wien (Österreich) 74 736.

INHALTSVERZEICHNIS

Erster Teil So	eite
Wissenschaftliche Beiträge	
Theodor Maunz: Freiheit der Kultur als Verfassungsproblem	5
Friedrich Merzbacher: Rechtswissenschaft und Volkskunde	13
Zweiter Teil	
Festakademie im Rahmen des Eucharistischen Weltkongresses	25
Bericht über den Verlauf der Tagung	30
Aus der Eröffnungsansprache von Professor Dr. Hans Peters	33
Begrüßungstelegramm an den Hl. Vater	37
Öffentliche Vorträge	38
Sektionsberichte	41
Dritter Teil	
Jahresbericht, zusammengestellt von Generalsekretär Professor Dr. Hermann	
Conrad	56
I. Vorstand und Sektionsleiter	56
II. Mitgliederstand	57
III. Beirat	58
IV. Unsere Toten	61
V. Institute und Auslandsbeziehungen	61
Das Römische Institut	
Die Görres-Gesellschaft in Spanien	
Institut der Görres-Gesellschaft für die Begegnung von Naturwissenschaft und	
Theologie	
VI. Publikationen	69



Wissenschaftliche Beiträge

Theodor Maunz

Freiheit der Kultur als Verfassungsproblem

Seit über hundert Jahren wird in Deutschland darüber nachgedacht, was unter "Freiheit der Kultur" zu verstehen ist. Im kulturellen Bereich gewährleisten unsere Verfassungen seitdem die Freiheit des Glaubens, die Freiheit des Gewissens, die Freiheit der Religion, die Freiheit der Kirche; sie enthalten die Gewähr von freien Schulen und von freiem Elternrecht, von freier Wissenschaft, Forschung und Lehre, von freier Meinungsäußerung, von Pressefreiheit. Wir kennen aus unseren Verfassungen diese und ähnliche altbekannte, aber auch immer neu entstehende Freiheiten. Die Summe aller verfassungsmäßig verbürgten Freiheiten kulturellen Inhalts, die auf das Innenleben des Menschen Bezug haben oder die eine Betätigung des Innenlebens in der äußeren Welt sichern sollen, kann man als die "Freiheit der Kultur" im Sinne der staatlichen Verfassungen bezeichnen. Auf vielen Gebieten und bei vielen Betätigungen in diesem Bereich tauchte und taucht die Frage auf, was hier Freiheit oder Unabhängigkeit oder Selbstbestimmung oder Autonomie bedeuten soll, worauf sie sich gründet, welchen Umfang sie besitzt und wo ihre Grenzen gezogen sind. Ist - so wird immer neu gefragt - nur Freiheit in den Entschlüssen gemeint, in den Denkformen, in der Ideengestaltung, oder ist auch daran gedacht, freie Bahn dafür zu schaffen, daß eine diesen Auffassungen entsprechende Verwirklichung unter Überwindung von faktischen Monopolen oder ähnlichen Hindernissen möglich ist, daß also freier Zugang zur Realisierung der selbstgebildeten Auffassungen und Ideen geöffnet wird? Unsere Verfassungen seit 1848 - außerhalb Deutschlands schon Jahrzehnte vorher – proklamieren kulturelle Freiheiten und räumen dem Bürger Grundrechte auf diese Freiheiten ein, ohne sich viel Gedanken darüber machen zu können, welche Wirkungen aus diesen Proklamationen und Gewährleistungen entstehen müssen. Nur ein Verbot an die staatlichen Exekutivbehörden, sich freiheitswidriger Eingriffe zu enthalten, wird aus der Gewähr der Kulturfreiheit übereinstimmend entnommen. Dabei ist aber zu bedenken, daß der Staat heute nicht mehr als der einzige, ja nicht einmal mehr als der wichtigste potentielle Gegner der Kulturfreiheit des Bürgers angesehen werden kann, da andere oft weit gefährlichere Kräfte entstanden sind, die dem Bürger Freiheiten vorenthalten oder beschränken wollen. Richtet sich aber die Freiheitsgarantie auch gegen diese sogenannten dritten Personen?

Es ist naheliegend, daß die Antworten auf die vielen offenbleibenden Fragen unterschiedlich sind, je nach dem eigengearteten Inhalt des einzelnen Grundrechts und je nach dem Gesamtgepräge einer konkreten Verfassung. Die Gewissensfreiheit hat andere Verwirklichungsmöglichkeiten und findet andere Schranken vor als etwa die Unabhängigkeit des Rundfunks. Die Selbstbestimmung der Kirche steht in anderen Notwendigkeiten und vor anderen Hindernissen als die Autonomie der wissenschaftlichen Hochschulen. Die freie Schule hat einen unterschiedlichen Inhalt, je nach der weltanschaulichen und gesellschaftlichen Ordnung, in der sie sich bewegt; so ist es zu erklären, daß in manchen Staaten der Gegenwart unter "freier Schule" die Privatschule zu verstehen ist, während in anderen Staaten die "staatliche" Schule im Gegensatz zur sog. "gebundenen" Schule (gemeint ist: zur weltan-

schaulich geprägten Schule) als die freie Schule gilt. Auch die Durchsetzbarkeit als notwendige Folge der Verfassungsgarantie kann nicht überall gleichheitlich beantwortet werden.

Bei Erkenntnis dieser unterschiedlichen Gestaltungen und Auslegungen drängt sich die weitere Frage auf, ob ein gleicher Maßstab, eine einheitliche Beurteilungsgrundlage, ein verbindender Leitgedanke für alle Grundrechte des kulturellen Lebens vorhanden ist oder gefunden werden kann, so daß die erstaunlich großen Differenzierungen doch schließlich den gleichen Ausgangspunkt und das gleiche Ziel erhalten. Gerade dieses Streben entspricht einem Bedürfnis des im geistigen Bereich ringenden Menschen.

Wir tun gut daran, uns zu erinnern, wie für die modernen Rechtsformen der Freiheiten des kulturellen Lebens schon sehr früh ein einheitliches Band gesucht worden ist. Der altehrwürdige Gedanke, daß der menschlichen Persönlichkeit Rechte zustehen, die auch der Staat und seine Herrscher nicht antasten dürfen, erhielt bereits im 17. Jahrhundert wieder konkrete Gestalt durch ein an sich nicht sehr bedeutendes Ereignis, das aber auf die Nachfahren gro-Ben Eindruck gemacht zu haben scheint. Im Jahre 1620 landeten die ersten puritanischen Ansiedler aus England auf dem amerikanischen Kontinent. Sie entstiegen dem bald vielgenannten Schiff Mayflower und nannten sich Pilgrimväter. Vor ihrer Landung schlossen sie jenen Pakt, der eines der berühmtesten faktischen Beispiele eines Gesellschaftsvertrages der Naturrechtstheorie geworden ist. In ihm beteuern sie, daß sich jeder Teilnehmer des Paktes in Gehorsam dem Ganzen und seinen Organen unterwirft, daß aber jedem die freie religiöse Entfaltung zustehen müsse, ohne daß die Gesellschaft ihn daran hindern könne. Sie gründeten ihre Gesellschaft auf das freie Individuum, das sich im Gesellschaftsvertrag zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet und dabei einen Teil seiner Rechte auf die Gemeinschaft überträgt. Sicher sind schon vor und auch wieder nach diesem Ereignis ähnliche Überlegungen und Einflüsse zu verzeichnen gewesen. Bei manchen von ihnen hat wohl auch die Vorstellung nachgewirkt, daß Gott mit den Menschen einen Bund geschlossen und auf diesen Bund die irdische Weltordnung gegründet hat. Sie sind einer der vielen Vorgänge der Säkularisierung christlicher Grundvorstellungen und Werte durch den Rationalismus des 17. und 18. Jahrhunderts. Aber sie zeigen den Mut, die Freiheiten des menschlichen Innenlebens nicht unverbunden aneinanderzureihen, sondern auf ein gemeinsames Fundament zu stellen.

Diesen Mut hat auch der Verfassunggeber der Bundesrepublik Deutschland gezeigt, als er den sittlichen Wert der Menschen würde mit ausdrücklichen Worten zum Inhalt der Verfassung gemacht und damit eine oberste Konstitutionsnorm für alle Grundrechte geschaffen hat. Sie stellt sicher eine ganz andere Grundlage dar als die, auf der die Pilgrimväter aufbauten, aber sie ist nicht minder bedeutsam und weittragend. "Die Würde des Menschen ist unantastbar", verheißt er uns an der Spitze unseres Grundgesetzes. Er bekennt sich damit zu einer personenhaften Ordnung des menschlichen Zusammenlebens, wie sie auch der christlichen Naturrechtslehre entspricht, und er nähert sich dabei in der Grundhaltung mehr einer gottbezogenen Ordnung, als es je staatliche Verfassungen vorher wollten und vermochten. Allerdings bürdet er uns damit auch die Aufgabe auf, darüber nachzudenken, was Menschenwürde ist. Die Rechtswissenschaft geht an solche Aufgaben in der Weise heran, daß sie uns Begriffsbestimmungen an die Hand gibt, die für die Rechtsanwender möglichst vieler geistiger und weltanschaulicher Richtungen gedanklich vollziehbar sind. So kommt sie zu einer rechtlichen Aussage über die Menschenwürde. Darnach ist jeder Mensch kraft seiner eigenen Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewußt zu werden, sich selbst zu bestimmen, und sich die Umwelt zu gestalten. Diese Menschenauffassung unserer Verfassung enthält zwei voneinander nicht zu trennende Teilgegebenheiten. Da ist einerseits die Gegebenheit, daß jeder Mensch frei ist (und daher sich und die Umwelt gestalten

kann), und da ist anderseits die Gegebenheit, daß jeder Mensch diese Freiheit hat, insoweit also gleich ist allen anderen Menschen. Freiheit und Gleichheit, recht verstanden, sind der Menschenwürde untrennbar verbunden. Die Deklaration der Vereinten Nationen nimmt diesen Gedanken mit den Worten auf: Jeder Mensch ist frei und gleich an Würde und Rechten.

Ehe wir daran gehen, auf der Grundlage einheitlichen Konstitutionsprinzips der Wirkung einzelner Grundrechte des kulturellen Bereichs in unserem Staat nachzugehen, müssen wir uns daran erinnern, daß mit diesem Prinzip auch das Verhältnis des überpositiven, ungeschriebenen, natürlichen Rechts zu den positiven, geschriebenen, staatlich gesetzten Rechtsnormen angesprochen wird. Wir werden zu diesem Fragenkreis auch schon deshalb hingeführt, weil die Würde des Menschen nach dem Willen unserer Verfassung von niemandem, auch nicht vom Gesetzgeber und nicht einmal durch eine Verfassungsänderung beseitigt werden kann. Auch wenn alle 506 Abgeordnete des Deutschen Bundestags und auch alle 38 Stimmen des Bundesrates für eine Beseitigung der Menschenwürde eintreten würden, hätten sie nicht die Kraft, dieses Fundament zu erschüttern. Unsere Vorstellungen, wie ein staatliches Gesetz entsteht oder wie eine Verfassung geändert werden kann (etwa mit zwei Drittel Mehrheit oder anderen Erschwerungen), erhält damit eine kräftige Korrektur. Die Verfassung kann in diesem Punkt überhaupt nicht geändert werden, auch wenn sich noch so viele Menschen und noch so viele zuständige Organe darum abmühen. Vor dieser Entscheidung des Gesetzgebers hat auch die Überlegung keinen Bestand, die so argumentiert: was Menschen in eine Verfassung hineingesetzt haben, müssen Menschen in legaler Weise auch wieder herausstreichen können. Jedenfalls kann nicht das, was die verfassunggebende Gewalt entschieden hat, durch eine Verfassungsänderung wieder rückgängig gemacht werden. Es ist zweifellos ein großartiger Versuch in unserem Staat, einen Grundwert vor den wechselnden Meinungen des Volkes zu retten. Dies ist um so wichtiger, als unser gegenwärtiger Staat, von der Verfassung her gesehen, kein starker Staat ist. Freilich ist mit diesem Wurf das Verhältnis der staatgesetzlichen zu den überstaatlichen Grundrechten nicht restlos gelöst, und noch viel weniger kann von einer Lösung des Problems des Naturrechts in der staatlichen Gesetzgebung gesprochen werden. Aber es ist immerhin die verpflichtende Aussage des Staates erfolgt, daß es Grundrechte gibt, die nicht vom Staate geschaffen sind, die nicht seiner Anerkennung bedürfen und die nicht von ihm eingeschränkt oder gar entzogen werden können. Sie stehen der menschlichen Persönlichkeit an sich und unabhängig vom Staat zu. Der Staat erkennt sie nur an. Sie verbürgen nicht nur die Freiheit von ungesetzlichem, sondern auch von staatlich gesetztem Zwang. Ein versuchter Eingriff des Staates in sie würde gegebenenfalls zu rechtswidrigen Gesetzen oder sogar zu verfassungswidrigen Verfassungsnormen führen. Wenn ein solches aus der Menschenwürde notwendig folgendes Grundrecht - sagen wir etwa die Gewissensfreiheit - noch im besonderen in staatlichen Rechtssätzen geschützt ist, so darf nicht der Irrtum entstehen, als unterliege es nunmehr dem Schicksal dieses oder irgendeines staatlichen Gesetzes. Der Bestand eines überstaatlichen Grundrechtes ist vielmehr auch von einer Niederlegung oder Formulierung in einem staatlichen Gesetz unabhängig.

Wir verkennen nicht, daß diese Anerkennung und Verwurzelung naturrechtlicher Vorstellungen in unseren Verfassungen und in weiterer Entwicklung dann auch in unserer Rechtsprechung zu Meinungsunterschieden in den Reihen der Juristen, ja auch in den Reihen überzeugt christlicher Menschen der Gegenwart, geführt hat. Auch in katholischen Kreisen ist aus höchst ehrenwerten Motiven bereits die Forderung nach weniger Naturrecht in unserem Verfassungsleben oder wenigstens nach weniger konkreten naturrecht-

lichen Einzelregelungen erhoben worden, oder es wurde - was im Ergebnis wohl auf das gleiche hinausläuft - verlangt, daß der Grundsatz der vom Staat zugewährleistenden Rechtssicherheit höher zu bewerten sei als der Grundsatz der materiellen Gerechtigkeit. Es wäre nicht das Richtige, diese Meinungsunterschiede in unseren eigenen Reihen zu dramatisieren. Das Ziel der beiden Grundauffassungen ist das gleiche: bei normaler Staatslage den Bürgern möglichst viel Bewegungsspielraum einzuräumen, damit er sich nach eigener Entscheidung in eigener Sphäre, in selbstgewählten privaten Zusammenschlüssen entfalten kann, für eine anomale Staatslage aber Schutzdämme aufzubauen, die die Freiheit gegen den Terror, die Ordnung gegen das Chaos, die Kultur gegen die Zerstörung schützen sollen. Im Blick auf diese beiden Anliegen sollten auch wir die Regelungen unserer Verfassungen zum Fragenkreis der kulturellen Grundrechte zunächst daraufhin betrachten, was unsere Verfassungen und was unsere Verfassungswissenschaft in einer Situation zu sagen haben, wie sie uns gegenwärtig in der Bundesrepublik vergönnt ist: zum Bestand einer weitgehend freien Kultur. Wir sollten sodann aber auch über die Gefährdung nachdenken, denen jede freie Kultur ausgesetzt ist, und über die Abwehr, die wir den zerstörenden Kräften entgegensetzen können.

In der gegenwärtigen Erörterung dieses Fragenkreises tauchen mitunter die Begriffe "kulturelle Sicherheit", "Kulturstaat", "Kulturhoheit" auf. Bei normaler Staatslage will uns unsere Verfassung die "kulturelle Sicherheit" verbürgen. Die Bewegung zugunsten einer "sozialen Sicherheit" des deutschen Bürgers, die unter diesem Schlagwort nach dem zweiten Weltkrieg eingesetzt und zu beträchtlichen Erfolgen in der Sozialgesetzgebung geführt hat, wird ergänzt durch eine Bewegung zugunsten einer "kulturellen Sicherheit des Bürgers"; denn der Bürger ist erst dann in seinem persönlichen Bereich wirklich frei, wenn er nicht nur sozial, sondern auch kulturell gesichert ist. Während aber die Bewegung zur "sozialen Sicherheit" letztlich auf bestimmte Rechtssätze zusteuern kann, die finanzielle Leistungen an die Bürger (Altersrenten, Versorgungsleistungen usw.) zum Gegenstand haben, ist dies beim Streben nach kultureller Sicherheit nicht in gleicher Weise möglich. Hier kommt es nicht auf ein Gewähren von geldlichen Unterstützungen an, sondern vor allem auf Stabilisierung bestimmter geistiger Positionen. Im Mittelpunkt stehen daher Sinngehalt und Geltungskraft von verfassungsrechtlichen Sicherungen des sog. "Kulturstaates" durch Grundrechte.

Aus dem Begriff des "Kulturstaates" selbst, der zwar nicht im Grundgesetz, wohl aber in anderen Rechtssätzen, z. B. in der bayerischen Verfassung, erwähnt ist, ergeben sich keine Sicherungen. Zunächst ist der Begriff dazu viel zu vielschichtig und sinnvariierend. Sodann aber schält sich aus ihm regelmäßig eine Aufgabe des Staates, nicht ein Recht des Bürgers heraus; und jene Aufgabe wird regelmäßig nicht als rechtliche, rechtlich erzwingbare Verpflichtung des Staates aufgefaßt, sondern als ein politisches Programm, das dem Staat Anziehungskraft geben soll. Das Forschen nach Stabilisierungsmöglichkeiten geistiger Positionen muß also an anderer Stelle einsetzen.

Das Ziel einer auf kulturelle Sicherheit und auf einen Kulturstaat gerichteten Bewegung ist letztlich in den Grundrechten der Verfassungen aufgezeigt; es ist die Verwirklichung der sogenannten kulturellen Grundrechte. So münden also auch die Bestrebungen, die auf "kulturelle Sicherheit" oder auf den "Kulturstaat" gerichtet sind, immer wieder in den Komplex der kulturellen Grundrechte ein. Sie sagen uns nichts Zusätzliches, über die Grundrechte Hinausgehendes aus. Sie werden im Gegenteil erst aus den kulturellen Grundrechten heraus verständlich. Ihr Bestand, ihre Auslegung und ihre Sicherung sind – von den staatlichen Verfassungen her gesehen – das Alpha und Omega der Freiheit der Kultur.

In engem Zusammenhang mit der Bedeutung der Menschenwürde für die Anwendung von Grundrechten steht die Ausarbeitung objektiver Rechtsnormen aus dem Grundrechtskatalog und damit die Wirkung über die relative Beziehung zwischen berechtigtem Bürger und verpflichtetem Staat hinaus. Die Gedankenführung stößt hier auf eine Lieblingsidee des verstorbenen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Professor Wintrich, die auch in der Rechtsprechung dieses Gerichts ihren Niederschlag gefunden hat. Das Hineinwirken der Menschenwürde in die Grundrechtsnormen erhält unter dem Gesichtspunkt der Geltung objektiver Normen volle Wirkkraft. Der Satz: Die Meinungsäußerungsfreiheit wird geschützt, enthält darnach nicht nur ein Recht für den, der von dieser Freiheit Gebrauch machen will, und nicht nur einen Schutz der Institution als solcher in ihrem wesentlichen Bestand, sondern auch eine Verhaltensregel für den Staat, einschließlich seiner Verpflichtung, von außen kommende Störungen dieser Freiheit abzuwehren.

Der Sachverhalt in einem vielerörterten Urteil des Bundesverfassungsgerichts illustriert diese Gedankengänge und ihre Folgen in eindringlicher Weise: Ein Bürger hatte, von seiner Meinungsfreiheit Gebrauch machend, zum Boykott eines Films und seines Herstellers aufgefordert. Die Aufforderung erfolgte aus lauteren Motiven. Aber die Meinungsfreiheit ist an die allgemeinen Gesetze gebunden. Sie ist daher auch dem Boykottverbot unterworfen. Eine Aufforderung zum Boykott verstößt gegen die Gesetze. Geht nun hier - so ist zu fragen – die Freiheit der Meinungsäußerung vor oder das Verbot der Boykottaufforderung? Nach beiden Richtungen werden Werte verwirklicht, die der Staat für wichtig hält. In der Freiheit der Meinungsäußerung entfaltet sich ein Stück Menschenwürde, und im Boykottverbot wird ein Stück Menschenwürde vor Angriffen durch andere geschützt. Nach bisheriger, bis vor wenigen Jahren geltender Auffassung ging in einem solchen Fall nicht die Freiheit vor, sondern die einschränkenden Gesetze hatten den Vorrang. Heute ist es anders; heute muß im Einzelfall eine Abwägung der Werte durch den Richter vorgenommen werden, und erst daraus ergibt sich das Gewicht der Schranken des Grundrechts. Die Urteilsgründe führen hierzu aus: "Die gegenseitige Beziehung zwischen Grundrecht und allgemeinen Gesetzen ist nicht als einseitige Beschränkung der Geltungskraft des Grundrechts durch die allgemeinen Gesetze aufzufassen; es findet vielmehr eine Wechselwirkung in dem Sinne statt, daß die allgemeinen Gesetze zwar dem Wortlaut nach dem Grundrecht Schranken setzen, ihrerseits aber aus der Erkenntnis der wertsetzenden Bedeutung dieses Grundrechts im freiheitlich demokratischen Staat ausgelegt und so in ihrer das Grundrecht begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden müssen."

Was ist – so muß gefragt werden – ein höherer Wert für die Rechtsordnung und in der Rechtsordnung in unserem Beispiel der Schutz vor verbotenen Angriffen oder das Recht, seine Stimme zu erheben, um rechtmäßige Anliegen an die Öffentlichkeit zu bringen? Es kommt auf den einzelnen Fall an. In unserem Fall hat das Bundesverfassungsgericht der Freiheit der Meinungsäußerung im Ergebnis den Vorrang vor dem Boykottverbot gegeben. Es kann aber umgekehrt Fälle geben, in denen die Treue zur Verfassung vor der Lehrfreiheit, das Verbot der Beleidigung vor der Pressefreiheit steht, wo also allgemeine Gesetze stärker sind als einzelne Freiheiten. Alle Gesichtspunkte, die auch sonst bei Güterabwägungen eine Rolle spielen, sind hier zu beachten: die Verhältnismäßigkeit als allgemeiner Rechtsauslegungsgrundsatz, das Übermaßverbot und die Gleichbehandlung von Gleichem. Nimmt sie der Richter nicht vor, dann leidet sein Urteil an einem Mangel. Verletzt er durch das Unterlassen der Güterabwägung ein Grundrecht eines Bürgers, so steht der Weg der Verfassungsbeschwerde offen. Das Bundesverfassungsgericht kann in einem solchen Falle wegen unterlassener Güterabwägung durch den Richter das Urteil aufheben oder die Güterabwägung selbst

vornehmen. Wir haben es hier in der Tat mit neuen Erkenntnissen unseres Verfassungsrechts zu tun, die weit über die Erkenntnisse im Weimarer Staat hinausgreifen, die allerdings auch nicht ohne Gefahren sind; denn sie können zu unübersehbaren Unterschieden und zu schwer verständlichen Richtersprüchen führen.

In jüngster Zeit ist eine Auseinandersetzung darüber entstanden, ob nicht die Freiheit der Kultur im Widerspruch zur Kulturhoheit des Staates steht. Das Wort Kulturhoheit ist dabei als ein Ausdruck einer dirigistischen Grundhaltung verstanden worden und daraus ist der Schluß gezogen worden: da wir die Freiheit der Kultur in unseren Verfassungen garantiert erhalten haben, kann es keine Kulturhoheit der Länder geben. Nichts wäre aber verfehlter als eine solche Beweisführung: Kulturhoheit hat mit Kulturfreiheit so gut wie nichts zu tun. Vor allem ist sie kein Gegensatz zu ihr. Sie bedeutet lediglich, daß der Staat - in der Bundesrepublik überwiegend das Bundesland - bestimmte Aufgaben auf kulturellem Gebiet zu erfüllen hat. Es kann keine Rede davon sein, daß er diese Aufgabe mit Befehl oder Zwang erfüllen muß. Staatliche Hoheit ist keineswegs gleichbedeutend mit staatlicher Anordnungsgewalt, sondern schließt auch fördernde Maßnahmen personeller, finanzieller oder sonstiger Art ein. Auch die so dringend notwendige Förderung privater wissenschaftlicher Gesellschaften in finanzieller Hinsicht ist ein Ausfluß der Kulturhoheit. Sie hängt aber mit Dirigismus in keiner Weise zusammen. Wir sprechen in unserer Rechtssprache auch von "auswärtiger Gewalt". Kein Mensch will aber damit sagen, daß anderen Staaten gegenüber Gewalt angetan werden darf. So sprechen wir heute von Kulturhoheit, ohne im mindesten an eine Lenkung der Kultur durch den Staat zu denken.

Es kann weitgehende kulturelle Freiheitsrechte und daneben doch eine Kulturhoheit des Staates geben. Die Kulturhoheit – so kann man vielleicht sagen, wenn man schon die beiden Begriffe einander gegenüberstellen will, obwohl die Gegenüberstellung wenig sinnvoll erscheint – wird begrenzt durch den Raum, in dem sich der Bürger ohne jede staatliche Einwirkung bewegen kann und bewegen will. Aber die Kulturfreiheit wird nicht begrenzt und darf nicht begrenzt werden durch ungesetzliche Maßnahmen, die etwa der Staat auf dem Gebiet der Kultur vornehmen wollte. Zu den neuen Gesichtspunkten unserer Verfassungen und ihrer Interpreten treten ergänzend die bisherigen Unterscheidungen über Arten und Schranken der Grundrechte, die wir schon aus der Weimarer Verfassung her kennen, die aber auch heute nützlich sind.

Unsere Verfassungen haben die Grundrechte nach verschiedenen Merkmalen abgestimmt. Wir haben z. B. in ihnen teilweise Programmsätze ohne rechtliche Verbindlichkeit und daneben aktuelles, unmittelbar anwendbares Recht. Eigenartigerweise hat sich das Grundgesetz gerade in dem Bereich stärker auf Programme bezogen als an anderen Stellen, der für die christlich-abendländische Kultur von besonderem Gewicht ist, nämlich bei Ehe, Familie, Eltern und Kindern. Allerdings sind auch Programme nicht schlechthin unwesentlich. Sie lassen einen bestimmten Willen des Verfassunggebers erkennen, was für die Auslegung von Rechtssätzen wichtig ist, und sie legen den Organen des Staates bestimmte Pflichten auf. Im Bereich der Kultur haben unsere geltenden Verfassungen aber wenige bloße Programme geschaffen und dafür um so mehr unmittelbare Rechte begründet. Die grundlegenden kulturellen Freiheiten sind unmittelbar geltendes, sofort anwendbares Recht, und obendrein hat der Verfassunggeber die meisten Grundrechte noch selbst auf eine höhere Stufe der Geltung zu heben versucht, indem er einen Satz eingefügt hat, der so lautet: "Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht." Freilich konnte er damit nicht alle bloßen Programme schlechthin ausmerzen.

Eine nahe damit zusammenhängende Entscheidung hat das Grundgesetz bei den kulturellen Freiheiten aus alter Zeit beibehalten: Den Unterschied zwischen echten Rechten des Bürgers und der bloßen Garantie von bestimmten Institutionen oder Einrichtungen. So ist z. B. der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach bestimmter Schulen garantiert, ohne daß dadurch allein schon ein Recht des einzelnen Bürgers auf ihn von staatlicher Seite begründet würde. Ebenso sind Ehe und Familie als Institute unserer Rechtsordnung gewährleistet, und nicht minder die Privatschulen, die akademische Selbstverwaltung, die Unabhängigkeit staatsbürgerlicher Rechte zum religiösen Bekenntnis, die ungestörte Religionsausübung, der Schutz des Sonntags und der staatlichen Feiertage u. a. Es ist zweifellos, daß auch die institutionellen Garantien in ihrer Art beitragen zu einer Sicherung der Freiheit der Kultur vom Verfassungsrecht her. Aber sie sind schwächer als die Rechte der Bürgers.

Eine weitere Unterscheidung, die die Verfassunggeber der Gegenwart für notwendig gehalten haben, berührt in besonderem Maße die Freiheit oder Einschränkbarkeit der kulturellen Betätigung: Wir haben kulturelle Grundrechte, die der einfache Gesetzgeber nicht einschränken kann, daneben aber auch Grundrechte, die dem Vorbehalt des staatlichen Gesetzes unterliegen, - eine zunächst reichlich abstrakt und gekünstelt anmutende Unterscheidung, die aber große praktische Auswirkung hat. Das Recht, der freien Meinungsäußerung z. B. findet, wie wir gesehen haben, unter Umständen seine Schranke an bestimmten Gesetzen, die der Staat selbst erlassen kann. Dagegen hat er das Recht auf Freiheit des religiösen Bekenntnisses nicht unter diesen Vorbehalt gestellt. Der Gesetzgeber kann also hier keine einschränkenden Gesetze erlassen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, ein Recht, das wir nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte ebenfalls zu den Grundrechten des kulturellen Bereichs rechnen müssen - denn es betrifft in einem ganz besonderen Maße das Innenleben des Menschen -, läßt er durch jedes staatliche einfache Gesetz einschränken. Die Meinungsäußerungsfreiheit gestattet er nur durch allgemeine Gesetze einzuschränken. Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre bindet er nur an den Vorbehalt der Verfassungstreue des Lehrenden. Die Freiheit des Glaubens stellt er von jedem ausdrücklichen Vorbehalt eines staatlichen Gesetzes frei. Die Vielfalt der Abstufungen ist kennzeichnend für die Bewertungsmaßstäbe, die ihm bei kulturellen Freiheitsrechten vorschweben.

So steht es mit der Freiheit der Kultur bei normaler Verfassungslage. Wenden wir uns nun den Krisenzeiten des Staates zu. Es kann kein Zweifel sein, daß unsere Verfassungen in dem Bestreben, die Freiheit der Kultur auf Wertordnungen zu gründen, die der Staat vorfindet, billigt und anerkennt, und in dem weiteren Bestreben, den staatlichen Organen Güterabwägungen anzuvertrauen und Schranken gegenüber zügellosen Betätigungen der Freiheit an die Hand zu geben, recht vernünftige und recht wirksame Ergebnisse erzielt haben, dabei allerdings eine gewisse Schwäche des Staates gewollt oder mit in Kauf genommen haben. Aber haben sie auch Vorsorge getroffen für den Fall, daß die politischen Fakten durch verderbliche Kräfte zerstört werden? Die Grundgedanken unseres heutigen Verfassungslebens - vor allem das demokratische Element und das rechtsstaatliche Element - beruhen auf den Parolen der französischen Revolution und auf den Staatstheorien, die ihr unmittelbar vorausgingen und nachfolgten. Damals, vor fast zweihundert Jahren, war die Gesellschaft im Staat von völlig anderer Struktur als heute. Es gab kein Problem der Masse, kein industrielles Proletariat, keinen Gegensatz zwischen der freiheitlichen und der totalitären Welt. Werden aber die alten Grundgedanken auch heute in einer grundlegend veränderten Welt den Stürmen standhalten, die jeden Staat der Gegenwart und besonders den freiheitlich-rechtsstaatlichen Staat erfassen? Und was vermögen unsere Verfassungsschöpfer und unsere Verfassungsdenker in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts den heutigen Gegebenheiten an neuen Gedanken entgegenzusetzen? Wir brauchen nicht allzu skeptisch zu

sein; denn trotz mancher traditioneller Formulierungen unserer Verfassungstexte sind unzweifelhaft manche Verfassungsinhalte bereits andere geworden. Vieles ist in Bewegung und Veränderung begriffen. Die Einführung der Unantastbarkeiten und die Ausrichtung an der Würde des Menschen sind großartige Ergänzungen weit über das Vorstellungsbild von 1789 hinaus. Aber werden sie genügen, um das Leben einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Demokratie allein zu sichern? Ich fürchte: im äußersten Notfall, in dem diese Demokratie um ihre Existenz ringen müßte, würden sie allein nicht genügen. Wir müssen dabei bedenken, daß auch in der westlichen Welt manche führenden Persönlichkeiten des kulturellen Lebens im religiösen Bereich atheistisch, im politischen Bereich totalitär gerichtet sind. Wenn sie von Freiheit der Kultur sprechen, meinen sie Dirigismus; wenn sie von friedliebend sprechen, meinen sie aggressiv. Auf internationalen Wissenschaftskongressen der jüngsten Zeit zeigt sich mitunter, daß Vertreter auch aus dem Westen die Freiheit der Kultur in anderem Sinn verstehen als der freiheitliche demokratische Staat. Sicherlich werden nicht diese Wissenschaftler einen Umsturz von der Freiheit in die Unfreiheit bewirken. Aber wenn durch äußere Gewalt, durch Subversion, Revolution oder Aggression der politische Status geändert würde, dann wären sie da und würden das als Freiheit der Kultur preisen, was wir mit Recht als Unfreiheit verabscheuen.

Wie schützen die Verfassungen uns und sich vor einer solchen Katastrophe? Die verfassungsrechtlichen Machtmittel sind naturgemäß begrenzt. Zwar schieben sie dem Zerstörer das Odium und das Risiko der Illegalität zu. Aber das nützt nichts mehr, wenn die Zerstörung geglückt ist. Hier gibt es allein den Weg, jeder Gewalt die Abwehr mit gleichen Mitteln entgegenzusetzen. Die Verfassungen müssen die Staatsorgane dazu in die Lage setzen. Erst wenn die Abwehr erfolgreich gewesen ist, kann wieder in die Sphäre zurückgelenkt werden, in der sich die Kultur in kulturkonformer Weise entfalten kann. Zwischen dem freiheitlichen Rechtsstaat und den totalitären Kräften wird immer Todfeindschaft bestehen. Den

Intoleranten gegenüber gibt es keine Toleranz.

Nun kann allerdings auch im freiheitlichen Rechtsstaat, der sich nicht an überstaatliche Werte gebunden fühlt, eine Freiheit der Kultur bestehen. Aber die Lage ist anders als in einem werterfüllten freiheitlichen Rechtsstaat. Im ersten Fall läßt der Staat die verschiedenartigen Kräfte miteinander ringen und steht als ein sich neutral vorkommender Zuschauer beiseite. Wenn staatliche Entscheidungen erforderlich werden, faßt er sie nicht nach feststehenden Maßstäben, sondern nach der Mehrheit der sich beteiligenden Personen, wobei es ihm nach seiner eigenen Einstellung nichts ausmacht, welchen Inhalt die durch Mehrheit zustande kommende Entscheidung hat. Man kann nun fragen: welcher Weg verbürgt die größere Sicherheit, Stabilität, Festigkeit? In den zwanziger Jahren glaubte man: die wertneutrale Einstellung halte den Staat aus dem Streit der Parteien heraus und stärke daher die verfassungsmäßige Ordnung. Allein die geschichtlichen Ereignisse haben gezeigt, daß die Wertneutralität des Staates das Einfallstor der totalitären Kräfte ist. Diese machen sich die Zurückhaltung des Staates in unlauterer oder terroristischer Weise zunutze und mißbrauchen die Freiheiten der Verfassung. Wenn sich der freiheitliche Rechtsstaat nicht an überstaatliche Werte bindet und wenn er nicht bestimmte Fundamentalwerte der Verfügbarkeit selbst der qualifiziertesten Mehrheit entzieht, ist er durch totalitäre Kräfte ständig in seiner Existenz bedroht. Nach Meinung mancher Gegner des freiheitlichen Rechtsstaates ist es sogar geschichtlich vorbestimmt, daß die bürgerliche Gesellschaft sich selbst vernichtet und daß eines der Mittel zur Selbstvernichtung die Neutralität des Staates gegenüber Wertordnungen bildet.

Das zeigt uns: Die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland war und ist bei der Proklamierung und Sicherung der Freiheit der Kultur an sich auf dem rechten Weg. Sie hat uns weit über die Vorstellungen und Regelungen älterer Verfassungen hinausgeführt und sie hat das höchste Maß der Sicherung für die Freiheit der Kultur erreicht, die wir mit den heutigen Mitteln und Denkformen des staatlichen Verfassungsrechts für vorstellbar halten können. Eine noch stärkere Zementierung liegt nicht mehr in der Hand des Verfassunggebers und noch weniger des Gesetzgebers. Sie liegt in uns selbst. Sie liegt in der Verteidigung durch eigene, verteidigungsbereite Haltung, die mit einschließt, daß wir dem Staat auch zugestehen und die Ermächtigung geben, gegenüber verfassungswidrigen Angriffen auf die Verfassung mit den Mitteln zu antworten, die den Angriffen konform und gewachsen sind.

Wenn wir die Bestrebungen unseres Grundgesetzes in dieser Frage durch unsere eigene Einstellung ergänzen und unterstützen, dann ist auch die Gefahr der Selbstvernichtung des freiheitlichen Rechtsstaates und des Untergangs der Freiheit der Kultur durch eigene Unsicherheit gebannt. Wenn hinter einem von der Verfassung her verhältnismäßig schwachen Staat, dem die Bürger in rechtlich starker Sicherung gegenüberstehen, eine überzeugte Gemeinschaft von Anhängern des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaates steht, die diesen Staat zu erhalten und für ihn einzutreten bereit ist, dann wird er trotz aller Gefährdungen Bestand haben, und wir werden uns seiner kostbaren Freiheiten weiter erfreuen können. Dann haben wir auch das Verfassungsproblem der Freiheit der Kultur gelöst.

Friedrich Merzbacher

Rechtswissenschaft und Volkskunde

Rechtswissenschaft und Volkskunde! Mancher mag sich dabei fragen, ob dieses Wortpaar einen eklatanten Dualismus markieren, die Divergenz zweier Sphären signalisieren soll. Mancher wird befürchten, es könnte sich vielleicht um etwas wie die Gewinnung eines neuen wissenschafts- und rechtspolitischen Programms handeln. Aber nichts von beiden möglichen Hypothesen ist mit dem knappen Titel beabsichtigt, unter den sich die folgenden Betrachtungen stellen. Immerhin bedarf gerade die Verbindung zweier Gegenstände in der vorliegenden Form der Erläuterung und Kundgabe der mit den konjungierten Disziplinen bezweckten Ziele. Zunächst werfen sich hier begreiflicherweise von vorneherein die beiden grundsätzlichen Fragen auf: Was ist Rechtswissenschaft und worum geht es ihr? und zum anderen: Was versteht man überhaupt unter dem Begriff "Volkskunde" und welche Aufgabe stellt sich diese? Nach der Klärung dieser, man möchte sagen, Vorfragen, jedoch konfrontiert sich uns das eigentliche Kernproblem, das punctum saliens, in der Aufzeigung der Kontakte von Jurisprudenz und Volkskunde, vor allem aber im Lösungsversuch der Frage, welche Erkenntnisse und Auswertungsmöglichkeiten aus der kombinierten Heranziehung beider Bereiche resultieren.

Eingangs also ein kennzeichnendes Wort über das erste Glied des aufgeblendeten Begriffspaares, zur Rechtswissenschaft! Wie die Naturwissenschaft charakterisiert sich die Rechtswissenschaft als eine Gesetzeswissenschaft. Wie diese ist auch sie eine praktische Disziplin¹). Gustav Radbruch²) hat die Rechtswissenschaft einmal eine "verstehende Wissenschaft" genannt, die sich der objektiv gültigen Sinnbedeutung der Rechtsnormen, der Auslegung der Rechtssätze, der Anwendung von abstrakten Regeln auf konkrete Lebenssachverhalte widmet. Den Gegenstand der Rechtswissenschaft bilden Tatsachen, Rechtsbefehle, Wollenssätze, die normativ behandelt werden. Auf einen einfachen Nenner gebracht, be-

Vgl. die aufschlußreiche Charakteristik bei Karl Engisch, Einführung in das juristische Denken, Urban-Bücher. Die wissenschaftliche Taschenbuchreihe, hrsg. von FritzErnst, Stuttgart 1956, S. 8 u.9
 Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie⁴, hrsg. von Erik Wolf, Stuttgart 1950, § 15, S. 220 Nr. 1.

deutet Jurisprudenz, wie die philologische Interpretation ohnehin erhellt, Wissenschaft vom Recht, wobei dieses nach der Deutung eines bekannten englischen Juristen des 17. Jahrhunderts Edward Coke³) nichts anderes als die kunstvolle Perfektion der Vernunft ist. Der Universalgelehrte Wilhelm Wundt⁴) hat die Rechtswissenschaft schlechterdings als eine der kompliziertesten aller Wissenschaften überhaupt bezeichnet, was den reifen Fachmann verwundern könnte. Je an Paul⁵) selbst hat die sog. "Herzensferne" der Jurisprudenz proklamiert und gleichzeitig den Standpunkt vertreten, sie vertrage sich schließlich mit jedem Herzen. Eine Auffassung, die wiederum gerade dem Juristen von Gewissen keineswegs gerecht zu werden vermag. Die Rechtswissenschaft hat schließlich ebenfalls für die Erfassung innerer Sachzusammenhänge, allein für ihre Auslegung⁶) verfeinerte Methoden entwickelt, die als Besonderheiten über die generellen Regeln der Hermeneutik hinausgreifen. Insofern ist die Beobachtung völlig zutreffend, daß der Laie "schon an und für sich in rechtlichen Dingen dem Juristen hilflos und oft völlig verständnislos gegenüber" steht (Heinrich Triepel)²).

Nun aber von der Rechtsgelehrsamkeit hinweg zur Volkskunde! Welche Bewandtnis hat es denn eigentlich mit ihr? Als Wilhelm Heinrich Riehl im Jahre 1859 in Stuttgart seine "Culturstudien aus drei Jahrhunderten" veröffentlichte, schrieb er darin einen vielsagenden, häufig zitierten Satz: "Die Volkskunde als selbstständige Wissenschaft ist eine halbvollendete Schöpfung der letzten hundert Jahre; die Anläufe und Beiträge zur Volkskunde dagegen sind so alt wie die Geschichte der Litteratur⁸)." Seit diesen Tagen des 19. Jahrhunderts datiert die immer stärker werdende Selbständigkeit der Volkskunde gegenüber anderen Wissenschaftszweigen, die progressive Legitimation und Emanzipation der Volkskunde von ihrer alten Dienstbarkeit der Geographie und Geschichte ⁹).

Die Volkskunde ist bestrebt, das innerste Wesen eines Volkes, dessen geistige Artung, ursprüngliche Anschauungen und wesensmäßigen Überlieferungen, d. h. dessen charakteristische ureigenste Lebensäußerungen zu erkennen¹⁰). Daß die Volkskunde zu den Geistes-

³⁾ Immerhin hatte Sir Edward Coke als Chefrichter bei den Common Pleas das "common Law" im Auge (vgl. William Seagle, Weltgeschichte des Rechts. Eine Einführung in die Probleme und Erscheinungsformen des Rechts, übertragen von Herbert Thiele-Fredersdorf, München und Berlin 1951, S. 316 u. 318; Gustav Radbruch, Kleines Rechtsbrevier, hrsg. von Fritz von Hippel, Göttingen 1954, Nr. 33, S. 27; Roscoe Pound, Der Geist des gemeinen Rechts, dt. von W. R. Rickmers, Söcking 1947, S. 43; siehe ebenfalls: Hastings Lyon and Herman Block, Edward Coke, Oracle of the Law, 1929.

⁴⁾ Er vertrat die Auffassung, daß die Jurisprudenz deshalb "als eine der schwersten Wissenschaften gilt, weil sie in Wahrheit vielleicht die umfassendsten realen Kenntnisse voraussetzt" (vgl. Wilhelm Wundt, Logik. Eine Untersuchung der Prinzipien und der Methoden wissenschaftlicher Forschung, III. Bd.: Logik der Geisteswissenschaften⁴, Stuttgart 1921, 3. Abschnitt, 3. Kap. Nr. 2, S. 596).

⁵⁾ Vgl. Radbruch, Kleines Rechts-Brevier, Zitat Nr. 119, S. 51.

⁶⁾ Vgl. zum Sachproblem zusammenfassend neuerdings: Helmut Coing, Die juristischen Auslegungsmethoden und die Lehre der allgemeinen Hermeneutik (= Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen. Geisteswissenschaften. Heft 84), Köln und Opladen 1959. Dazu noch: Friedrich Carl von Savigny, Juristische Methodenlehre, hrsg. von Gerhard Wesenberg, Stuttgart 1959; Karl Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft (Enzyklopädie der Rechtsund Staatswissenschaft, Abt. Rechtswissenschaft), Berlin/Göttingen/Heidelberg 1960; W: Wilhelm, Zur juristischen Methodenlehre im 19. Jh., 1958.

⁷⁾ Vgl. Heinrich Triepel, Vom Stil des Rechts. Beiträge zu einer Ästhetik des Rechts, Heidelberg

^{1947,} S. 105.

8) Wilhelm Heinrich Riehl, Die Volkskunde als Wissenschaft, Neuabdruck in: Volkskunde. Ein Handbuch zur Geschichte ihrer Probleme, hrsg. von Gerhard Lutz, Berlin 1958, S. 23.

⁹⁾ a.a.O., S. 35.
10) Vgl. Erich Schmitt, Deutsche Volkskunde im Zeitalter des Humanismus und der Reformation (= Historische Studien, veröffentlicht von E. Ebering, Heft 47), Berlin 1904, S. 13; Eduard Hoffmann-Krayer, Die Volkskunde als Wissenschaft, bei Lutz (siehe Anm. 8), S. 44.

wissenschaften zählt, bedarf gewiß keiner Begründung. Sie als rein historische Disziplin zu deuten, kann schon auf Widersprüche stoßen. Denn zum guten Teil bezieht sie ihren Standort zwischen Natur- und Geisteswissenschaft und erfaßt nicht zuletzt auch gegenwärtiges Brauchtum. Wir selbst aber möchten sie hier nur als historische Wissenschaft anwenden, die als Kulturwissenschaft, um mit Albrecht Dieterich¹¹) zu reden, aus dem Mutterboden des Volkes erwachsen ist. Die Anerkennung des "Eigenwerts" der Volkskunde ist vor allem durch das Fehlen einer eigenständigen, sich klar von anderen Wissenschaftsdisziplinen abhebenden Methodik erschwert¹²). Darin äußert sich nicht zuletzt in eindeutiger Weise ihr unterschiedlicher Charakter gegenüber der Rechtswissenschaft, der eine straffe und detaillierte, in jahrhundertelangem Lehrbetrieb und Gerichtsgebrauch entwickelte spezifische Methode eigen ist.

Warum aber stehen bei unserem Thema Rechtswissenschaft und Volkskunde in Beziehung? Welcher Sinn verbirgt sich hinter dem Versuch, beide Kulturwissenschaften in einer gemeinsamen Schau zu beleuchten? Der Ausgangspunkt der Betrachtung ergibt sich aus der Erkenntnis, die die moderne Forschung immer stärker bestimmt und die ebenfalls unsere Überlegungen leitet, daß jeder Wissenschaftszweig zur Gewinnung lebensnaher und vor allem allseitig orientierter Forschungsergebnisse immer stärker der Lösungsversuche und hilfreichen Unterstützung durch die Schwesternwissenschaften bedarf, durch jene Zweige also, die man mit einem unberechtigten, abwertend klingenden Werturteil als Hilfwissenschaften zu bezeichnen pflegt¹³).

Rechtswissenschaft und Volkskunde haben nun trotz mancher Unterschiede auch Gemeinsames. Sie müssen zum Teil den gleichen Gegenstand, dieselbe Materie erhellen und berühren. Sie ergänzen, verbinden und vermischen sich nicht selten. Diese Gegebenheiten erklären sich leichter, wenn man bedenkt, wie namentlich in den für unser Geschichtsbild weiter zurückliegenden Perioden Recht und Sitte, Rechtsbrauch und Volksbrauch sich kaum voneinander scheiden lassen. Die Sitte charakterisiert sich in der prähistorischen Zeit geradezu als Vorstufe des späteren Rechtes.

In rechtlichen Gestaltungsformen vollzieht sich Leben und Ineinanderwirken der menschlichen Gemeinschaft. Es wird damit begreiflich, daß gerade zwischen der Rechtsgeschichte als Teilgebiet der Rechtswissenschaft und der Volkskunde vielfache Beziehungen spielen, Verknüpfungs- und Verbindungslinien besonders eng verlaufen. Hat die Rechtsgeschichte als Teil der Jurisprudenz den Gang der Rechtsidee durch die Zeiten zu demonstrieren, historische Ereignisse, Zustände und Strukturwandlungen nach spezifisch juristischen Kategorien zu beurteilen, so widmet sich die Volkskunde, wie Leopold Schmidt¹⁴) formulierte, als "Wissenschaft vom Leben in überlieferten Ordnungen" der Sichtbarmachung der gemeinschaftsbildenden und gemeinschaftsstützenden Faktoren und Triebkräfte, der Sichtung und Äußerungen des all- und festtäglichen Lebens der Gemeinschaft. Registriert die Rechtsgeschichte gewissermaßen die Objektivationen und Niederschläge der historischen Rechtsordnungen, so erforscht die Volkskunde den Werdegang der Gemeinschaft in ihrer geistig-seelischen Veranlagung auf dem Hintergrund der geschichtlichen Kultur. Die Mög-

¹¹⁾ Albrecht Dieterich, Über Wesen und Ziele der Volkskunde, bei Lutz, S. 80.

¹²) Vgl. dazu die einsichtsvollen Bemerkungen von Hans Moser, Gedanken zur heutigen Volkskunde. Ihre Situation, ihre Problematik, ihre Aufgaben, Bayerisches Jahrbuch für Volkskunde 1954, Regensburg 1954, S. 213.

Vgl. Eberhard Frhr. von Künßberg, Rechtliche Volkskunde, (Volk. Grundriß der deutschen Volkskunde in Einzeldarstellungen, hrsg. von Kurt Wagner, Bd. 3), Halle/Saale 1936, S. 1.

¹⁴) Die Volkskunde als Geisteswissenschaft, Mitteilungen der Österreichischen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Prähistorie 73/77 (1947), S. 115ff.

lichkeiten, die sich aus einem Zusammenwirken von Rechtswissenschaft und Volkskunde ergeben, liegen in einer Ausweitung der Problematik und Thematik. Mit Recht hat Karl Siegfried Bader 15) auf die Tatsache aufmerksam gemacht, daß die Volkskunde imstande ist, auch der Rechtswissenschaft bisher abgelegenen Quellenstoff zugänglich und außerrechtliche Fakten für die Forschung nutzbar zu machen. Nicht zuletzt lassen sich mit dieser kombinierten Methode Vorgänge erkennen, wie etwa aus dem Rechtsschein Rechtswirklichkeit wird oder ursprüngliches Recht trotz zeitlicher oder ideologischer Überholung zäh als Aberrecht weiter dauert16). Rechtsauffassungen und rechtliche Überlieferungen des Volkstums und Volksbrauches bilden schließlich den Gegenstand eines besonderen, eines eigenen Forschungszweiges der allgemeinen Volkskunde, nämlich der seit 1925 nach Eberhard Freiherrn von Künßberg so benannten "Rechtlichen Volkskunde". Als verhältnismäßig junger Zweig der Rechtswissenschaft hat sie die Geschichte der Rechtsdogmatik und der Rechtsinstitutionen durch die Erschließung der lebendigen Rechtsgewohnheiten zu ergänzen. Sie beschäftigt sich zwar nicht mit dem einzelnen Rechtssatz als logische Weiterbildung gewisser Obersätze, die von der volklichen Anschauung wegstreben¹⁷), aber gleichwohl dennoch auf ihre Art mit dem rechtlichen Brauchtum, und damit ebenfalls mit dem Recht selbst.

Lesen wir in dem in Basel 1578 erschienenen "Richterbüchlein deß hogelerten unn weitberümpten Doctoris Nicolai Vigelii"18), des Marburger Professors, so hören wir eine interessante Definition des Rechts und vernehmen eine düstere Prophezeiung angesichts der Perversion der Rechtsordnung: "Dan das Recht ist gleich einem bandt, darmit ein Reich zusammen geknüpft. Wan solches bandt auffgelöst oder schlaff wird, fele die disciplin, trew und glaub geschwindt, und ist ein groß verenderung im Regiment zu befahren. Es glaub der Baptist, Lutheraner und Calvinist was er wölle: so glaub ich, daß wo recht, trew und glaub in einem Regiment undergehen, daß da Gott, der die Gerechtigkeit und Wahrheit selbst ist, die handt abthue, ja augen und ohren abkehre."

Ansätze zu einer Betrachtung, die in den Anlagen der rechtlichen Volkskunde vorausgehen, sind nun keineswegs so jung, wie man auf den ersten Blick hin vielleicht annehmen möchte. Bereits der Rothenburger Priester des Deutschordens Johannes Boemus aus dem fränkischen Städtchen Aub widmete sich in seinem 1520 in Augsburg gedruckten volkskundlichen Werk "Omnium gentium mores leges et ritus ex multis clarissimis rerum scriptoribus"19) der Darstellung stammlicher Rechtsverhältnisse. So ist ihm nicht die Trias des damals in Italien geltenden Rechts in Gestalt von Kanonischem Recht, Kaiserrecht und Munizipalrecht entgangen²⁰). Er hat die Richterwahl in Städten und Dörfern ebenso

16) In dieser Richtung auch: Bader, a a O., S. 40. - In weiterem Zusammenhang wäre ebenfalls die Aberrechtsbekämpfung durch die Gesetzgebung aufschlußreich.

bibliothek München H. Eccl. P. 251 (Klein 80).

20) Lib. III. fol LXIX:,, Triplici iure utitur Italia pontificio, caesareo & municipali: constat hoc ex legibus

quas aliae civitates alia sibi de causa condunt: ad bonum aequumque spectant".

¹⁵⁾ Karl Siegfried Bader, Über das Verhältnis von Rechtsgeschichte und Volkskunde, in: "Ange binde John Meier zum 85. Geburtstag", hrsg. von Friedrich Maurer, Lahr 1949, S. 35ff.

¹⁷⁾ Vgl. dazu die kritische Wertung von Claudius Frhr. von Schwerin, Volkskunde und Recht, in: "Die Volkskunde und ihre Beziehungen zu Recht - Medizin - Vorgeschichte", Berlin 1928, S. 8. 18) Untertitel: "zu fürderung der Rechthengigen Sachen sehr nutzlich und nothwendig"; Staats-

¹⁹⁾ Excusa in officina Sigismundi Grimm medici, ac Marci Vuirsung, anno virginei partus M. D. XX mense Julio - Über Böhm (Bohemus) als Humanist vgl. Schmidt, a.a.O. S. 78 und Erich Ludwig Schmidt, Johannes Böhm aus Aub. Die Entstehung der deutschen Volkskunde aus dem Humanismus, Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 12 (1939), S. 94-111.

gewürdigt²¹), wie er auch den Brauch des Würzburger Bischofsherzogs darstellte, der sich das blanke Schwert vortragen ließ²²). Seine Beobachtung streifte ebenfalls die Vorschrift, wonach der bayerische Richter das Rechtsbuch²³), gemeint ist offenbar das Landrecht des Kaisers Ludwig des Bayern von 1346, beim Urteil vor sich haben müsse, damit sich seine Entscheidung auf das geschriebene Gesetz, mithin auf sanktioniertes Recht stütze²⁴). Aufschlußreich für den zeitgenössischen Gerichtsgebrauch erscheint die von Böhm lateinisch überlieferte Schwurformel bei den Bayern, die wir hier verdeutscht hören lassen:

"Ich bin der ausgeloste Zeuge, ich biete mich als Zeuge, so Gott mir und jenem helfe, dessen Hand ich halte: Ich bin der Zeuge, der am Ohr gezogen wurde, um die Wahrheit in der gegenwärtigen Sache zu sagen²⁵)."

Diese rechtlich-volkskundlichen Spuren im Werk eines deutschen Humanisten sollen gewiß nicht geschmälert werden, dennoch hat das pionierhafte Vorbild für echte wissenschaftliche Verbindung von Rechtsgeschichte und Volkskunde erst Jakob Grimm abgegeben. Er war derjenige Forscher, der mit seinem grundlegenden Monumentalwerk "Deutsche Rechtsaltertümer"²⁶) überhaupt für beide Zweige wahrhaft Bahn gebrochen hat. Der erste Versuch jedoch, das gegenseitige Verhältnis von Rechtsgeschichte und Volkskunde zu einander wirklich zu erhellen, blieb erst Eberhard Freiherrn von Künßberg vorbehalten. Bestimmend für den engen Konnex von Rechtswissenschaft und Volkskunde wirkt letztlich nicht von ungefähr der Eindruck von einer natürlichen Bindung des Rechts an das Volk, dem es entstammt²⁷).

Wenn auch Rechtswissenschaft im weiten Umfang und Volkskunde gemeinsame Quellen aufweisen, gemeinsame Bahnen ziehen und gemeinsame Zielsetzungen verfolgen, so muß man sich gleichwohl darüber im klaren sein, daß beide Disziplinen die gleichen Probleme dennoch aus verschiedenen Blickrichtungen, teilweise auch mit andersartigen Methoden analysieren. Daraus lassen sich leicht ebenfalls die unterschiedlichen Ergebnisse erklären, zu denen Vertreter beider Zweige gelangen können. Es ist begreiflich, daß historische Erscheinungen des Rechtslebens sowohl aus der Perspektive der Rechtsgeschichte als auch von der Warte der Volkskunde her betrachtet werden können. Der *Dreißigste*²⁸), den das Erbrecht unseres BGB (§ 1969) noch kennt, läßt sich sowohl als Rechts- als auch als Volksbrauch deuten. Die Beobachtung des Deutschrechtlers Claudius Frh. von Schwerin, wonach die Rechtsgeschichte der Volkskunde *mehr* zu sagen hat als diese ihr, trifft im hohen Grade

²¹) Lib. III Caput 12, fol LV: "In singulis oppidis & nonnullis pagis etiam viri duodecim, vitae integritate ac honestate praecipui eliguntur in iudices, nullo habito respectu sciant ne literas vel non: illi iudicandi munus necessario subeunt" (illiterati iudices!); dazu Schmidt, Deutsche Volkskunde im Zeitalter des Humanismus, a.a. O., S. 95.

²²) Lib. III Cap. 15, fol, LVIII: ,,Herbipolensis terrae ducatum habet quare dum sacris operatur in altari denutatum gladium habet atque vexillum..."

²³⁾ Text bei Max von Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden Bd. 4 (1834), S. 381–500. – Die kurz zuvor erlassene Gerichtsordnung von 1520 dürfte der Franke Böhm kaum gemeint haben.

²⁴) Lib. III Cap. XVIII, fol. LXII': "Judex ut juste iudicet *librum* penes se *legis* habeat: ex eo causa omnis componatur. Neque personam neque munera respectet iudex, sed de compositione, dum recte iudicaverit, partem nonam accipiat…"

²⁵) Lib. III, fol. LXIIII: "Testis sortitus sum, testem me exhibeo, sic me deus iuvet & illum, cuius manum teneo: testis aure tractus sum, veritatem presenti in causa dicere ("datis deinde ad sacrandum armis solus altera manu verbum ipsum cum uno sacramentali iuret").

²⁶) Erstausgabe Göttingen 1828, 4. Aufl. von Heusler und Hübner, 2 Bde., 1922.

²⁷) Vgl. Erwin Riezler, Das Rechtsgefühl. Rechtspsychologische Betrachtungen, München 1946, S. 164.

²⁸) Vgl. C. G. Homeyer, Der Dreißigste, Abh. Berlin (186 S.) 1864.

gewiß zu²⁹). Gleichwohl dürfen die wertvollen Möglichkeiten einer volkskundlichen Beschäftigung auch nicht für die Zwecke der Rechtswissenschaften verkannt werden. Wenn man davon ausgeht, das Recht sei ein Ausschnitt aus der Gesamtkultur des Volkes, so wird man jeden überhaupt gangbaren Weg zu einer vertieften Betrachtung der Rechtsvorgänge und zur Freilegung ihrer im Volksbewußtsein ankernden Wurzeln gewiß nicht für zu gering erachten. Gerade die rechtliche Volkskunde hat es nach Karl Frölich mit jenen Tatbeständen und Erscheinungen volkskundlicher Art zu tun, die eine irgendwie geartete Beziehung zu dem Rechtsleben aufweisen30). Da sich die rechtliche Volkskunde vornehmlich mit lebenden Rechtsgewohnheiten, mithin mit individuellen rechtlichen Lebensregeln befaßt, hat sie folgerichtig auch deren Sammlung und Sichtung planvoll zu betreiben. Namentlich für eine dem volksgemäßen Recht sinnvoll angepaßte Kodifikation ist eine derartige Sichtung der heimischen Rechtsgewohnheiten von besonderem praktischem Wert. Die Gesetzgebung tut gut daran, sich Rechenschaft über die eigenen Rechtstraditionen zu geben, um sich davor zu hüten, daß als fremd empfundene Rechtsfiguren dazu beitragen, warum überhaupt erlassene Gesetze nicht als eigenständige Schöpfungen echte Anerkennung erlangen können. Schon die Aufzeichnungen der Weistümer spiegeln getreu alte Rechtsgewohnheiten wider. Die schriftliche Anfrage bei der Gemeinde der alten Rechtsgenossen und Schöffen diente bereits in den vergangenen Jahrhunderten der Besinnung auf teilweise in Vergessenheit geratene und verschüttete Rechtsbräuche und -anschauungen des Volkes. Weithin trifft ohnehin die Beobachtung zu, daß im allgemeinen die Rechtsgewohnheiten sehr alt und sehr jung zugleich, also letztlich geradezu zeitlos wirken können. Insonderheit gingen den Gesetzeswerken und Kodifikationen der Nachrezeptionsperiode häufig Umfragen in den zuständigen Kreisen der Territorien voraus. So wurde das Württembergische Landrecht von 1567 mit einer Umfrage im Herzogtum vorbereitet, wenngleich sich noch 1553 die Mitglieder des württembergischen Ständeausschusses darüber beklagten, sie seien außerstande, "aus den in großen Haufen vor sie gelegten Gebräuchen und Satzungen ein bedächtiges, nützliches und gleichmäßiges Landrecht zu machen", ein Umstand, in dem Franz Wieacker31) ganz allgemein den Grund für die starke Romanisierung der Landrechte erblickt. Auch die Fränkische Landgerichtsordnung von 1618 für den Gerichtssprengel des würzburgischen Herzogtums ließ der Fürstbischof Julius Echter von Mespelbrunn durch Verhöre, Einholung von Kundschaften und Niederschrift der Aussagen alter Gerichtsurteile und Sammlung der sog. Landesbräuche vorbereiten, wenngleich auch die Sammlung schon vor 1550, also noch zur Lebenszeit des Würzburger Chronisten Lorenz Fries aus Mergentheim begonnen wurde.

Die Sammlung der Rechtsgewohnheiten vermag namentlich über die Herkunft mancher Rechtssätze Auskunft zu erteilen. Diese Methode hat der Münchener Rechtshistoriker Georg Ludwig von Maurer während der Regentschaft für König Otto erfolgreich angewendet, um sich über das griechische Erbrecht und die Frauenausstattung zu orientieren. Nach dem ersten Weltkrieg griff Professor Pappoulias³²), der Romanist der Athener Universität, auf die Erfassung der heimischen Rechtsüberlieferung durch Versendung von

29) Vgl. v. Schwerin, a.a. O., S. 16.

³¹) Privatrechtsgeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Entwicklung, Göttingen 1952, S. 105.

³⁰⁾ Die rechtliche Volkskunde als Aufgabenbereich der deutschen Universitäten. Sachstandsbericht und Ausblicke. Hessische Blätter für Volkskunde Bd. 41, Gießen 1950, S. 182.

³²⁾ Α.Π. ΠΑΠΠΟΥΛΙΑ, περί τῆς ἀποστολῆς των έλληνων νομικῶν ἐν τῆ ἐρέυνη τῆς ἱστορίας τοῦ έλληνικοῦ δικαίου, Athen 1928.

Fragebogen zurück. Ähnliche Erhebungen wurden 1882 in Spanien durchgeführt³³). Das Schweizerische Zivilgesetzbuch Eugen Hubers gründet sich als wohl fortschrittlichste privatrechtliche Kodifikation unseres Jahrhunderts ebenfalls auf gründliche Vorstudien über Recht und rechtliche Gewohnheiten der einzelnen Kantone. Daraus wird vielleicht am überzeugendsten sichtbar, welche hohe, wahrhaft wirklichkeitsnahe und nützliche Bedeutung den rechtlichen Lebensgewohnheiten selbst für moderne Gesetzgebungswerke zukommen kann³4). Die Rekonstruktion der geschichtlichen, organisch gewachsenen und als eigen empfundenen Rechtseinrichtungen bewahrt den Gesetzgeber am sichersten vor der Einführung und Verpflanzung von Rechtsnormen, die der Mentalität und dem Rechtsgefühl des eigenen Volkes notgedrungen fremd bleiben und vielfach als aufgezwungen empfunden werden müssen. Sie sichert aber auch die Gesetzgebung selbst vor kulturellen Stilbrüchen. Als ein Musterbeispiel einer künstlichen Übernahme volksfremden und der eigenen Kultur widerstrebenden Rechtes darf die Einführung des für mitteleuropäische, ja ganz allgemein kontinental-europäische Rechtsvorstellungen mustergültigen schweizerischen Zivilrechts in der Türkei gelten³⁵). Im Zuge der radikalen Modernisierung des osmanischen Staatswesens glaubte der türkische Gesetzgeber bodenständiges Kulturgut mißachten und ignorieren zu dürfen, indem er das ZGB in complexu rezipierte. Vielleicht wird eine derartige Übernahme mit fortschreitender Gleichförmigkeit der Zivilisationen sich unschädlicher auswirken, als man zunächst befürchtet hat. Mit bewußter Volkstraditionen erhaltender Kulturpflege hat allerdings eine derartige nahezu gewaltsame legislatorische Maßnahme freilich nichts mehr zu tun.

Aber nicht allein in positiver Richtung nimmt sich die Gesetzgebung der Volksbräuche an, verwertet sie die traditionellen volkhaften Rechtsgewohnheiten für ihre Gegenwartsaufgaben. Weit zahlreicher noch sind doch jene Fälle gelagert, in denen die Legislation die Volksbräuche bekämpft. Denn ein Volksbrauch vermag nicht allein durch eine Rechtsnorm konserviert, in seinem Bestande begünstigt und gesichert zu werden, er kann ebenso durch eine rechtliche Vorschrift unterdrückt und aufgehoben werden³⁶). Dabei kann sich die Stoßrichtung der gesetzgeberischen Kampfmaßnahmen sowohl gegen die hinter dem Brauch stehende, vom Gesetzgeber mißbilligte Auffassung als auch gegen den als Folge der Brauchübung zu erwartenden Schaden wenden. Zur Illustration sei nur auf das Haberfeldtreiben³⁷) des geheimen Habererbundes in Oberbayern verwiesen, der seine Autorität von Kaiser Karl im Untersberg herleitete und sich dabei der Aufrechterhaltung des heimischen Rechts und der altdeutschen Sitte gegenüber dem als unzulänglich erachteten römischen Recht widmete. Da in ihm eine gewisse anarchistische Gesinnung gegenüber Gesetzgebung und Strafrechtspraxis zum Ausdruck gelangte, das maskierte rügegerichtliche Selbsthilferecht über den ordentlichen Rechtsweg dominierte, die Geheimorganisation die staatliche Rechtspflege mißachtete, wenn nicht überhaupt sabotierte, kann es nicht verwundern, wenn Gesetzgebung und Rechtsprechung diese nächtlichen Umzüge konsequent bekämpften. Der Unterdrückung des von paganen Vorstellungen und übernatürlichen dämonologischen Kräften zehrenden Aberglaubens galten Vorkehrungen der kirchlichen und weltlichen Gesetzgebung. Diese Kampfsituation bedingte geradezu der durch gewisse Volks-

34) Cf. Evaristo Carusi, Folkloristica giuridica e storia del diritto, in: Rivista di Storia del Diritto

italiano Vol. II - Fasc. 1 (Roma 1929), p. 149.

³⁸⁾ Cf. Fulvio Maroi, Le costumanze giuridiche e la riforma del diritto privato in Italia (Atti del I Congresso nazionale delle tradizioni popolari - Firenze - Maggio 1929 - VII), Firenze 1930, p. 131; Costa, Derecho consuetudinario y economia popular, Barcelona 1909.

<sup>Vgl. Riezler, Das Rechtsgefühl, ebd.
Vgl. v. Schwerin, a.a. O., S. 8f.</sup>

³⁷⁾ Vgl. F. W. Zipperer, Das Haberfeldtreiben. Seine Geschichte und seine Deutung, 1938.

bräuche bekundete Widerspruch gegen den als autoritativ respektierten Glauben. Wirkungen der naturgesetzlich unerklärbaren Kräfte ließen und lassen den Aberglauben leicht um sich wuchern.

Beispiele für den Kampf der Gesetzgebung gegen abergläubisches Brauchtum liefert die Rechtsgeschichte in zahlloser Weise. Zu denken ist nur an Fälle der Wahrsagerei, Superstition und Zauberei³8). Als hochsträfliches Laster erschien etwa dem Gesetzgeber des 17. Jahrhunderts der Gebrauch von Galgenketten oder -stricken, da sich diejenigen, die damit umgingen, "der Anruffung böser Geister und der Zauberey nit wenig verdächtig" machten. So setzten sich nach dem Landgebot des Herzogs Maximilian I. von Bayern aus dem Jahre 1611 diejenigen in den Verdacht, Zauberer und Hexenmeister zu sein, "welche todte Cörper außgraben, unnd etwas darvon nemmen und gebrauchen, auch welche todte Köpff und Gebainer sieden und zu pulfer machen" oder "wer sich understehet, die Schlangen unnd Nattern zu bannen, item die Meuß, Ratzen, Würmb und anderes Ungeziefer durch Coniurationes und beschwerungen". Streng wurde das Schatzgraben namentlich deshalb bestraft, weil es "laider gar offt mit außtrücklicher anruffung des bösen Geists" begonnen wurde.

Wenn wir uns etwa der gerichtlichen Reaktion auf die Eselshochzeit von Hütten39) in der Eifel aus der jüngsten Vergangenheit erinnern, also der Einstellung des Landgerichts Trier gegenüber einer auf das Schimpfliche abzielenden brauchtümlichen Trauung zweier Esel in der Öffentlichkeit gedenken, so läßt sich erkennen, daß die Judikatur in der Regel die Anerkennung derartiger Volksbräuche als verbindliche Rechtssätze versagt, sie vielmehr als ehrverletzende Unfughandlungen, als objektives Unrecht bewertet und ahndet40). Ihnen mangelt weithin das Kriterium der Sozialadäquanz41), da sie vom allgemeinen Rechtsbewußtsein nicht als allgemein verbindliche Regel gewertet werden. Vielmehr muß eine derartige Schimpflichmachung eines Paares, das die Ablösungssitte nicht beachtete, als Verstoß gegen die Rechtsordnung von den Organen der angerufenen Rechtspflege verboten werden. Mag nun auch in der konsequenten Ablehnung, ja in der offenen Mißachtung des eingewurzelten Brauchtums ein Verstoß gegen die örtliche Sitte in ihrer Eigenschaft als "Vorschule von Recht und Moral" (Radbruch) liegen42), eine Rechtswidrigkeit und Rechtsverletzung ist damit noch nicht gegeben. Der Unterschied wird deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß sich die Sitte vom Recht durch ihre Unverbindlichkeit abhebt. Der Brauch charakterisiert sich bekanntlich nicht als Regel und Richtschnur des menschlichen Zusammenlebens. Hier trifft die Feststellung von Hans Felix Pfenninger in seiner Studie über "Übung und Ortsgebrauch im schweizerischen Zivilgesetzbuch"⁴³) durchaus zu, wenn er bemerkt, die Gesamtheit könne der Befolgung oder Nichtbefolgung eines Brauches "kühl bis ans Herz hinan gegenüberstehen. Es liegt im Belieben des einzelnen, ob er bei einem Brauche mitmachen will oder nicht, wenn er auch selbst oft, besonders bei Beobachtung der durch die Tradition geheiligten Bräuche, das Gefühl einer gewissen Gebundenheit

38) Vgl. hierzu die instruktiven Beobachtungen v. Schwerins, a.a.O., S. 10.

³⁹) Vgl. Günther Schultz, Blick in die Zeit, MDR (= Monatszeitschrift für Deutsches Recht) 12/1958, S. 895.

⁴⁰) Vgl. Josef Piegler, Volksbräuche vor Gericht, JZ (= Juristenzeitung) 1955, 721-724 (724); Robert Scheyhing, Volksbräuche und Rechtsordnung, JZ 1959, 239-241 (239).

Vgl. Herbert Franzmann, Mainachtsstreiche vor Gericht, JZ 1956, 241-244 (243); Scheyhing, a.a. O., S. 240.

⁴²) Vgl. in dieser Richtung statt anderer Gerhard Lutz, Sitte, Recht und Brauch. Zur Eselshochzeit von Hütten in der Eifel, Zeitschrift für Volkskunde 56. Jg. (1960), S. 74–88.

⁴³⁾ Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, hrsg. von A. Egger, E. Hafter, H. F. Hitzig und Max Huber XXXVII, Aarau 1911, S. 10.

haben mag". Da verhält es sich ganz anders mit dem normierten Recht, zu dessen Begriffsmerkmalen eben die Erzwingbarkeit zählt.

Auch derjenige Rechtsgenosse, der die Rechtsordnung nicht beachtet, kann notfalls eben durch Zwangsmittel zum, wenn auch innerlich nicht beabsichtigten, äußeren Respekt vor der Norm veranlaßt werden. Wehren sich insofern die von einer Brauchtumsausübung betroffenen Personen gegen diese Bräuche und ihre Vollzieher, dann besteht ein öffentliches Interesse auf Schutz vor diesen Ausflüssen. Nehmen die davon Berührten den Brauch widerspruchslos hin, so erscheint eine strafrechtliche Sicherungsmaßnahme nicht erforderlich.

Claudius Freiherr von Schwerin⁴⁴) hat darauf hingewiesen, daß in der Rechtsgeschichte da, wo Rechtssatz und Volksbrauch sich decken, vielfach auf eine abergläubische Haltung und Denkart des Gesetzgebers selbst zu schließen sei und dabei auf die Luganer Vorschrift von 1631 aufmerksam gemacht, wonach die Hexenverfolgung wegen Gefährdung der Feldfrüchte nur nach der Ernte im Winter veranstaltet werden durfte.

Verstärkte Bedeutung kommt indes der Volkskunde bei der Auslegung jener altertümlichen Rechtsregeln zu, die sich logisch nicht restlos erklären lassen. Je älter sich die Formen des Rechtslebens erweisen, desto näher liegt ihre alogische und unjuristische Grundlage⁴⁵). So erinnert der Schnabel- oder Kniegalgen an den Opferglauben für den Windgott⁴⁶). Alogische Motive der Rechtsnormen begegnen bei der Pfählung eines Delinquenten durch das Herz und bei der Witwenverbrennung, die den Glauben an das Weiterleben der Getöteten offenbaren⁴⁷). Das Lebendigbegraben sollte dem Wiedergang vorbeugen, Rechtswissenschaft und Volkskunde treffen ebenfalls in der Rechtssymbolik zusammen. Der plastische und bildhafte Sinn des Volkes äußert sich darin, welche Symbole das Recht erfüllen48). Im Gegensatz zu den nüchtern eingestellten und wenig poetisch veranlagten Römern kannten die Germanen eine Fülle von ansprechenden Rechtssinnbildern. Das Rechtssymbol bezweckt, abstrakte Rechtsgedanken durch sinnlich wahrnehmbare Formen sichtbar zu machen⁴⁹). Die der Kunst der Abstraktion unfähigen Germanen hatten diese Zeichen zur Verdeutlichung rechtlicher Vorgänge nötig. Von Liegenschaften und Häusern wurde so symbolisch Besitz ergriffen mittels Kesselhaken, Erdschollen, Zweigen, Spänen von Türpfosten, durch Halmwurf oder einen ähnlichen Auflassungsmodus. Die drei Schwurfinger wurden als Trinitätssymbol gedeutet, während von den beiden abwärtsgekehrten Fingern der eine auf den Teufel, der andere auf die Gemeinschaft der Verdammten zeigt50).

Die Deutung des *Jung fernkranzes* als Zeichen des Gemütes, nicht des Leibes⁵¹), d. h. der Jungfräulichkeit, findet nicht zuletzt ihren Widerhall in der modernen Rechtsprechung zu § 1300 BGB, wonach Unbescholtenheit nicht mit Jungfräulichkeit, sondern Unversehrtheit in der Geschlechtsehre gleichbedeutend ist. Insofern kann das sog. Kranzgeld auch einer Witwe rechtens zustehen.

⁴⁴⁾ a.a.O., S. 8.

⁴⁵⁾ Vgl. hierzu die positive Würdigung derartiger Interpretationshilfen bei Schwerin, a. a. O., S. 18.

⁴⁶⁾ Vgl. v. Künßberg, Rechtliche Volkskunde, S. 160.

⁴⁷) Vgl. Hans von Hentig, Die Strafe I: Frühformen und kulturgeschichtliche Zusammenhänge, Berlin – Göttingen – Heidelberg 1954, S. 325 ff. und 164.

⁴⁸⁾ Vgl. Triepel, Vom Stil des Rechts, S. 141.

⁴⁹⁾ In diesem Sinne hat Triepel, a.a.O., S. 142, das rechtliche Sinnbild charakterisiert.

⁵⁰) Vgl. dazu: Eberhard Frhr. von Künßberg, Schwurgebärde und Schwurfingerdeutung (Das Rechtswahrzeichen, hrsg. von K. S. Bader, 4. Heft), Freiburg im Breisgau 1941, S. 2ff., 17.

⁵¹) Vgl. S. [Schilter (?)], Gründlicher Auszug aller Geist- und Weltlicher-Rechte, welche meist dem noch unverehelichten Frauenzimmer, nach seinen herrlichen Privilegiis eigentlich zustehen. . . . , Frankfurt und Leipzig (bei Christian Weinmann) 1725, S. 223.

In den Vorschriften der §§ 961 ff. BGB über das Aneignungsrecht herrenlos gewordener, ausgezogener Bienenschwärme ist die Auffassung von der Biene als "wilder Wurm" verankert, deren Fang keinem verwehrt war⁵²).

Aufschlußreich sind auch die volkskundlichen Umschreibungen für völlige Unzurechnungsfähigkeit. Wie weit sind diese Schilderungen von den abstrakten Formulierungen moderner Gesetze entfernt! So wurde der Ausschluß freier Willensbestimmung, die Störung der Geistestätigkeit infolge Genusses geistiger Getränke früher dann angenommen, "wann nemlich weder die Hände, noch Füße, noch der Kopff seine behörige Pflicht thun kan".

Der Mietstaler des alten Gesinderechts⁵³), von dem zahlreiche volkskundliche Quellen sprechen und der dem Brauchgut angehört, lebt im geltenden Recht vereinzelt als Draufgabe im Sinne des § 336 BGB bei der Einstellung von Hausangestellten und bei Viehkäufen fort. Sie charakterisiert sich wie der alte Gottespfennig als Beweiszeichen für den Abschluß des Vertrages. Aber die Draufgabe gilt grundsätzlich nicht mehr wie früher als Reugeld. Im Zweifel verfällt das Geleistete also nicht bei Rücktritt vom Vertrag. Als konservativ und beharrend stellen sich auch die Einstellungs- und Kündigungstermine sowie die Kündigungsfristen des Gesinderechts heraus.

Hält man nach volkstümlicher Überlieferung rechtlicher Ideen Ausschau, so fällt der Blick auf den reichen Schatz der Rechtssprichwörter und bodenständigen Rechtsverse⁵⁴). In ihnen behaupten sich ebenfalls Reste der ehemaligen volklichen Spruchpraxis. Aber auch juristisch kompliziert ausgedrückte Rechtsverhältnisse sind bei ihnen in eindrucksvolle Formeln gegossen. Die Definition des Mundraubes als Entwendung oder Unterschlagung gewisser Sachen, insbesondere Nahrungsmittel, zum alsbaldigen Verbrauch, schält sich aus dem Zahlenvers heraus: "Eins ist keins, zwei ist eins, drei ist ein Rübendieb." Daß Rechtsparömien wirklich imstande sind, neuen Gesetzen echte Volkstümlichkeit zu verleihen, wußte Eugen Huber. Daher hat er u. a. in das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) die Rechtssprichwörter aufgenommen: "Heirat macht mündig" (Art. 273 ZGB), "Hand wahre Hand" (Art. 933 ZGB), "Not kennt kein Gebot"55). Im deutschen BGB erinnern die Rechtssätze über die Pacht mit Inventarübernahme zum Schätzungswert, mithin die §§ 587ff., an den im gemeinen Recht ausgebildeten Eisern-Viehvertrag, dessen Volkstümlichkeit sich im alten Sprichwort spiegelte: "Eisern Vieh stirbt nie." Dieses bedeutete eben, daß der Pächter eines Viehbestandes verpflichtet war, nach Ablauf der Pachtzeit das übernommene Vieh in gleicher Art, Menge und Güte dem Verpächter zurückzuerstatten. Das Vieh wurde gewissermaßen als eiserner, unveränderlicher Bestand bewertet. Ähnliches drücken die Rechtsverse "Kindesgut soll weder wachsen noch schwinden" bzw. "Kindesgut ist eisern Gut" oder "Mündelgut soll weder wachsen noch schwinden" aus.

In der Fassung des § 571 Abs. 1 BGB "Wird das vermietete Grundstück nach der Überlassung an den Mieter von dem Vermieter an einen Dritten veräußert, so tritt der Erwerber an Stelle des Vermieters in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Mietverhältnis ergebenden Rechte und Verpflichtungen ein", zeichnet sich der deutschrecht-

Vgl. Hans Planitz, Deutsches Privatrecht³, Wien 1948, § 73 II 1, S. 163; v. Schwerin, Volks-

⁵⁵) Vgl. Pfenninger, Übung und Ortsgebrauch im schweizerischen Zivilgesetzbuch, S. 118.

Vgl. hierzu den privatrechtsgeschichtlich aufschlußreichen Traktat von S. [Schilter?], Der Kern unterschiedener Rechte, absonderlich Das Tauben-, Bienen- oder Immen-Recht, Frankfurt und Leipzig (bei Christian Weinmann) 1724, S. 46.

kunde und Recht, S. 12.

54) Vgl. die große Sammlung von E. Graf und M. Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter, Nördlingen 1864; J. F. Eisenhart, Deutsches Recht in Sprichwörtern 1759 (Neuauflage 1935); Leonhard Winkler, Deutsches Recht im Spiegel deutscher Sprichwörter, Leipzig 1927.

liche Satz "Kauf bricht nicht Miete" ab, der dem Mieter die Rechtsstellung eines Besitzers zuweist.

In der Formulierung des Überfallrechts im Tatbestand des § 911 BGB "Früchte, die von einem Baume oder einem Strauche auf ein Nachbargrundstück hinüberfallen, gelten als Früchte dieses Grundstücks" lebt die alte Rechtsregel "Was in des Nachbarn Hof fällt, das ist sein" fort. Die gemeinsächsische Volksüberlieferung teilte dem durch die herüberhängenden Zweige beeinträchtigten Liegenschaftseigentümer sogar das Recht zu, die auf sein Grundstück herüberhängenden Früchte zu pflücken, gemäß dem Rechtssprichwort "Wer den bösen Tropfen genießt, genießt auch den guten."

Gewiß liegt in der Neubildung von Rechtssprichwörtern im Rahmen neuer Gesetze nicht zuletzt gerade ein probates Mittel, der Legislatur zur Popularität zu verhelfen. Aber welcher Gesetzgeber erstrebt schon ein solches Ziel? Die Bildnähe birgt ebenfalls Gefahren für die Rechtswissenschaft, da sie zu Fehlkonstruktionen verführen kann. Ohnehin ist das Gefühl für räumlich-visuelle Verhältnisse, die ehedem in den Termini der Ersitzung, der Draufgabe, der Auflage, der schwebenden Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts, in der Körperschaft, der Gesamthand, der Schlüsselgewalt, der Vormundschaft und ähnlichen rechtssprachlichen Formen zum Ausdruck kamen, weithin unserem Bewußtsein entschwunden. Aber an dieser Stelle gähnt die Kluft, wenn nicht gar der Abgrund zwischen Volksrecht und Juristenrecht. Die Vorteile des Juristenrechts, die in strenger Logik und Tendenz zur Abstraktion liegen, sind mit durch den Verlust der bildhaften Kraft und seelischen Tiefe, durch die Preisgabe des Gemüts und des volkscharakterlichen Kolorits erkauft. Es ist für den Außenstehenden etwas Eigenartiges um den juristischen Stil. Das hat bereits Goethe in "Dichtung und Wahrheit" festgestellt, als er sich in dieser Weise äußerte:

"Die Rechtsgelehrten, von Jugend auf gewöhnt an einen abstrusen Styl, welcher sich in allen Expeditionen, von der Kanzellei des unmittelbaren Ritters bis auf den Reichstag zu Regensburg, auf die barockste Weise erhielt, konnten sich nicht leicht zu einer gewissen Freiheit erheben, um so weniger, als die Gegenstände, welche sie zu behandeln hatten, mit der äußeren Form und folglich auch mit dem Styl aufs genaueste zusammenhingen." Die "Verständlichkeit des Stils" aber war nach der Auffassung des Dichters "gleich der Genießbarkeit von Speise und Trank".

Wiederum jedoch vermag die volkskundliche Wissenschaft auch der Jurisprudenz nützlich zu werden. Diesmal beim Versuch, die Gestaltung des Rechtsstils zu ergründen. Es ist längst als richtig erkannt, daß der allgemeine Geist einer Zeit und eines Volkes auch Recht und Rechtsstil stilistisch beeinflußt⁵⁶). Die Rechtsgesinnung eines Volkes läßt sich ebenfalls aus anderen Äußerungen als nur rein juristischen Zeugnissen ablesen. Der Zeitstil färbt ebenso auf den Rechtsstil ab. Dieser sollte sich namentlich in der Gesetzgebung möglichst durch Allgemeinverständlichkeit, Klarheit und Sachlichkeit auszeichnen. Freilich lassen sich rechtliche Stilbildungen nicht mit der nämlichen Exaktheit wie künstlerische nachweisen, aber die Kenntnis des Volkstums als Nährboden, in dem die verschiedenen Kulturzweige wurzeln, vermag manche Formgestaltung zu erhellen, die sonst unbeachtet bleibt. In den Rahmen des Strafrechts greift die Volkskunde ebenfalls hinüber. Man vergegenwärtige sich allein die vielfältigen Betrugstatbestände, die sich aus der gerissenen und zielbewußten Ausnutzung des volksmäßigen Aberglaubens konstruieren lassen!

⁵⁶) Vgl. die Bemerkungen bei Triepel, Vom Stil des Rechts, S. 127ff.; Walther Merk, Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache, Rektoratsrede (= Marburger Akademische Reden Nr. 54), Marburg 1933; Ernst Hafter, Wir Juristen. Erfahrungen und Gedanken, Zürich 1944, S. 95–106; Robert Bartsch, Zur Geschichte der deutschen Rechtssprache, AcP 153 (1954).

Eine recht schmerzliche Tatsache ist es, daß leider "der Aberglaube in gewissem Sinne zweifellos unsterblich" (v. Künßberg) zu sein scheint. Wahrsager, Kartenschläger, Traumdeuter, Horoskopsteller und Chiromanten befassen sich mit einem nicht ganz alltäglichen Metier, das ihnen sehr leicht gerichtlicherseits das Prädikat "Betrüger" einbringen kann. Aber ganz abgesehen nun einmal von diesen vom Aberglauben der Leute lebenden, sich mysteriös gebenden Gewerben ist aber auch der Rechtsbrauch ganz allgemein den Ausstrahlungen des abergläubischen Volksbrauches ausgesetzt. Die Bestärkung rechtsgeschäftlicher Wirkungen durch abergläubische Mittel, die Glück bringen sollen, gehört zweifellos hierher⁵⁷).

Meineidszauber soll vor Strafe und schädlicher Rückwirkung schützen. Der sog. "Blitzableiter", bei dem der Schwörende bei seiner Eidesleistung wohl die drei Schwurfinger der Rechten emporhält, die linke Hand jedoch abwärts kehrt, gilt namentlich im ländlichen Aberglauben als notwendige Voraussetzung für das Zustandekommen eines reinen Scheineides, mithin als Erfordernis für einen schadlos bleibenden, weil Gott nicht erzürnenden ungültigen Eid. Entsprechend sollen fratzenhafte Formgebungen der Bienenkörbe Diebstähle von Bienenstöcken verhüten. Der Gedanke des Abwehrzaubers durch Schreckgestalten lebt hier, wenn auch unbewußt, fort. Doch genug der erläuternden Einzelbeispiele!

Wenn wir am Ende unserer anspruchslosen Betrachtungen, über deren fragmentarisches Gesicht wir uns selbst mehr als bewußt sind, noch einmal die Frage stellen, wer sich der Beziehungen zwischen Rechtswissenschaft und Volkskunde fachlich annimmt, so dürfen wir wohl jetzt ohne weiteres Besinnen sagen: vornehmlich die rechtliche Volkskunde. Nach dem Zeugnis Karl Siegfried Baders ist ihre Aufgabe bedeutend, "da sie ursprüngliche Zusammenhänge zwischen Recht und Sitte dartun kann"58). Fragen wir aber nun folgerichtig weiter, wer überhaupt sich gegenwärtig mit diesen Problemen beschäftigt, so müssen wir uns ehrlich eingestehen, daß es nur ganz wenige sind. Im Unterschied zu den deutschsprachigen Nachbarländern Österreich und Schweiz scheint in Deutschland das unumgängliche Interesse an diesem zu wissenschaftlichen Hoffnungen berechtigenden Forschungszweig eher zurückzugehen als zu wachsen. Kann die historische Volkskunde mächtige Auftriebe verzeichnen, so ist dies leider von der juristischen Folkloristik nicht in gleichem Umfange zu vermelden. Zum guten Teile mag es vielleicht an der nüchterneren Einstellung des Juristen liegen, der sich als Praktiker mit Gegenwartsaufgaben schwerer als der Philologe oder Historiker in diesen zwar ebenfalls lebenserfüllten, aber weniger aktuellen Bereichen einzufühlen vermag.

Solange wir jedoch volkhafte Tradition, Kultur- und Geschichtsbewußtsein in aufrichtiger Gesinnung und in ehrfürchtiger Demut wachhalten und pflegen wollen, tut auch die Besinnung auf die enge Verpflechtung von Recht und Volk, auf die Wechselbeziehungen und Verstrebungen von Rechtswissenschaft und Volkskunde not, ist doch das Wissen um Charakter, Anlagen und Anschauungen des Volkes wesentliche Voraussetzung und Vorstufe für die diesem angemessene rechtliche Behandlung und für das wirkliche Verständnis seines nationalen Rechtsstiles.

Vgl. v. Schwerin, Volkskunde und Recht, S. 15.
 Deutsches Recht (in: Deutsche Philologie im Aufriß, hrsg. von Wolfgang Stammler), Berlin/Bielefeld/München o.J., Sp. 1452.

Festakademie im Rahmen des Eucharistischen Weltkongresses

Im Rahmen des Eucharistischen Weltkongresses lud die Görres-Gesellschaft am Freitag, dem 5. August, um 15.30 Uhr zu einem akademischen Festakt ein. Längst vor Beginn war die Aula der Münchener Universität überfüllt, so daß sich eine Übertragung der Feier durch Lautsprecher in das Auditorium Maximum als notwendig erwies. Der Präsident Professor Dr. Hans Peters wies in seinen Einleitungsworten auf den besonderen Charakter dieser Veranstaltung als Beitrag der Görres-Gesellschaft zum Weltkongreß hin. Er konnte eine stattliche Anzahl von Ehrengästen begrüßen, so unter den Mitgliedern des Bayerischen Kabinetts den Staatsminister für Unterricht und Kultus, Professor Dr. Theodor Maunz, den Rektor der Universität München, Professor Dr. Eugen Ulmer, und den Rektor der Technischen Hochschule München, Professor Dr. Max Kneißl, an der Spitze der Vertreter des Espiskopats Seine Eminenz Kardinal Bea, Seine Exzellenz Erzbischof Dr. Schäufele von Freiburg und Ihre Exzellenzen die Bischöfe Dr. Stohr von Mainz, Dr. Wehr von Trier, Dr. Landersdorfer von Passau, Dr. Freundorfer von Augsburg, Dr. Schröffer von Eichstätt und Dr. Spülbeck von Meißen.

Der Festakt war musikalisch umrahmt mit Kompositionen von J. S. Bach, Friedemann Bach und W. A. Mozart, gespielt vom Kammerorchester Convivium Musicum.

Den Festvortrag hielt Prälat Professor Dr. Michael Schmaus (München) über das Thema: "Der Kult und der heutige Mensch"; er führte etwa folgendes aus:

Den Anstoß zur Wahl unseres Themas gab die Beobachtung, daß die totalitären Systeme zwar den traditionellen religiösen Kult zu beseitigen versuchen, sich aber anstrengen, neue Kultformen von weltlich-immanenter Art zu schaffen. Das konnten wir im Nationalsozialismus ebenso erfahren, wie wir es in den mannigfachen Variationen des Bolschewismus beobachten können. Diese Beobachtung legt die Frage nahe, ob der Kult wesenhaft zur menschlichen Existenz und ihrem Vollzug gehört, oder ob er nur auf einem positiven Gesetz beruht, mit dessen Abschaffung er selbst abgeschafft werden kann, oder ob er zu den Eigenarten unentwickelter Kulturen gehört.

Heute wird die Ernte jener unheimlichen Saat eingebracht, welche seit der Wiedergeburt des griechischen Naturalismus im 14. und 15. Jahrhundert immerfort mit vollen Händen ausgestreut wurde. Man macht heute im Zeitalter der über alles geschätzten und in ihrer menschlichen Funktion überschätzten Naturwissenschaft das Kind dieser Mutter, die Technik, verantwortlich. Mag die Technik in sich auch unschuldig sein, wie jede sinnvolle Gestaltung, so steht sie doch in der Gefahr, den Menschen, der von der Begierlichkeit und der Bequemlichkeit, von der Besitzgier und der Hoffart getrieben ist, sich selbst zu entfremden. Dies ist leicht verständlich. Die Technik erzieht jeden, der sich ihr schöpferisch widmet, ja jeden, der sie auch nur gebraucht, zur höchsten Exaktheit und Gewissenhaftigkeit. Zugleich aber ersteht aus diesem Vorzug die Gefahr, daß nur noch die in der Technik geltenden Methoden anerkannt und auch dort angewandt werden, so sie nicht angewandt werden dürfen, dort nämlich, wo es um den Menschen mit seiner Freiheit und um die darin begründete Unberechenbarkeit, wo es um die in keiner mathematischen Formel darstellbare Liebe und Opferhingabe geht. Dies aber bedeutet nichts Geringeres, als daß die Technik das wahrhaft Menschliche zu verschlucken und aufzusaugen droht und eine Welt produziert, in der alles berechnet und durchschaut, organisiert und verwaltet werden kann. So versinkt

der Sinn für den Unterschied von Mensch und Sache, von Person und Natur, der höchste Verlust, der in unserer Zeit sichtbar wird. Die Menschen werden auf die Ebene der Dinge projiziert. Sie werden nach ihrem Gebrauchswert eingestuft.

Für das Verständnis des eigenen Selbst und der Welt gewinnt die Rationalität den höchsten Rang. Sie zeigt sich an in der Vorstellung und Forderung von der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit alles Handelns. Der Blick für die Hintergründlichkeit, für die innere Sinnhaftigkeit, für die Symbolhaftigkeit wird trübe. Der Mensch sieht nicht mehr die Tiefe der Welt und des Lebens. Dies wird vordergründig und flächenhaft. Der Mensch verliert seine Mitte. Er fällt aus sich selbst heraus und fällt den Dingen anheim. Er ist nicht bei sich, sondern bei den Sachen. Da kann auch die Gemeinschaft im eigentlichen Sinne nicht mehr gedeihen. Denn sie lebt davon, daß der Mensch in sich selbst ruht und aus seinem Inneren herausschreitet, sich dem Du hingibt.

Natürlich gibt es diesen so gezeichneten modernen Menschen nirgends in Reingestalt. Aber die hier genannten Züge sind trotzdem für den Menschen der Gegenwart im Unterschied zum Menschen der Vergangenheit charakteristisch. Man muß auch bedenken, daß sich mit den düsteren Zügen immer auch freundliche verbinden, ja daß sie geradezu das notwendige Gegenstück darstellen. So kann sich aus der funktionellen Nachbarschaft der Massenmenschen, aus der durch die heutige Technik erzwungenen Tuchfühlung aller Menschen mit allen wieder echte Gemeinschaft entfalten. Ebenso kann sich aus dem Sinn für Genauigkeit und für Berechenbarkeit eine neue Sorgfalt und Aufmerksamkeit, eine neue Hinwendung des menschlichen Ich zum mitmenschlichen Du entfalten. So ist die heutige Zeit angefüllt mit dunklen Drohungen und lichten Verheißungen, und zwar nicht derart, daß die einen neben den anderen einherlaufen, sondern so, daß sie sich gegenseitig durchdringen und bedingen.

In einer derartigen Atmosphäre hat es der Kult leicht und schwer zugleich. Zunächst scheint er nur dürftig leben zu können. Es fragt sich, ob dies für die menschliche Existenz eine Minderung oder Förderung bedeute. Die Antwort wird davon abhängen, was man unter Kult versteht, und was der Kult in der Gesamtstruktur der menschlichen Existenz leistet. In der christlich-abendländischen Tradition, ja in der menschlichen Tradition überhaupt versteht man, falls man den Worten ihren Sinn läßt, unter dem Kulte die Verehrung Gottes bzw. die Verehrung des Göttlichen in sichtbaren Formen, die von einer Gruppe, einem Stamm, einem Volk getragen sind. Ja die Gemeinschaft konstituiert sich gerade im kultischen Handeln jeweils in ihrer Zusammengehörigkeit. In den urtümlichen, den wesenhaften Bezügen noch nahestehenden Vorstellungen ist die Gemeinschaft kultisch geprägt. Infolgedessen wird ein Verhalten, in welchem sich ein Mensch von kultischem Tun ausschließt, als gemeinschaftswidrig, ja als gemeinschaftsfeindlich, als gemeinschaftsgefährlich und zerstörerisch empfunden. So ist es verständlich, daß Sokrates als Staatsfeind sterben mußte. Dies ist um so begreiflicher, weil die Gemeinschaft von der Verehrung Gottes oder der Götter das Gemeinschaftsheil erwartet und die Unterlassung das Gemeinschaftsunheil heraufbeschwört. Der Kultfeind ist daher ein Volksfeind, ja ein Volksschädling.

Auf diesem Hintergrunde zeigt sich das Verhängnis jener geistigen Bewegung an, die seit der Renaissance den Menschen die Überzeugung beizubringen versucht, daß die Götter, daß der lebendige Gott phantastische Ausgeburten des menschlichen Geistes sind. Besonders virulent wurde das antitheistische Prophetentum der Neuzeit durch die theologische Philosophie Ludwig Feuerbachs und die theologisch-religiöse Eschatologie von Karl Marx. Deren beide Systeme bilden trotz mannigfacher Umwandlungen die geistige Grundlage und die seelische Atmosphäre der totalitären politischen Gebilde, aber auch vieler west-

licher Erscheinungen. Nach diesem Denken bedeutet in der Tat der Kult eine Minderung der menschlichen Existenz. Er muß daher überwunden werden. Dabei geht der jüngere Karl Marx wesentlich andere Wege als Feuerbach, so sehr er von diesem abhängig ist. Feuerbach läßt als die einzige Wirklichkeit die Natur gelten, und zwar die individuelle. In Umkehrung der von Platon und Plotin bis zu Hegel reichenden Überlieferung betrachtet er den Geist als blasses Schattenbild der Natur. Gott insbesondere ist eine Spiegelung der menschlichen Sehnsüchte und Wünsche. Der Mensch legt nach Feuerbach in die von ihm hervorgebrachte Idee Gott sein Bestes hinein und schwächt sich so. Er verliert sich an Gott. Die Idee Gott muß daher überwunden werden, damit der Mensch wieder zu sich selbst kommt, oder vielmehr der vom Menschen auf sich herausgesetzte Gott muß wieder in den Menschen zurückgenommen werden. Nur dadurch wird der Mensch wieder ganz Mensch. Nichts liegt über den Menschen hinaus. Umgekehrt soll der Mensch im Menschen jenes Wesen verehren, welches für ihn alles ist. Homo homini deus est. Der Mensch muß aus einem Gottesfreund ein Menschenfreund, aus einem Gläubigen ein Denker, aus einem Beter ein Arbeiter werden. Feuerbach bezeichnet diese seine Lehre als den Wendepunkt in der Geschichte. Hier wird zwar der christliche Kult als Feind wahrer und voller menschlicher Existenz bekämpft, aber es wird nicht der Kult überhaupt abgeschafft. Es wird ihm nur eine neue Richtung gegeben. Er soll sich nicht mehr vertikal, sondern nur noch horizontal entfalten. Diese These hat sich als außerordentlich fruchtbar erwiesen. Sie zeigt ihre Wirkkraft in den zahlreichen Vergötzungen unserer Zeit, insbesondere in der Vergötzung des Staates und der Gesellschaft.

Nach Karl Marx hat sich die menschliche Gesellschaft ihrem eigenen Wesen entfremdet, indem sie ihre Kraft hineingab in den Staat und in das den Staat tragende und durch ihn bedingte Phänomen des Privateigentums und der Religion. Je mehr die Menschen produzieren, um so mehr geben sie an diese Mächte ab. Je größere Reichtümer sie also schaffen, um so ärmer werden die Schaffenden. Man muß daher den Staat und das Privateigentum vernichten und durch diese Zerstörung hindurch auch die Religion, damit die Menschen werden, was sie sein sollen, volle und wahre Menschen. Marx sieht dies verwirklicht im Kommunismus. Er schreibt: "Durch die Abschaffung des Privateigentums und durch die Beseitigung jeglicher Selbstentäußerung bedeutet der Kommunismus die Beseitigung aller Selbstentfremdung und die Rückkehr des Menschen zum wahren menschlichen Leben. Da die Selbstentfremdung sich gleichzeitig auf dem Gebiete des Bewußtseins und auf jenem des konkreten Lebens auswirkte, wird die vom Kommunismus herbeigeführte Emanzipation auf gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Gebiete auch die religiöse Emanzipation bewirken und den Atheismus zur Geltung bringen:" So weit Karl Marx. Aber auch er ist nicht einfach kultfeindlich. Bei ihm tritt vielmehr an die Stelle des von ihm als menschliches Phantasiegebilde bezeichneten Gottes die vom Privateigentum und vom Staat befreite Gesellschaft.

Wir sehen, die beiden für unsere gegenwärtige Welt so entscheidenden Denker haben den Tiefgang des Kultischen gespürt. Sie wollen dem Kult ein neues Objekt, nämlich den Menschen bzw. die menschliche Gesellschaft zuordnen. Diese Änderung ist nach ihrer Ansicht von einer so unabsehbaren Tragweite, daß von da an eine neue Epoche der menschlichen Geschichte angeht. Mit ihrer These von der wesensgemäßen Kulthaftigkeit des Menschen stehen sie im Einklang mit der Heiligen Schrift, so unüberbrückbar auch der Abgrund zwischen der von ihnen geforderten und der von der Schrift verkündeten Kultform ist. Sie wußten, daß die Alternative nicht heißen kann: Kult oder Kultlosigkeit, sondern Kult Gottes oder Kult der Welt. Dieser Gegensatz ist bekanntlich in dem 13. Kapitel der

Johannes-Apokalypse in dem Bilde von den zwei Tieren ausgearbeitet worden. In einer großen Vision sieht Johannes ein Tier aufsteigen, welches alle Zeichen der Macht und der Herrschaft an sich hat. Seine religiöse Valenz tritt sogleich hervor, wenn der Seher die Wunde schaut, die die Opferbereitschaft für die Seinigen versinnbildet und die Heilung: "Die beteten den Drachen an, weil er dem Tiere die Gewalt gegeben hatte, und sie beteten das Tier an und sprachen, wer ist dem Tiere gleich und wer kann mit ihm Krieg führen!" Die Anbeter sind zahlreich. Das Tier fordert die Menschen ganz für sich, mehr als es der lebendige Gott je getan hat und tut. Die Kleinen und die Großen, die Reichen und die Armen, die Freien und die Sklaven machen sich ein Zeichen auf ihre rechte Hand oder auf ihre Stirne und niemand darf kaufen oder verkaufen, der nicht das Zeichen des Tieres trägt, ein Bild des omnipotenten Staates, welcher für sich kultische Verehrung heischt.

Solche Überlegungen bezeugen, daß irgendeine Art von Kult für den Menschen wesenhaft ist. Ja wir müssen noch einen Schritt weiter gehen. Wo der Kult des lebendigen Gottes oder des Göttlichen beseitigt wird, steigen aus dämonischen Abgründen Pseudokultformen auf, die den Menschen Freiheit und Verantwortung wegnehmen. Diese Situation läßt sich

im Lichte der christlichen Anthropologie tiefer verstehen.

Der Mensch ist ein sich selbst gehörendes und sich selbst zugleich transzendierendes Wesen. Er kann sich selbst nur gehören, indem er sich in einer Dreistufigkeit überschreitet, nämlich auf die materielle Welt, auf das menschliche Du bzw. auf die Gemeinschaft sowie endlich auf Gott hin. Der Transzendenzbezug auf den lebendigen Gott hin kündigt sich an in dem Absolutheitsdrang und im Absolutanspruch des Menschen. So ist es denn auch verständlich, daß es bei allen Völkern und Stämmen von Anfang der uns erkennbaren menschlichen Geschichte an bis zur Gegenwart mannigfache Formen des Kultes gegeben hat. Auf der anderen Seite wird verständlich, daß dort, wo der Absolutheitsdrang keinen Ausdruck und keine Erfüllung findet, die bösen Mächte aufsteigen. Unter den Propheten der Neuzeit hat dies niemand so deutlich gesehen wie Nietzsche. In einer ruhigeren Tonart wurde es von Romano Guardini und von Henri de Lubac gezeigt.

Der Kult ist also eine allgemeine Menschheitserscheinung. Da er aber in der außerbiblischen Welt in einem Wald von religiösen Irrtümern und ethischen Verwirrungen verstrickt war, konnte er nicht vermitteln, was die Menschen von ihm erhofften, nämlich das Heil. Es kam die Stunde, da Gott selbst dem Menschen einen neuen Kult schenkte, einen Kult, der die Kultfähigkeit und die Kultfreude von allen Verirrungen befreite. Er vollzog sich im Tode Christi. Die Teilnahme an diesem Geschehen und dem in dem geschichtlichen Ereignis vollzogenen Kult wird dadurch ermöglicht, daß das Tun von Golgotha zugleich mit dem Ereignis des Ostermorgens in der kirchlichen Eucharistiefeier gegenwärtig gesetzt wird. So gewinnt die Eucharistiefeier als die Gegenwärtigsetzung des vergangenen Kultes Christi ihrerseits kultisches Gepräge. In der Teilnahme an der Eucharistie nimmt der Mensch teil an dem Geschehen, in welchem Christus selbst den die Menschen erfüllenden und mit Gott versöhnenden Kult vollzogen hat. Diese Teilnahme ereignet sich dann sinnvoll und heilswirksam, wenn wir uns in die Liebe und die Opferbereitschaft, in die Gesinnung Christi hineinbegeben, oder vielmehr, wenn wir uns von dem in der Eucharistie realen, anwesenden Christus ergreifen und in seine eigene Opfergesinnung, nämlich in die Gesinnung der Liebe zum Vater oben und zu den Brüdern unten hineinnehmen lassen. Die Realgegenwart Christi hat in der Eucharistie den Sinn, die Menschen in die Dynamis von Golgotha und von Ostern einzubeziehen. Hier wird sichtbar, daß die Teilnahme an der eucharistischen Feier einen inneren Bezug hat zur Gestaltung der irdischen Ordnungen. Sie ist nämlich geeignet, die gemeinschaftswidrigen Mächte abzubauen und die gemeinschaftsförderlichen Kräfte aufzubauen.

Es ergibt sich also, daß der Mensch durch den Kult zu sich selbst kommt und daß durch ihn immer wieder von neuem die rechte Gemeinschaft geformt und gestaltet wird. Beides ist zugleich ein Anliegen des modernen Menschen. Er ist sich nur dieser ihn bedrängenden Problematik nicht immer oder vielleicht noch nicht bewußt. Dabei ist es von grundlegender Bedeutung, daß der Kult im Rahmen des von Christus gestifteten Kultkernes sich selbst immer wieder so formt, daß der heutige Mensch einen Zugang zu ihm finden kann, daß sich also das Haus immer wieder so baut, daß der heutige Mensch es als sein Haus erkennt. Es wäre eine Überheblichkeit, wenn wir kulteifrigen Menschen meinen wollten, daß wir allein die Welt aus ihrer Drangsal befreien könnten. In unserer pluralistischen Gesellschaft müssen viele Hände und Köpfe und Herzen zusammenhelfen, damit eine Welt des Friedens und der Brüderlichkeit entsteht. Denen aber, die um die Funktion des Kultes, um diese verleiblichte Ausdrucksgestalt des Glaubens und der Liebe wissen, die also vom Kreuze Christi leben, ist eine besondere Verantwortung auferlegt.

Generalversammlung in Essen vom 1.-5. Oktober 1960

Mit der Wahl der Stadt Essen als Tagungsort der Generalversammlung sollte die enge Verbundenheit der modernen Wissenschaft mit der industriellen Gesellschaft von heute zum Ausdruck gebracht werden. Die Vorbereitung einer Generalversammlung der Görres-Gesellschaft in der Industriemetropole Essen erforderte Umsicht und Weitblick des Ortsausschusses, dem unter Führung von Rechtsanwalt und Notar Paul Zahnen Domkapitular Msgr. Dr. Heinrich Gaul, Bankdirektor Otto Kraft, Chefredakteur Dr. Wilhelm Spael, Bischöflicher Rechtsrat Dr. Joseph Weier und Domkapitular Dechant Msgr. Joseph Zaunbrecher angehörten. Der Erfolg der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft in Essen ist nicht zuletzt das Verdienst der Mitglieder des Ortsausschusses. Die junge Bischofsstadt bot der Görres-Gesellschaft eine schöne Tagungsstätte und einen würdigen Rahmen. Zum ersten Male in der Geschichte der Görres-Gesellschaft nahm der Apostolische Nuntius für Deutschland durch einen Besuch der Generalversammlung unmittelbaren Anteil an der Arbeit der Gesellschaft auf ihrer Jahresversammlung.

Mit einem Vortrag von Domkapitular Msgr. Dr. Heinrich Gaul (Essen) "Aus der Geschichte von Stift und Stadt Essen" wurde die Generalversammlung am Samstag, dem 1. Oktober 1960, eingeleitet. Der Vortrag zeigte den auswärtigen Besuchern der Generalversammlung, daß die Tagungsstadt, obwohl modernes Industriezentrum, auf historischem Boden erwachsen ist, und daß auch das neue Bistum Essen auf eine uralte kirch-

liche Tradition des Ortes zurückblicken kann.

S. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof von Essen Dr. Franz Hengsbach feierte am Sonntag, dem 2. Oktober 1960, mit den zur Generalversammlung erschienenen Mitgliedern der Gesellschaft und den Gästen das Pontifikalamt in der altehrwürdigen Münsterkirche, der Bischofskirche des jungen Ruhrbistums. Um 11 Uhr erfolgte die feierliche Eröffnung der Generalversammlung im Städtischen Saalbau durch den Präsidenten Professor Dr. Hans Peters in Anwesenheit hoher Vertreter von Kirche und Staat an ihrer Spitze S. Exzellenz, der Hochwürdigste Herr Bischof von Essen, und die Kultusminister von Nordrhein-Westfalen Schütz und Bayern Professor Dr. Maunz sowie der Altkultusminister von Nordrhein-Westfalen Dr. Christine Teusch, Abgg. des Landtages von Nordrhein-Westfalen und zahlreichen Gästen des In- und Auslandes. Namens des Ortsausschusses begrüßte Rechtsanwalt und Notar Paul Zahnen die Görres-Gesellschaft in der Stadt Essen. In seiner Begrüßungsansprache betonte der Präsident die Bedeutung und Aufgaben privater wissenschaftlicher Vereinigungen, die wie die Görres-Gesellschaft mit den für Forschungszwecke zur Verfügung stehenden Mitteln wichtigste Forschungsaufgaben erfüllen. Der Präsident wies auf die zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen der Görres-Gesellschaft hin, die teils wie die Acta Concilii Tridentini und das Staatslexikon weltweite Bedeutung erlangt haben. Auch mit ihren wissenschaftlichen Instituten in Rom, Madrid und Jerusalem greife die Gesellschaft über die Grenzen Deutschlands hinaus. Exzellenz Dr. Franz Hengsbach hieß die Görres-Gesellschaft am Sitze des neuen Bistums und einem Zentrum der modernen Industrie, einem Kind der modernen Wissenschaft, herzlich willkommen und hob hervor, daß es zu den Aufgaben der Wissenschaft gehöre, dem Menschen als dem Ebenbild Gottes zu dienen. Grußworte entboten auch der Herr Oberbürgermeister der Stadt Essen Nieswandt, Ministerialdirektor Dr. Sattler vom Auswärtigen Amt als Vertreter der Bundesregierung und Prälat Professor Dr. Griera (Barcelona), einer der ältesten spanischen Freunde der Görres-Gesellschaft, als Sprecher der anwesenden ausländischen Gäste. Ein Vortrag von Professor Dr. Bernard Welte (Freiburg i. Br.) "Meister Ekkehard als Aristoteliker" betonte den wissenschaftlichen Charakter der Generalversammlung der Gesellschaft. Die Feierstunde wurde umrahmt durch musikalische Darbietungen des Essener Jugend-Symphonie-Orchesters unter Leitung von Herrn Peter Jansen.

Zur wissenschaftlichen Arbeit der Generalversammlung leitete der Festvortrag des bayerischen Kultusministers Professor Dr. Theodor Maunz (München) "Freiheit der Kultur als Verfassungsproblem" über. Der erste Tag der Generalversammlung wurde durch eine kirchenmusikalische Feierstunde des Johannes-Damascenus-Chores für ostkirchliche Liturgie (Essen) in der Münsterkirche beschlossen. Dargeboten wurde das Abend- und Morgenlob von Sergej Rachmaninow (op. 37/1–15) unter der Leitung von Karl Linke mit den Solisten Marie-Luise Gilles (Alt) und Günter Schmitz (Tenor).

Am Montag, dem 3. Oktober 1960, begannen nach der Pontifikalmesse, die von S. Exzellenz, dem Hochwürdigsten Herrn Weihbischof Julius Angerhausen, für die verstorbenen Mitglieder der Gesellschaft in der Münsterkirche zelebriert wurde, die Sektionsveranstaltungen im Hause der Technik, das in großzügiger Weise der Görres-Gesellschaft zur Verfügung gestellt worden war. Einen Höhepunkt der wissenschaftlichen Veranstaltungen der Tagung bildete am klassischen Orte des Bergbaues der öffentliche Vortrag von Prälat Professor DDr. Georg Schreiber (Münster) "Bergbau und deutsches Volkstum". Mit dem öffentlichen Vortrag von Professor Dr. Bernhard Pfister (München) "Geistige, gesellschaftliche und wirtschaftliche Probleme in den Entwicklungsländern", der in die umfassende Problematik der industriellen Entwicklung der sog. Entwicklungsländer hineinführte, fanden die wissenschaftlichen Veranstaltungen ihren Abschluß. Im Verlaufe der Tagung fanden 28 Vorträge mit und ohne Aussprache in den einzelnen Sektionen statt.

In der Beiratssitzung am Montag, dem 3. Oktober 1960, wurde an Stelle des zurückgetretenen Leiters der Sektion für Philosophie, Professor Dr. Aloys Dempf (München), Professor Dr. Max Müller (München) gewählt. Professor Dr. Joseph Kälin (Freiburg i. d. Schweiz) berichtete über die Arbeit des Instituts für die Begegnung von Naturwissenschaft und Theologie. Der Vorschlag von Frau Maria Schlüter-Hermkes, die Generalversammlung neu zu gestalten, führte zu einer lebhaften und angeregten Diskussion, die in der Planung späterer Generalversammlungen ihren Niederschlag finden wird. Auch die Nachwuchsförderung wurde eingehend erörtert. Hier konnte auf die erfolgreiche Stipendienverteilung hingewiesen werden. Die Notwendigkeit einer Erweiterung des Stipendienfonds durch private Stiftungen wurde nachdrücklichst betont.

In der Mitgliederversammlung am Dienstag, dem 4. Oktober 1960, wurde dem Vorstand Entlastung erteilt.

Zu Mitgliedern des Beirates wurden gewählt:
Privatdozentin Dr. Laetitia Boehm, München
Professor Dr. Theobald Freudenberger, Würzburg
Domkapitular Msgr. Dr. Heinrich Gaul, Essen
Bankdirektor Otto Kraft, Essen
Staatsminister Professor Dr. Theodor Maunz, München
Landesarbeitsamtspräsident a. D. Anton Missong, Linz
Staatsarchivar Dr. Aloys Schmidt, Koblenz
Bischöfl. Rechtsrat Dr. Joseph Weier, Essen
Rechtsanwalt und Notar Paul Zahnen, Essen

Im Anschluß an die Mitgliederversammlung empfingen der Vorstand und die zur Generalversammlung anwesenden Mitglieder der Gesellschaft im Hotel Handelshof den hohen Besuch des Apostolischen Nuntius, S. Exzellenz Konrad Bafile, der in Begleitung S. Exzellenz, des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Essen, etwa eine Stunde im Kreise der Mitglieder und Freunde der Gesellschaft verweilte. S. Exzellenz der Herr Nuntius überbrachte eine telegraphische Grußbotschaft des Hl. Vaters an die Görres-Gesellschaft anläßlich ihrer Tagung in Essen.

Mit einer Fahrt in das nördliche Industriegebiet schloß die Generalversammlung am Mittwoch, dem 5. Oktober 1960. Der erfolgreiche Verlauf der Tagung ist auch dem großzügigen Entgegenkommen der Stadtverwaltung Essen, vor allem des Herrn Stadtdirektors Dr. Heinz Spitznas, zu danken. Die Stadt Essen empfing am Montagabend in den Räumen des Städtischen Saalbaues Vorstand und Gäste der Görres-Gesellschaft zu einem Abendessen, in dessen Verlauf der Herr Oberbürgermeister seine Freude über die Wahl der Stadt Essen als Tagungsort der Jahresversammlung nochmals zum Ausdruck brachte und der Görres-Gesellschaft für die weitere Arbeit seine besten Wünsche mit auf den Weg gab.

Hermann Conrad

Aus der Eröffnungsansprache des Präsidenten der Görres-Gesellschaft

Nach Begrüßung der zahlreich erschienenen Gäste und Mitglieder führte der Präsident der Görres-Gesellschaft folgendes aus:

Nunmehr habe ich noch den Dank der Görres-Gesellschaft auszusprechen an alle amtlichen und halbamtlichen Stellen sowie an die privaten Mäzene, die im vergangenen Jahre unsere Gesellschaft mit ihrem Interesse und mit Spenden unterstützten, und darf damit einige Überlegungen verbinden, die das Lebensrecht einer die Forschung auf allen Wissenschaftsgebieten beanspruchenden privaten Organisation deutlich machen und eine derartige Hilfe des Staates wie Privater rechtfertigen. Überall wird heute gesprochen vom Subsidiaritätsprinzip und seiner großen Bedeutung als gesellschaftlichem Ordnungsprinzip im Gegensatz zum totalitären Kollektivismus. In der Praxis sieht es freilich oft anders aus, indem Staat und Bürokratie, manchmal auch Volksvertreter in überkommener Staats- und Autoritätsgläubigkeit die Auffassung vertreten, der Staat sei für das gesamte Gesellschaftsleben primär verantwortlich, er allein vermöge objektiv und ausgleichend zu handeln und zu erkennen, was schöpferisch und zukunftsträchtig ist. Toleranz wird dann nicht selten gleichgesetzt mit Indifferentismus und Niederhaltung aller pluralistischen Bestrebungen und Werte, um danach eine Einheitsvorstellung einer Parlamentsmehrheit, einer Behörde oder eines einzelnen Beamten zu fundieren. Nach der christlichen Gesellschaftslehre bezeichnet die Subsidiarität des Staates zunächst seine Pflicht, aber auch sein Recht zum Eintreten dort und erst dort, wo dem einzelnen, der Familie und kleineren freiwilligen oder Zwangsorganisationen eine stärkere Hilfe notwendig ist. Dann aber ist im Subsidiaritätsprinzip zugleich enthalten die Anerkennung freier Kräfte, die – letztlich entspringend der personalen Würde des Menschen - sowohl der Entfaltung seiner Persönlichkeit als auch der Entfaltung des Gemeinschaftslebens dienen. Wenn wir den Totalitarismus, der bei uns oft noch versteckt lebt, überwinden wollen, so müssen die Deutschen selbst - Behörden wie Private - mehr Verständnis als bisher aufbringen für die Tätigkeit freier, nicht staatsgebundener, gleichfalls an Aufgaben für die Allgemeinheit arbeitender Organisationen und ihnen Lebensraum, aber auch Hilfe gewähren.

Im Bereich der Wissenschaft ist zunächst deren Autonomie klar herauszustellen; dann aber steht gerade hier die Forscherpersönlichkeit als echte Entfaltungsart der Freiheit der Persönlichkeit im Vordergrunde. Überreste hegelianischer Auffassungen neigen dazu, den privaten Lebensbereich der Wissenschaftlers gegenüber dem Staat zu beschränken, mindestens wo Gemeinschaften tätig werden. Die Ansicht, alle wissenschaftliche Arbeit innerhalb eines Staatsgebietes müsse im Staat und in den von ihm selbst betreuten Organisationen ihre Konzentration finden, mag im einzelnen auch Forschung und Lehre frei sein, ist irrig und mit dem Subsidiaritätsprinzip nicht zu vereinigen. Wenn in der Gesellschaft sich Kräfte regen, die in eigener, selbstgeschaffener Organisation nach selbständigen Plänen sinnvoll wissenschaftliche Arbeit leisten, so ist ihnen diese freie Arbeit zu ermöglichen. Nach dem Subsidiaritätsprinzip hat der Staat jenen Stellen notfalls in gleicher Weise wie der in eigener Regie betriebenen Forschung und Lehre finanzielle Hilfe zu gewähren. Nicht weil private Organisationen weniger Mittel haben als der Staat und in ihrer Arbeit insgesamt fachlich nicht so vielseitig sind wie die der öffentlichen Institutionen, darf der Staat ihnen gegenüber seine Hilfe versagen. Erst recht darf es der Staat deshalb nicht, weil hier die Wissenschaft wirklich frei vom Willen privater nichtstaatlicher Stellen und Personen bestimmt wird. Alle Gemeinschaftsorganisationen, Staat wie private, haben den Zweck des Dienens, damit die Person, auch in ihren Gemeinschaftsbezügen, zur Auswirkung kommt. Daher ist es kein Einwand gegen staatliche Unterstützung privater Organisationen, daß der Staat auf sie und ihre Arbeit keinen unmittelbaren Einfluß hat und daß sie auch nicht unmittelbar dem Staate zu Willen sind. Gerade diese freie Entfaltung ist ihr besonderer Vorteil. Der Perfektionismus unserer öffentlichen Institutionen hat seinerseits in vieler Hinsicht neben seinen Vorteilen auch Nachteile, die ich aber hier nicht etwa aufzählen möchte. Ein freier Staat, der den Kollektivismus ablehnt, muß seine Aufgabe gerade in der Unterstützung solcher Wissenschaftsorganisationen sehen, die aus ihrem eigenen Vorstellungskreis wissenschaftliche Forschung sinnvoll betreiben. Der Pluralismus im modernen Staat, wie er gerade auch hier zum Ausdruck kommt, stellt ein wichtiges Element der Gewaltbeschränkung des Staates dar.

Daß die Görres-Gesellschaft die Voraussetzungen ernster wissenschaftlicher Forschung voll erfüllt, lehrt ein Blick in ihre mehr als 80jährige Geschichte, in ihre im In- und Ausland anerkannten großen Publikationen wie das z. Z. in acht Bänden in der 6. Auflage erscheinende "Staatslexikon", in die aus ihrem Kreis herausgegebenen Akten des wichtigen Konzils von Trient, in die zahlreichen wissenschaftlichen Zeitschriften, die vielfach bereits seit Jahrzehnten erfolgreich herausgegeben werden, wie das Philosophische Jahrbuch, das Historische Jahrbuch, die Römische Quartalsschrift, der als einzige deutschsprachige Zeitschrift für den christlichen Orient erscheinende Oriens Christianus, wie die Spanischen Forschungen oder das z. Z. erst in sechs Jahrgängen vorliegende "Jahrbuch für Psychologie, Psychotherapie und medizinische Anthropologie" oder die in diesem Jahre begonnenen "Portugiesischen Forschungen", nicht zu reden von den gemeinsam mit anderen privaten Organisationen herausgegebenen Periodika, wie das Kirchenmusikalische Jahrbuch oder die Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik. Noch in diesem Jahre beginnt die vom Kollegen Kunisch herausgegebene Neue Folge des 1939 zwangsweise eingestellten Literaturwissenschaftlichen Jahrbuchs.

Das Historische Institut der Gesellschaft in Rom konnte ein deutsches wissenschaftliches Zentrum in der Nachkriegszeit sein, als den großen staatlichen Wissenschaftsinstituten aus kriegs- und politisch bedingten Gründen die Arbeit in Rom noch unmöglich war. Es hat selbst in der nationalsozialistischen Ära weitergearbeitet. Das Institut in Madrid und das leider noch nicht wieder recht in Gang gekommene Institut in Jerusalem erwähne ich nur noch nebenher, um auch den räumlich weiten Bereich wissenschaftlicher Arbeit der Görres-Gesellschaft zu bezeichnen. Als Privatgesellschaft konnten wir mit dem Institut zur Begegnung von Theologie und Naturwissenschaften überaus aktuelle Probleme aufgreifen, die für Religion und Wissenschaft in gleicher Weise von theoretischer wie praktischer Bedeutung sind; hier werden Aufgaben erfüllt, die dringlich sind und die von keiner anderen wissenschaftlichen Organisation behandelt werden.

Aber nicht nur diese Aufgaben, die – in Zusammenarbeit von Wissenschaftlern aller Fakultäten des In- und Auslandes – die internationale öffentliche Kritik bestehen müssen und bei der Görres-Gesellschaft seit Jahren bestanden haben, sondern auch weitere mehr intern sich abspielende Aufgaben liegen im Rahmen einer freien Wissenschaftsorganisation. Hier erscheint besonders wichtig die Sorge für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Von den z. Z. von – zumindest mit – der Görres-Gesellschaft ausgewählten Stipendiaten verdanken wir sechs staatlicher Unterstützung und zehn privater Hilfe und Initiative, davon sind insgesamt acht junge Nachwuchskräfte Geisteswissenschaftler und acht Naturwissenschaftler. Manch ein deutscher Lehrstuhlinhaber fand in der Hilfe der Görres-Gesellschaft die Grund-

lage seiner späteren wissenschaftlichen Erfolge; in aller damals Anwesenden Erinnerung ist noch das spontane Bekenntnis, das auf der Generalversammlung in München der einige Monate später verstorbene hochverehrte Kardinal Faulhaber, einstmals Professor für Altes Testament, selbst früherer Stipendiat der Görres-Gesellschaft, für diese wichtige Hilfe für den Nachwuchs ablegte. - In einer privaten Organisation ist jeder Stipendiat persönlich bekannt. Die Auswahl erfolgt individueller; manches kann mehr auf die betreffende Person zugeschnitten werden als im Großbetrieb der öffentlichen Wissenschaftseinrichtungen. Verantwortungsbewußtsein auf beiden Seiten und persönliche Kontakte werden besonders gefördert. Und schließlich zeigt die heutige Generalversammlung, ein Glied in der Kette einer langen Folge, wieviel und in welcher Breite und Tiefe ein privater Wissenschaftsträger arbeiten kann. Gewiß, eine solche muß die Quelle gemeinsamer Kräfte und Bestrebungen, also die Integrationselemente irgendwoher nehmen; das ist bei uns der Geist von Christentum und Kirche, der das alle verbindende Band in der Görres-Gesellschaft darstellt und der uns in aller Wissenschaftsarbeit immer wieder die Frage nach den tieferen Gründen und letzten Ursachen stellen läßt - Überlegungen, durch die die Menschheit davor bewahrt wird, die Gesetze der Natur oder die Normen von Recht und Ethik lediglich als Selbstzweck und reine Existenzprobleme zu sehen.

Zu den charakteristischen wissenschaftlichen und persönlichen Werten, die niemand bestreiten kann, gesellt sich bei privaten Organisationen die Notwendigkeit größter Sparsamkeit, da eine private Gesellschaft ständig um ihre Finanzierung ringen und sich durch immer neue sichtbare Leistungen Anerkennung verschaffen muß. Private Schöpferkraft hat zum Glück nur ihre Mitglieder und hilfreichen Freunde, aber keine Steuerzahler hinter sich, die letztlich die etwaigen Fehlbeträge decken müssen. Der private Wissenschaftsträger arbeitet in weitestem Umfange mit ehrenamtlichen Kräften, die aus reinem Idealismus der selbstgewählten Aufgabe dienen, und hat im Falle der Görres-Gesellschaft auch keine einzige hauptamtliche Hilfskraft. Unter diesen Umständen ist es bedauerlich, daß für diese besonders billige Arbeitsmethode staatliche Rechnungsprüfungsbehörden so wenig Sinn haben und – selbstverständlich bei voller Anerkennung ihres Rechts auf genaue Prüfung über die sparsame Verwendung öffentlicher Gelder – mit unsachgemäßen Formularen, Fragestellungen usw. unsere große Dankbarkeit gegenüber öffentlicher Hilfe leider immer wieder trüben.

All die besonderen Vorzüge der Existenz und Arbeit privater Wissenschaftsträger ruhen in sich selbst und lassen den Wunsch um ebenso viel Verständnis aller behördlichen Stellen laut werden, wie dies als Vertreter des Herrn Bundesinnenministers der damalige Ministerialdirektor Professor Dr. Hübinger in seiner Ansprache auf der Generalversammlung in Salzburg im Jahre 1958 an den Tag gelegt hat. Das Verständnis macht es aber dem Vorstand der Görres-Gesellschaft zur Pflicht, immer wieder an private Stellen um deren Unterstützung zu appellieren. Die Mitglieder können mit ihren Beiträgen in der Hauptsache nur den laufenden Betrieb und die gleichmäßig durchzuführenden weniger kostspieligen wissenschaftlichen Arbeiten der Gesellschaft finanzieren; von ihnen geht die Wahl der Aufgabe aus; sie haben die wissenschaftlichen Forscheraufgaben zu bewältigen; die private Organisation muß sich um Beschaffung der notwendigen Gelder bemühen. Ich habe demgemäß meine Aufgabe als Vorsitzender der Gesellschaft stets darin gesehen, mich um die Finanzierung aller größeren Aufgaben - jede für sich - zu bemühen. Mit großer Dankbarkeit darf ich hier vieler privater Spender gedenken - angefangen vom Stifterverband bis zu zahlreichen Donatoren, die einmalig oder in regelmäßiger Folge die Görres-Gesellschaft mit einer Spende bedenken. Sie sind und müssen sein die wichtigsten Träger der finanziellen Lasten für die Aufgaben unserer Gesellschaft. Denn schließlich liegt auch das im Wesen einer

privaten Wissenschaftsorganisation, daß sie sich zunächst einen wesentlichen Teil ihrer Einnahmen aus privaten Quellen beschafft. Das tut unsere Gesellschaft und hofft, daß der Anteil privater Spenden bei den großen Aufgaben, die uns vor Augen stehen, noch erheblich zunimmt.

Von den Finanzen habe ich gesprochen, weil hier die größere Sorge liegt. Die Fülle der Aufgaben sachgemäß zu erfüllen, ist der eigentliche Zweck unserer Gesellschaft. In wie weitem Maße das der Fall ist und in welchem Umfange unsere Gesellschaft, die durch das Verbot der Gestapo im Jahre 1941 völlig zerschlagen war, ihren Wiederaufbau betrieben hat, das mögen Sie selbst entscheiden. Das zeigt Ihnen, sehr verehrte Anwesende, auch wieder die diesjährige Generalversammlung, die zugleich einen Querschnitt durch die Arbeit unserer Forschungsgesellschaft, eigentlich einer privaten wissenschaftlichen Akademie, gibt. Für die bisherigen Erfolge unserer Arbeit haben wie heute morgen im Pontifikalamt in der Münsterkirche Gott gedankt und darum gebetet, daß er auch unsere künftige Arbeit segnen und zu reichen Erfolgen für die Wissenschaft, für unser Volk, für die Kirche und für die ganze Menschheit führen möge!

Begrüßungstelegramm an den Hl. Vater

Begrüßungstelegramm an den Hl. Vater

SOCIETAS GOERRESIANA AD SCIENTIAS IN CATHOLICA GERMANIA COLEN-DAS CONSTITUTA PER TRES IAM GENERATIONES OPTIME FLORENS CON-GRESSUM ANNUUM AGENS PRIMO ESSENDIAE, IN ILLA URBE EPISCOPALI, QUAE NOMEN DEDIT DIOECESI RECENTER ERECTAE, AB INCOLIS IM-PRIMIS FREQUENTATAE DURO LABORI ADDICTIS, SANCTITATI TUAE OBOEDIENTIAE ET AMORIS SENSUS EXPRIMENS GRATISSIMA MENTE ORAT ATQUE ROGAT, UT PRO PROGREDIENTIBUS SUIS STUDIIS OPERIBUSQUE APOSTOLICA BENEDICTIO IMPARTIATUR.

JOHANNES PETERS, PRAESES

Antworttelegramm aus Rom

AUGUSTUS PONTIFEX OBSERVANTIAE TESTIMONIO SUAVITER TACTUS A SOCIETATE GOERRESIANA ANNUUM CONVENTUM CONCELEBRANTE SIBI EXHIBITO IMPENSA GRATULATIONE SODALES PROSEQUITUR QUOD CELSI ORDINIS STUDIA IN DEI HONOREM ET CATHOLICAE ECCLESIAE EMOLUMENTUM SUMMO CUM HONORE EXERCENT AC VOTA EXPROMENS UT EORUM CONIUNCTI LABORES SUPERNO LUMINECONTINENTER PERFUNDANTUR APOSTOLICAM BENEDICTIONEM PATERNAE CARITATIS PIGNUS DILARGITUR.

CARDINALIS TARDINI

Offentliche Vorträge

Domkapitular Msgr. Dr. Heinrich Gaul (Essen): Aus der Geschichte von Stift und Stadt Essen

Essen ist draußen in der Welt als "die Stadt der Kohle und des Eisens" bekannt, als die Metropole des größten europäischen Industriegebietes. Das könnte leicht zu der Annahme verführen, man habe es hier mit einem Produkt des aufstrebenden Industrialismus seit dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts zu tun. Tatsächlich aber reichen Essens Anfänge bis ins Frühmittelalter zurück, sie liegen in der Mitte des 9. Jahrhunderts. Essen verdankt seine Existenz derselben geistigen Kraft, die das sogenannte "Abendland" aus der Taufe gehoben hat. Es ist eine geistliche Stiftung, die den Anstoß zu einer menschlichen Siedlung gegeben hat, die sich im Verlaufe von 1100 Jahren zur heutigen Ruhrmetropole entwickeln sollte.

Am 27. September 870 gibt auf einer Synode zu Köln Altfried, der vierte Bischof von Hildesheim, bekannt, er habe auf seinem Gütchen Astnide (später Essen) aus seinem eigenen Vermögen eine zu Ehren der Allerheiligsten Dreifaltigkeit geweihte und der hl. Jungfrau Maria sowie den heiligen Märtyrern Kosmas und Damian gewidmete Kirche errichtet und mit ihr eine Genossenschaft gottgeweihter Frauen verbunden, für deren Unterhalt und Kleidung er Vorsorge getroffen und denen er eine geistliche Mutter als Vorsteherin gesetzt habe. Das Jahr 870 als das Jahr der Vollendung der Stiftung Altfrieds stützt das aus dem Mittelalter überlieferte Gründungsdatum 852, so daß man mit Recht 1952 in Essen das 1100-jährige Jubiläum festlich begangen hat.

Altfrieds Stiftung war kein Nonnenkloster, sondern von vornherein ein sogenanntes "freiweltliches Kanonissenstift". Es sollte der Erziehung und gegebenenfalls der Versorgung der Töchter des sächsischen Adels dienen. Die Stiftsdamen waren nicht durch klösterliche Gelübde gebunden und konnten jederzeit in die Welt zurückkehren und heiraten. Nur die Äbtissin mußte das Keuschheitsgelübde ablegen und empfing die Jungfrauenweihe. Die Stiftung war mit ansehnlichem Grundbesitz ausgestattet. Sie umfaßte in der Folge ein kleines Territorium, im wesentlichen den Raum der heutigen Großstadt Essen (außer Werden und Bredeney) und im Westen noch einen Teil der jetzigen Nachbarstadt Oberhausen. Unter Otto dem Großen erhält das Stift den Charakter eines Reichsstiftes. Damit war der Weg beschritten zu politischer Selbständigkeit, zur Reichsunmittelbarkeit. Seit 1231 erscheint die Essener Äbtissin als "Fürstin" und "Landesherrin". – Das "Kayserliche freyweltliche Stifft Essen" rettet seine Existenz durch die Jahrhunderte bis zur Säkularisation; 1815 kam es endgültig an die Krone Preußens.

Die Landeshoheit übt die Äbtissin auch aus über die Stadt, deren Entstehung mit der Gründung des Stiftes zusammenhängt. Bereits in der Mitte des 11. Jahrhunderts ist urkundlich ein Marktort vor den Stiftsmauern bezeugt, mit einer St.-Gertrudis-Kirche als Mittelpunkt. Das steigende Selbstbewußtsein der handeltreibenden Bevölkerungsschicht führt zum Streben nach Teilnahme am Stadtregiment. Seit dem 13. Jahrhundert erscheint ein Rat mit zwei Bürgermeistern an Stelle des stiftischen Stadtschultheißen. Aber das letzte Ziel bürgerlichen Ehrgeizes, die völlige Befreiung von der Herrschaft des Stadtherrn, den Status einer "Reichsstadt", hat Essen nicht erreicht. Auch nicht, als der Rat es durch die Einführung der Reformation in Essen versuchte. Die Stadt hatte nach einer Entscheidung des Reichskammergerichtes in der Äbtissin ihre "ordentliche Obrigkeit und rechte Landesfürstinne" zu sehn.

Im 19. Jahrhundert ändert die Stadt in wirtschaftlichem und soziologischem Betracht ihr Gesicht. Essen entwickelt sich jetzt, zumal durch das Verdienst von Alfred Krupp, zum Vorort der Eisenindustrie und des Bergbaues. So wurde Essen erst im Laufe des 19. Jahrhunderts zur "Stadt der Kohle und des Eisens". Der gewaltig steigende Bedarf an Arbeitskräften hatte eine Masseneinwanderung, zumal aus Mittel- und Ostdeutschland, zur Folge – wohnten auf dem Areal der heutigen Großstadt Essen 1802 etwa 15000 Menschen, so jetzt 730000 – und führte in anthropologischer Hinsicht zu einem geradezu ungeheuerlichen Gemisch, in dem aber – erstaunlicherweise – das Grundelement der rheinisch-westfälischen Urbevölkerung sich als Dominante behaupten und einen gesunden Einschmelzungsprozeß so vieler heterogener Bestandteile, formend und dirigierend, bewerkstelligen konnte. – Essen, das Zentrum der Montanindustrie, hat aber heute etwas von seiner früheren Bedeutung als Markt zurückgewonnen – Essen, die Einkaufsstadt! – und ist also wirtschaftlich der Tradition der abteilichen Zeit doch nicht ganz untreu geworden.

Das moderne Essen hat aber noch stärkere, innere Bindungen an die Stadt der Äbtissin; es ist ihm von dorther noch ein bedeutsameres, geistiges Erbe überkommen. Die Glanzzeit des Stiftes in der ottonischen Aera hat unter der Stabführung von königlichen Prinzessinnen, wie Mathilde (971–1011) und Theophanu (1039–1058), Leistungen auf dem religiösen und kirchlichen Sektor und solche allgemein kultureller Art hervorgebracht, von denen wir heute noch zehren. Leuchtende Zeugen dafür

sind die Münsterkirche und ihr Kunstschatz, dessen prächtigste Stücke, aus der ottonischen und salischen Zeit stammend, ihn zu einem der reichsten in Europa machen, ferner die Kirchen von Steele und Rellinghausen (mit Stift) und – etwas später – Kirche und Stift von Stoppenberg. Der Münsterkirche gegenüber liegt innerhalb der ehemaligen Stiftsfreiheit das Burggymnasium, das in zeitlich ununterbrochener Linie auf die alte Stiftsschule zurückgeht und somit auch auf dem Gebiet der geistigen Bildungsbestrebungen die Kontinuität zwischen dem alten und dem neuen Essen aufzeigt. Alles unvergänglich Wertvolle aber, das dem modernen Essen von dem Stift und der Stadt der Äbtissin vererbt worden ist, ist erwachsen auf dem Mutterboden der christlichen Religion; und das Christentum, diesen wesentlichen Faktor unserer abendländischen Kultur, Essen und dem "Revier" zu erhalten, ist nunmehr die Aufgabe des jungen Bistums Essen, das die Nachfolge des ehemaligen Stifts angetreten hat.

Professor Dr. Bernhard Welte (Freiburg/Br.): "Meister Eckhard als Aristoteliker"

Der Vortrag zeigte anhand einer Auswahl von Texten, daß die zentralsten und kühnsten Thesen des Meisters Eckhard hinsichtlich ihres spekulativen Gehaltes Fortbildungen von Gedanken des hochmittelalterlichen Aristotelismus darstellen, wie er insbesondere im Aristoteles-Verständnis des Thomas von Aquin bezeugt ist.

So wurzelt die Lehre von der Abgeschiedenheit in bestimmten Thesen über den intellectus, die man in dem De anima-Kommentar des Thomas von Aquin erklärt findet. Die Lehre vom ungeschaffenen Seelengrund geht auf den Gedanken des Thomas zurück, daß der menschliche intellectus auf Grund einer Teilnahme an der ungeschaffenen Wahrheit erkenne, was immer er erkenne, ein Gedanke, der bei Thomas in einem bestimmten Aristotelesverständnis wurzelt. Die Eckhardsche These von der Bloßheit Gottes bildet eine Fortsetzung des thomistischen Gedankens von der Überkategorialität des göttlichen Ipsum Esse, ein Gedanke, der einen ausgezeichneten Fall der Anwendung der aristotelischen Kategorienlehre darstellt. Die viel mißverstandenen Identitätsformeln des Meisters Eckhard vollends, in denen er von einer Identität des abgeschiedenen Menschen mit dem ungeschaffenen Lichte spricht, können als eine Anwendung der thomistisch-aristotelischen These verstanden werden von der Identität des Erkennenden und des Erkannten in actus des Erkennens.

So läßt sich für den ganzen Komplex der zentralen Eckhardschen Thesen, die alle untereinander innerlich zusammenhängen, ihr gemeinsamer mittelalterlich-aristotelischer Wurzelgrund zeigen. Dies kann aber zu einer Korrektur des einseitigen Urteils über den Meister führen, das ihn summarisch unter die christlichen Neuplatoniker einstuft. Es kann auch helfen zu einem sachlich angemessenen Verständnis von einigen der schwieirgsten Thesen des Meisters.

Prälat Professor Dr.-Ing. e. h. Georg Schreiber (Münster/W.): Der Bergbau und das Deutsche Volkstum

Das deutsche Bergwerk steht zur Zeit in einer vielerörterten Krise, aber die Bergbeflissenen, Unternehmer wie Bergarbeiter, dürften nach allen Anzeichen und Voraussagen diese Gefahrenzone überwinden.

Der Berufsstand des Bergmannes ist in der Tat für das deutsche Volkstum geradezu unersetzlich. Da finden sich Überlieferungsreihen ein, die durch die Jahrhunderte gehen. Zunächst behauptete die mittelalterliche Stadt mit ihrem Rat, Patriziat und mit ihrer handwerksmäßig ausgerüsteten Zunft verfassungsmäßig eine gewisse Überlegenheit. Aber das platte Land lieferte mit seiner Berggemein de nun doch ein unentbehrliches Gegenstück von stärkster Originalität. Es war das Erzbergwerk, das den genossenschaftlichen Energien die Wege zeigte. Die Kohlen wirtschaft gibt sich nur als eine Kopie des älteren Erzbergbaus. Im 18. Jahrhundert erfolgte die rechtliche Gleichstellung vom Bergmann und vom Köhler, der das Kohlenbergwerk aufriß.

Vorher hatte sich im Zeichen der Erzförderung bereits eine mittelalterliche Berggemeinde entwickelt, in der sich Unternehmer (Gewerke) und Bergknappen zusammenfanden, in einer weitverzweigten Arbeitsteilung, an deren Spitze die Bergmeister standen, denen sich unterordneten die Amtleute, die Häuer, die Schmelzer, die Wasserknechte und als Aufsichtspersonal Schichtleute, Steiger, Hutleute und zahlreiche andere Mithelfer bis hin auf den Nachwuchs der Bergjungen. So erlebte die Unterwelt des Bergesinnern einen gewaltigen Arbeitsrhythmus und die Wirksamkeit zahlreicher religiöser und sozialer Motive. Es will doch sehr beachtet sein, daß man die Schächte in der Mehrzahl der Fälle nach Mysterien und nach Heiligen benannte. So empfing der Bergmann, wenn er mit Hammer und Schlägel in der Grube arbeitete, von vornherein eine the ozentrisch ausgerichtete Sphäre. Diese Bergleute gaben sich zudem in den tirolischen Knappenschiffen der Pfarrkirchen von Rattenberg und

Schwaz als eigenen Sozialkörper, der sich bereits in der kultisch bedeutsamen Platzfrage von der politischen Gemeinde unterschied.

Der Auswanderungsdrang dieser führenden Tiroler Berggemeinden war außerordentlich. Diese Gewerke und Bergknappen gingen von Etsch und Eisack aufwärts nach Mitteldeutschland, nach dem Ruhrbezirk, nach dem Niederrhein, ja nach Ungarn, Italien, Spanien und Südamerika. Sie führten reiche Erfahrungen und werbende Symbole mit sich. Die große Kunst des belgischen Bildhauers Konstantin Meunier hat un jene heroischen Bergleute übermittelt, die morgens mutig als geschlossene und wahlverwandte Gruppe in den dunklen Schacht einfahren und abends gewiß müde und doch nach wie vor tapfer mit gutem Ertrag zurückkehren. Aber auch jener Bergmann will erwähnt sein, der im Zeitalter des Barock im Kircheninnern in seiner Hand ein Grubenlicht aufweist, um als Lichtspender gegen die Finsternis das Seinige zu tun. Man vergleiche nur das vom Bergwerksdirektor Dr. Heinrich Winkelmann, Herausgeber der Zeitschrift "Der Anschnitt" gebotene und kostbare Werk "Die Kunst im Bergbau". So haben Glaube und Volksphantasie, Kunst und Dichtung, Tracht und Sozialleistung der Bergmannsfigur optimistische und zukunftsstarke Züge eingehändigt, die wir in unserem Sozialgefüge nicht missen wollen.

Professor Dr. Bernhard Pfister (München): Geistige, gesellschaftliche und wirtschaftliche Probleme in den Entwicklungsländern

In dem Vortrag wird versucht, einige der geistigen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Probleme in Entwicklungsländern herauszuarbeiten, welche darin bestehen, daß diese Länder aus ihren alten, erstarrten geistigen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Traditionen und Strukturen durch den primär europäisch-amerikanischen Stil der rationalen, wissenschaftlichen, dynamischen Technik und Wirtschaft geworfen werden. Sie spüren diese von Jahr zu Jahr weiterhin beschleunigte "Europäisierung" am stärksten gerade in den Jahren, da auf der politischen Ebene die Welt politisch-geographisch "enteuropäisiert" wird.

Aus diesen so verschiedenen Tendenzen ergeben sich unter anderem sprunghafte Entwicklungen, Ungleichgewichtigkeiten, Spannungen und Verwerfungen, welche zuletzt nur aus geistigen, sittlichen

und religiösen Quellen gelockert und hie und da geglättet werden können.

Sektionsberichte

1. Veranstaltung mehrerer Sektionen

Es ist in den Jahresberichten der Görres-Gesellschaft bereits mehrfach davon die Rede gewesen, wie erwünscht es sei, wenn auf den Generalversammlungen die Vereinzelung der Fächer überwunden würde zugunsten gemeinsamer Verhandlungen eines Gegenstandes aus der Sicht mehrerer Einzelwissenschaften.

Die Essener Tagung hat, nachdem bereits in den Jahren 1953 und 1954 die drei Abteilungen der damaligen Sektion für Kunstgeschichte (Kunst, Musik, Literatur) ein gemeinsames Thema (Kunst und Wirklichkeit) in Vorträgen und Diskussionen behandelt hatten, wieder ein die Fächer übergreifendes Problem angegriffen. Beteiligt war die Philosophie, Kunstgeschichte, Musikgeschichte und die deutsche und französische Literaturgeschichte. Eine Schwierigkeit bei einem solch umfassenden Thema wie dem diesjährigen - das Problem des Manierismus – ist die, daß in der trotz zweier ganz in Anspruch genommener Vormittage kurzen Zeit alle Gesichtspunkte in allen beteiligten Gebieten zur Sprache kommen, so daß nicht nur zufällige Einzelaspekte sichtbar werden, sondern das Ganze einigermaßen in den Blick kommt. Dieses Mal war die Auswahl, mehr als man vorher hoffen konnte, so geglückt, daß die zur Verhandlung stehende Frage, aufs Ganze gesehen, befriedigend dargestellt werden konnte. Betrüblich war es, daß der Vortrag von Prof. Stöcklein, Frankfurt/Main, ausfallen mußte. Der von Stöcklein gewählte Gegenstand – Hofmannswaldau – hätte dem Ganzen noch einige neue Lichter hinzufügen können. Was in den Referaten zu sagen nicht möglich ist, läßt sich - das hat die Essener Erfahrung gezeigt - in der Diskussion, für die reichlich Zeit angesetzt war, nachholen. Lücken können geschlossen, offene Fragen von verschiedenen Seiten erörtert und Zusammenhänge angedeutet werden.

Zur Wahl des Themas wäre noch zu sagen, daß es eine falsche Bewertung des Begriffs "Moderne" bedeutet, wenn man einem Problem, wie dem des Manierismus, von vornherein Unaktualität vorwirft. Abgesehen davon, daß nichts, was einmal geschichtlich lebendig und wirksam war, "unmodern" ist, bedeutet gerade der Manierismus als wissenschaftliche, philosophische und künstlerische Erscheinung etwas ungemein Erregendes und Gegenwärtiges. Manierismus ist eine der Versuchungen bestimmter Endzeiten, und gerade uns Heutigen stellt sich die Frage, was an unseren weltanschaulichen und künstlerischen Hal-

tungen berechtigter oder unberechtigter Manierismus ist.

Die folgenden Zusammenfassungen sollen einen ersten Einblick in das Versuchte und etwa Gelungene geben. Die Vorträge im ganzen Wortlaut werden im 2. Band des Literarhistorischen Jahrbuches erscheinen.

Privatdozent Dr. Heinrich Rombach (Freiburg i. Br.): Philosophie in späten Zeiten

Das Referat sah seine Aufgabe darin, die Spätformen der Philosophie auf gemeinsame Grundlinien hin zu untersuchen, um dadurch das Modell jener geistigen Verfassung zu erhalten, die den Äußerungs-

formen der Spätkultur vielleicht zugrunde liegt.

Die Hochformen der Philosophie in den klassischen Zeiten sind durch Einheitskonzeptionen gekennzeichnet, die das Seiende vom Höchsten her bis zum Elementaren hinab nach einheitlichen und eindeutigen Prinzipien und in durchgängiger Verbundenheit darstellen. Der Mensch sieht sich in diesen Zusammenhang hineingenommen und lebt in tiefer Entsprechung zur Welt des Seienden. Die Welt ist menschenförmig (auf ihn und seine Wesensanlagen zugeschnitten); der Mensch ist weltförmig (von Anfang an auf die Welt im Ganzen bezogen und zum Ort ihres Aufgangs bestimmt).

Wichtiges Kriterium des spätzeitlichen Denkens ist die Zertrennung solcher Einheit. Schon für die Spätantike ist die Welt in gewisser Weise unmenschlich; so im Mechanismus, Determinismus, Atomis-

mus der verschiedenen Schulen. Ebenso ist auch der Mensch weltentzogen und kann sich nur im Rückgang auf seinen inneren Bereich behaupten (daher Forderung der Autarkie, Apathie, Ataraxie). Das Leben im Außenbereich gilt als Selbstentfremdung. Der Mensch ist auf "Innerlichkeit" angelegt. Diese erreicht er erst in Akten ausdrücklicher Selbstaneignung; zuvor "ist" er zwar, aber er ist noch nicht in seinem Wesen - ein Verhältnis, das für klassisches Philosophieren völlig undenkbar ist. Freiheit, als Wesensäußerung des Menschen, ist aus der Natur herausgenommen und steht ihr entgegen. So wird der Mensch ein abstraktes Wesen, losgelöst von den Beziehungen zu Nation, Stand, Staat und Geschichte. In gewisser Hinsicht steht er nicht mehr, sondern schwebt. - Wie diese Loslösung von der Natur, so erfolgt auch eine Grenzziehung zu Gott und dem Göttlichen, das, nicht selbst ein Seiendes, über allem Seienden und sogar über dem Guten steht. Gott rückt in eine absolute Unvergleichbarkeit hinaus. Damit ist der Philosophie der Zugang zum Eigentlichen, zum Höchsten und Ursprünglichsten - und also der Zugang zu ihrem eigentlichen, höchsten und ursprünglichsten Thema abgeschnitten. Dieses muß sie der Ekstasis überlassen, einem Aufnahmevermögen, das nicht mehr aufnimmt, sondern die ursprüngliche Einheit mit dem Einen vollzieht und alles bloße Räsonnieren hinter sich zurückläßt. - Dies ist hochbedeutsam für das junge Christentum, das nur darum im abendländischen Denken Raum gewinnen kann, weil die beherrschende Philosophie zuvor schon Platz gemacht hat durch die spekulative Begrenzung ihres klassischen Anspruchs auf totale Geltung. So steht das Christentum im Ausgang des antiken Denkens, das diese neue geschichtliche Realität zwar nicht fassen kann, aber sich für das

Unfaßliche überhaupt eigens und ausdrücklich geöffnet hat. Das Denken des Hochmittelalters gründet sich wiederum auf die Einheit des Seins, wobei allerdings sehr viel spannungsreichere Synthesen erfordert sind als für die antike Klassik. Aber auch diese Konzeptionen weichen einem trennenden und unterscheidenden Denken. Die Spätscholastik greift wieder auf die Formen der Skepsis, des Mechanismus, Atomismus, des Stoizismus und Neuplatonismus zurück. Dabei wirkt sich ein religiöses Motiv entscheidend aus: das Prinzip der omnipotentia Dei absoluta. Dieses bedingt, daß der Schöpfung die rationale Struktur abgesprochen wird, da diese eine Determination des göttlichen Willens bedeuten würde. Fakten sind also prinzipiell absurd; in ihnen steckt nicht eigentlich ein Anteil von Geist. Der Geist ist weder Prinzip der Welt, noch ein Moment in ihr; er steht ihr im Ganzen entgegen und gegenüber. Die Natur wird zur bloßen (d. h. geistlosen) Natur und muß darum vergegenständlicht werden in rein physischen, funktionalistischen Betrachtungen. Auf diese Weise entsteht schon im 14. Jahrhundert eine "Naturwissenschaft" (Pariser Terministen). Mit der Mechanisierung des Weltbildes geht ein methodisches, formelhaftes Denken einher. - Wie sich die Natur zur bloßen Natur veräußert und abspaltet, so auch ähnlich Gott und das Göttliche, das wiederum nachdrücklich ins Unerreichbare gerückt ist, wenn auch ins "unerreichbare Licht". Der christliche Geist radikalisiert die spätantiken Unterscheidungen, fordert aber im Sinne des mediators, daß sie in einer höheren Form der Einheit wieder aufzufangen sind. Natur, Geist und Gott erscheinen in einem Reich, das jeweils nur aus sich selbst verstanden werden kann; und doch eröffnen sie sich dem Auge nur, wenn dieses sie alle gemeinsam, in ihrem gegenseitigen Bedingungsverhältnis zu erkennen vermag. Philosophie steht zwischen Wissenschaft und Glauben; wie sie diesen akzeptiert, so muß sie jetzt auch jene für sich sein lassen. Auch im Ausgang des Mittelalters vollzieht die Philosophie aus sich selbst heraus eine Selbstbeschränkung, nämlich in Richtung auf eine nur noch aus sich selbst zu klärende, durch keine Metaphysik vorgezeichnete Natur. Es entsteht freies Feld für eine neue, unvordenkliche Auslegung des Seienden, für eine Auslegung, die sich gerade aller "Auslegung" enthält: die exakte Wissenschaft.

Philosophie der späten Zeiten bedeutet demnach trennendes Bewußtsein, Auflösung durchgängiger Deutungsweisen, Opposition von Sein und Geist, von Natur und Freiheit, Naturalismus und Mechanismus auf der einen Seite, Spiritualismus und Rationalismus auf der anderen Seite; formelhaftes Denken, Rückzug des Menschen auf pure Innerlichkeit, überhaupt Purismus in allen Bereichen, Schwebe des Menschseins, ekstatische Bezüge, Dialektik und Paradoxie, Aufhebung der unmittelbaren Verständlichkeit der Dinge, Überlagerung der Regionen, so daß ein und dasselbe Phänomen in verschiedenster Spiegelung erscheint. Dies alles aber nicht in bloßer Häufung, sondern im stringenten Zusammenhang einer charakteristischen Bewußtseinslage. Darum dürfen die Spätformen des Denkens nicht als ein Nachlassen der philosophischen Kraft angesehen werden, sondern sie sind der anspruchsvolle Vorgang der Selbstbegrenzung und Selbstbereitung im Hinblick auf ein neues, nicht vorwegzunehmendes Ereignis von höchster geschichtlicher Bedeutung.

Dr. Friedrich Piel (Landau/Pfalz): Die Forschungslage zum Problem des Manierismus

Das Referat versucht, die Forschungslage zum Problem des Manierismus in der Kunstgeschichte zu skizzieren. Im Mittelpunkt stehen die Fragen nach Wesen, Herkunft und entwicklungsgeschichtlicher Stellung der Kunst zwischen Hochrenaissance und Barock (1520-1590), die sich nach kunstwissenschaftlichen und kunsthistorischen Gesichtspunkten gliedern. Während das kunstwissenschaftliche Problem aus der Struktur einzelner Kunstwerke und Gattungen zu lösen ist – als Benennung der Phänomene – ist das kunsthistorische Problem aus dem Wandel im Subjekt-Objekt-Verhältnis zu fassen, das sich im Kunstwerk in der Dialektik von Raum und Körper ausprägt.

Die Subjekt-Objekt-Einheit der Hochrenaissance wird im Manierismus aufgelöst, der in bestimmten Schichten an jene Entwicklung des späten Quattrocento anknüpft, die in mehr "mechanischer" Weise die Strukturelemente des Bildes zum "Bildkörper" fügt. Der "Bildleib" der Hochrenaissance (Schöpfung der großen Meister) wird mit den antiklassischen Mitteln des Manierismus zerstört. An die Stelle seiner Einheitlichkeit tritt ein Dualismus, der sich im Kunstwerk als "Zweiheit der Intention" darstellt, anschaulich faßbar in Doppeldeterminationen.

Die Fragestellung wird schließlich reduziert auf die Dialektik von Wesen und Existenz als ontologischer Struktur der Freiheit, die ihr Analogon in der Dialektik von Raum und Körper besitzt, der Manierismus charakterisiert aus dem Verfall der Leiblichkeit und dem Zwang, den das sich selbst reflek-

tierende Bewußtsein übt.

Dr. Helmut Hucke (Frankfurt): Das Problem des Manierismus in der Musik

In der Musikwissenschaft ist weder die Rede vom Manierismus als Epoche zwischen Renaissance und Barock geläufig, noch gibt es bisher eine Diskussion um das Problem des Manierismus in dem Sinne, wie sie sich im Anschluß an Ernst Robert Curtius in der Literaturgeschichte entwickelt hat. Gustav René Hocke hat in seiner Arbeit über den "Manierismus in der Literatur" auch die Musik einbezogen, aber seine diesbezüglichen Darlegungen zeigen die Problematik der Suche von Analogien zwischen der Musik und den anderen Künsten. Eine ältere Arbeit von Leo Schrade hat versucht, die "maniera" in der Komposition des 16. Jahrhunderts als eigenen musikalischen Stil zwischen Renaissance und Barock zu erweisen; Schrade spricht ausdrücklich nicht von Manierismus, das Wort hat für ihn "gänzlich negative Bedeutung". Diese "maniera" als Stil wird jedoch nicht recht faßbar.

Eine Diskussion über den Manierismus in der Musik sollte nach unserer Meinung vom Phänomen der "Musica riservata" ausgehen, das in jüngerer Zeit in der Musikwissenschaft lebhaft diskutiert worden ist, aber noch mancherlei Rätsel bietet. Der Begriff begegnet von der Mitte des 16. bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts. Er bezeichnet eine für Kenner "reservierte" Kammermusik besonders kunstvoller Faktur, wobei chromatische, enharmonische, kontrapunktische Künsteleien und gewisse Anomalien des musikalischen Satzes eine Rolle spielen. Das Zusammentreffen derartiger Merkmale findet sich in der Musik dieser Zeit nicht zum erstenmal. Wir beobachten es etwa im 14. Jahrhundert, zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Es wird eine reizvolle Aufgabe sein, diesen Beobachtungen in der Musikgeschichte weiter nachzugehen und sie mit der Diskussion um das Problem des Manierismus in den anderen Geisteswissenschaften zu konfrontieren.

Professor Dr. Clemens Heselhaus (Münster): Moderne Strukturen der Lyrik

Gottfried Benn hat in den "Problemen der Lyrik" von "autochthonen" Formen gesprochen. Worin besteht dies Autochthone? In den individuellen Anschauungen der Dichter, ihren Thesen und Themen, oder in jener antiklassischen Haltung, die G. R. Hocke durch die Jahrhunderte hin als "Manierismus" bezeichnet hat? Der Redner hat in einem neuen Buch eine ausführliche Untersuchung der Darbietungsformen moderner Lyrik angestellt. Daraus geht hervor, daß die so unterschiedlichen lyrischen Einzelleistungen der Moderne aus Kollektivstrukturen (Zyklus, Zeilenkomposition, Groteske, magische Figur, Paradox) erwachsen sind und durch die Erfassung der jeweiligen literarischen Grundelemente von einzelnen Dichtern zu Individualstrukturen ausgebildet worden sind. Die Unterschiede gleichzeitiger Dichter wie Benn, Brecht, Goll, Loerke und Konrad Weiß beruhen also weniger auf ihren unterschiedlichen Thesen, Interessen und Anschauungen, als auf ihren verschiedenen Verfahren, sich eines Grundelementes der lyrischen Aussage von neuem zu bemächtigen. Was also wie ein pluralistischer Zerfall aussieht, ist im Grunde ein einziger Versuch, dem Gedicht im industrialisierten Massenzeitalter seine geistige Bedeutung und Aussage zu sichern. So rechtfertigt sich die Manierismus-These zwar als ein Versuch, befremdende Seiten der modernen Lyrik aus der Geschichte der Sonderbarkeiten der Kunst zu erklären. Aber sie läuft auch Gefahr, das Eigentümlich-Moderne, die Behauptung des Geistes und des Geistigen im Massenzeitalter zu übersehen und zu verkennen.

Professor Dr. Harald Weinrich (Kiel): Fiktionsironie bei Anouilh

Bei den Dramen "L'Alouette" und "Antigone" von Jean Anouilh sieht sich der Zuschauer nicht einer geschlossenen Fiktion gegenüber. Diese wird vielmehr ständig durch Fiktionsironie durchkreuzt. Ist das manieristisches oder neomanieristisches Theater? Wenn wir Gustav René Hocke folgen wollen, müssen

wir solche dramaturgischen Elemente wie das Auftreten des Ansagers, den Verzicht auf die Einheit von Zeit, Raum und Handlung, die Mischung von Tragik und Komik, das Theater auf dem Theater usw. als Symptome eines Manierismus als literarischer Konstante auffassen. Wir interpretieren indes diese Elemente im Sinnzusammenhang der Texte. Es zeigt sich in der "Alouette", daß die Fiktionsironie dem Autor dazu dient, sich von Jeanne d'Arc als von einer Eidetikerin zu distanzieren. Und in der "Antigone" gibt der Autor durch die fiktionsironischen Kommentare des Ansagers das Vorwissen vom tragischen Ausgang an den Zuschauer weiter, dem damit die Erfahrung seiner Ohnmacht aufgenötigt wird. Das ist ein modernes Äquivalent griechischer Tragik: die Ironie des Schicksals wird durch eine Ironie des Zuschauers ersetzt. In beiden Fällen sind also die Elemente der Fiktionsironie nicht in einer bloß formalen Interpretation als Manierismen vom Sinnganzen der Stücke ablösbar. Wir finden statt der scheinbaren Konstante Manierismus eine immer verschiedene literarische Wirklichkeit.

Hermann Kunisch

2. Sektion für Philosophie

Die Philosophische Sektion hatte bei der Generalversammlung in Passau beschlossen, sich an der Gemeinschaftsveranstaltung der Sektionen für Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Musikwissenschaft, Kunstwissenschaft und Kunstgeschichte über das Problem des Manierismus zu beteiligen, und zwar in erster Linie durch einen Beitrag von Dozent Dr. Rombach, Freiburg, über "Philosophie in späten Zeiten" (s. Bericht über die Gemeinschaftsveranstaltung "Manierismus"). Als eigene Veranstaltung der Philosophischen Sektion fand nur der Vortrag des Unterzeichneten über "Zwei Grundmöglichkeiten der abendländischen Metaphysik" statt. Dieser Vortrag war recht gut besucht, im Hinblick auf die gleichzeitig und anschließend stattfindende Manierismus-Diskussion mußte leider von einer eigenen Diskussion hier abgesehen werden.

Es ist vorgesehen, die Sektionen bei den nächsten Generalversammlungen wieder stärker in Aktion treten zu lassen und besonders den Dialog zwischen den katholischen Philosophen wieder mehr zu pflegen. Zu diesem Zwecke ist für die nächste Generalversammlung ein Symposion mit acht Kurzreferaten über "Entwicklung und Situation der abendländischen Metaphysik von Thomas bis Heidegger" vorgesehen.

Auf Vorschlag des bisherigen Sektionsleiters, Alois Dempf, wurde sein Nachfolger auf dem Münchener Lehrstuhl, Max Müller, vom Beirat zum neuen Leiter der Sektion gewählt. Gleichzeitig wurde ihm (auf seinen Vorschlag: gemeinschaftlich mit Michael Schmaus) die neue Herausgabe des "Philosophischen Jahrbuches" der Görres-Gesellschaft übertragen.

Professor Dr. Max Müller (München): Zwei Grundmöglichkeiten abendländischer Metaphysik oder: Existenz und Freiheit in der Ontologie des Abendlandes.

Der Vortrag zeigte das Verhältnis von Sein-Existenz und Freiheit als ontologisches Grundverhältnis. Im griechischen Denken ist die Freiheit als "Eleutheria" und "Autonomie" zunächst ein politisches Phänomen; ontologisches Phänomen wird sie als "Autarkie": Hier ist sie verstanden als absolut sich selbst tragender Akt, als vollendete Bewegung, als "Energie", d. h. als absolutes, erfülltes Sein im Sinne des "Beisichseins". Der Vortrag versuchte darzustellen, wie neben diesem Begreifen der Freiheit von der Vollkommenheit und Erfülltheit des Seins her, ein Denken, das in Hegel seinen Höhepunkt findet, es eine grundsätzlich andere Richtung des Philosophischen Denkens gibt, die nicht vom Sein und der Existenz her die Freiheit, sondern von der Freiheit her das Sein und die Existenz denkt.

Man könnte meinen, daß dies letztere bei Sartre in "L'être et le néant" geschieht. Die Analyse zeigt jedoch, wie Sartre, genau wie das Mittelalter, ontologisch, d. h. vom Existenz-Essenz-Schema her, denkt, wie er die Freiheit (als die Ergänzung der alleingelassenen Existenz zum vollen Sein) in der Produktion der Essenz sieht und dadurch an den Voluntarismus des Skotus und den Nominalismus Occams anknüpft, bei welchen die "Potentia Dei absoluta" unbeschränkte Schöpfungsmacht und Herrschaft bedeutet, die – im Gegensatz zum metaphysischen Intellektualismus von Thomas von Aquin bis Leibniz hin – an kein vorgegebenes Wesen und an keine Wesensnotwendigkeit sich bindet. Freiheit also als

reine Reaktion und Produktion. Es wurde dann der Freiheitsbegriff Heideggers, der nur in Fichte seinen großen Vorgänger hat, entwickelt und als "libertas transcendentalis" ausgelegt: Als absolute Distanz, als Transzendenz und als Ek-sistenz; dabei wurde gezeigt, wie Wahrheit und ontologische Differenz (als der "Unterschied von Sein und Seiendem") für Heidegger nun in dieser Freiheit ihren Grund haben. Diese Freiheit, von der her nun die ganze Ontologie gedacht wird, ist nun allerdings keine Eigenschaft des Menschen mehr, sondern ist "kairos" als Zusammenspiel: Zusammenspiel des absoluten-geschichtlichen und damit freien Anspruches an den Menschen und seiner gehorchenden oder sich versagenden Antwort; in dieser gedoppelten Freiheit ereignet sich erst die Menschwerdung des Menschen und die Weltwerdung der Welt.

3. Sektion für Psychologie und Psychotherapie

Das Rahmenthema der diesjährigen Sitzung lautete: "Zur Anthropologie des Nochnicht-seins". Das Thema wurde in drei Referaten behandelt:

Prof. Dr. W. J. Revers (Würzburg): Das Problem der Vorläufigkeit.

Den psychologischen Untersuchungen des Zeiterlebens wurde zumeist der Begriff der "physikalischen" oder "gemessenen" Zeit zugrunde gelegt. Von diesem Zeitbegriff wird im Referat der Begriff der "erlebten" oder "psychologischen" Zeit abgehoben, um eine Reihe bereits bekannter psychischer Phänomene auf ihre Zeitlichkeit hin zu untersuchen. Mit der Prospektivität des Psychischen wird die Geschichtlichkeit der menschlichen Person herausgearbeitet. Im einzelnen gilt die Untersuchung auf den zeitlichen Aspekt hin den Phänomenen des Gedächtnisses, des Lernens und der Wahrnehmung. Es stellt sich heraus, daß diese psychischen Phänomene auf die Einheit der Person verweisen, die unter dem doppelten Aspekt der Identität des Wesens und der historischen Einheit zu betrachten ist.

Prof. Dr. Alfred Auersperg (Conception/Chile): Vorläufige und endgültige Bestimmung in der Aktualgenese.

Am schlicht Erlebnismäßigen, an klinischen Erfahrungen und experimentellen Ergebnissen wird die teleologische Grundstruktur der Aktualgenese aufzuzeigen gesucht. Das besondere Bemühen dieses Vortrages gilt der Aufgabe, die der teleologisch interpretierten Aktualgenese eigentümliche Zeitstruktur herauszustellen.

Privatdozent Dr. med. Walter Bräutigam (Heidelberg): Festgelegtsein und Offensein in der Psychotherapie.

Die anthropologische Richtung der gegenwärtigen Medizin stellt sich die Aufgabe, das latente Menschenbild und das Ziel des psychotherapeutischen Verfahrens neu zu befragen und damit zu einem adäquaten Selbstverständnis des eigenen Tuns beizutragen. Bei diesem Versuch eines neuen theoretischen Selbstverstehens muß von der therapeutischen Situation, in der sich Arzt und Patient vorfinden, ausgegangen werden und nicht von den ihr sekundären Theorien zur Neurose, zum seelischen Apparat usw. –

Der Anspruch, der an den Patienten im psychotherapeutischen Verfahren gestellt wird, ist der absoluter Offenheit sich selbst und dem anderen gegenüber. In diesem Offensein liegt die Möglichkeit, die gesamte Latenz des Menschen zur Sprache zu bringen, eine Latenz, die in dem Begriff des Unbewußten, der die Latenz auf das Innerseelische beschränkt, zu eng gefaßt ist. Die Welt, die in dem Offensein in der psychotherapeutischen Situation zunächst auftaucht, ist die der nicht verarbeiteten, verdrängten Konflikte der Vergangenheit, das Nicht-mehr-Bewußte. Die hier entbundene Latenz ist jedoch nicht darauf beschränkt. Sie ist kaum weniger die Welt des eigenen Werdens, des Noch-nicht-Bewußten, die Welt des Wollens, Sollens, Müssens, Dürfens, Könnens, der der Mensch in einem pathischen Verhältnis verbunden ist. Im weitesten Sinne umfaßt die Latenz des Unbewußten, neben der Abhängigkeit von den Trieben und Bedürfnissen, letztlich die Abhängigkeit von der Natur des eigenen Körpers und von dem tragenden Strom des Lebens und der Geschichte überhaupt.

Die Einbeziehung der Latenz des Noch-nicht—Bewußten, des eigenen Werdens in das psychotherapeutische Verfahren ist auch von Bedeutung für unsere Auffassungen von der Pathogenese seelischer Erkrankungen. In genetischer Sicht heißt das: Die Bestimmung liegt nicht schon in den bloßen Fakten – dem Fehlen der Mutter, der Strenge des Vaters usw. –, sondern in der Sinngebung, in der rückläufigen Bestimmung, die den Fakten gegeben wird. In dieser rückläufigen Sinngebung werden nicht nur der schmale Bereich eigener Entscheidung, sondern auch die schicksalhaften Begrenzungen einbeziehbar, wie sie durch die Natur (die Krankheit) und die Gesellschaft gegeben sind.

Die lebhafte Diskussion im Anschluß an die Referate wurde von Prof. Dr. med. Paul Christian, Heidelberg, geleitet und galt insbesondere dem Problem des Lernens und dem Begriff des Kairos.

Die drei Referate werden im Jahrbuch für Psychologie, Psychotherapie und medizinische Anthropologie veröffentlicht.

Victor Emil Freiherr von Gebsattel

4. Sektion für Pädagogik

Professor Dr. Karl Abraham (Frankfurt a. M.): Die Beziehung zwischen Wirtschaft und Erziehung in christlicher Sicht.

Der Mensch ist von Natur aus so beschaffen, daß er wirtschaften muß, denn er muß dafür sorgen, daß ihm die für die Erhaltung seines Lebens und für die Verwirklichung seiner Aufgaben und Ziele notwendigen wirtschaftlichen Güter zur Verfügung stehen. Um dieses Wirtschaften so durchführen zu können, daß es in vernünftiger und sittlich einwandfreier Weise geschieht und ein sinnvoller Bestandteil der gesamten Lebensführung ist, bedarf der Mensch einer wirtschaftlichen Erziehung. Die Mündigkeit des Christen zeigt sich in besonderer Weise darin, daß er bei wirtschaftlichen Handlungen von seiner Vernunft und seinem Willen in rechter Weise Gebrauch macht. Da das Ziel der christlichen Erziehung der mündige Christ ist, gehört zu ihren unabdingbaren Aufgaben auch die wirtschaftlichen Erziehung. Diese Feststellung hat in der Gegenwart eine besonders große Bedeutung, denn die Gesualtung einer wirtschaftlichen Erziehung, die der Eigenart des modernen Wirtschaftssystems gemäß ist, ist ebenso schwierig wie dringend. Außerdem stellt das Wirtschaften über seinen unmittelbaren Zweck hinaus eine besonders intensive Form der Begegnung des Menschen mit der Welt und ihrer von Gott geschaffenen Ordnung dar. Da es für den heutigen Menschen schwer ist, die tatsächlichen wirtschaftlichen Zustände als gottgewollt anzuerkennen und zu bejahen, enthält die im eigentlichen Sinne religiöse Aufgabe der modernen wirtschaftlichen Erziehung schwierige theologische und pädagogische Probleme.

Studienrat Dr. Alois Köstel (Mannheim): Der am wirtschaftswissenschaftlichen Bildungsgut vollzogene Bildungsprozeß.

I. Die Forderung nach einer allgemeinen wirtschaftlichen Grundbildung des Menschen ist alt.

II. Die rationale Erhellung des ökonomischen Daseinsbezuges und die Aufrichtung einer elementaren Ordnungsgestalt der Wirtschaft im Erkenntniszusammenhang des Menschen ist ein unerläßliches Glied im ganzheitlichen Bildungsprozeß.

III. Das Wesensbild vom Menschen ist das ordnungsstiftende Richtmaß im wirtschaftswissenschaftlich

genährten Bildungsprozeß.

IV. Der am wirtschaftswissenschaftlichen Lehrgut ausgelöste Bildungsprozeß mündet an zahlreichen Stellen immer wieder ein in die Frage nach der "Interdependenz der Lebensordnungen" und ermöglicht somit ein Vordringen zu den letzten Sinnfragen des Lebens.

Gewerbeoberlehrer Dr. Heinrich Rosensträter (Haltern): Die Grundformen des heutigen deutschen Berufserziehungssystems.

Die Berufserziehung umfaßt vorwiegend jene Formen der Erziehung, die außerhalb des traditionellen Bildungsbegriffes liegen. Sie ist zudem sehr vielgestaltig. Eine Analyse ergibt zehn Haupt- oder Grundformen der beruflichen Ausbildung. Das Charakteristische des deutschen Berufserziehungssystems liegt einmal in dem Vorherrschen der betrieblichen Ausbildung gegenüber der schulischen, zum anderen darin, daß die Berufserziehung vorwiegend eine Selbstverwaltungsangelegenheit der Wirtschaft ist. In den meisten anderen Ländern nimmt schulische Berufsausbildung einen weit größeren Raum ein. Es wird zum Schluß des Vortrages der Versuch gemacht, eine Gesamtordnung der deutschen Berufserziebung aufzureißen. Danach ergeben sich zwei Hauptstufen, nämlich die berufliche Grundbildung (etwa his zur Lehrabschlußprüfung) und die berufliche Weiterbildung (etwa bis zur Meister- oder Ingenieurprüfung), außerdem eine Vorstufe, nämlich die Berufsvorbildung und eine ergänzende vierte Stufe, die berufsständische Bildung und standespolitische Ausrichtung.

Im Anschluß an die Vorträge gab es eine lebhafte Diskussion, die sich auf die Frage konzentrierte, worin die erziehliche Autorität oder Vollmacht der Wirtschaft als solcher gründe. Angesichts der erziehlichen Trägerschaft der Eltern, der Kirche und des Staates wurde gefragt, inwieweit die Wirtschaft einen nur stellvertretenden Erziehungsauftrag erfülle und wie weit sie durch sich selbst zur Erziehung ermächtigt sei. Offenbar stellt die Erzeugung von lebensnotwendigen Gütern ein hohes sittliches Gut dar, das jedoch nicht von der sittlichen und religiösen Struktur des gesamten menschlichen Daseins abgelöst werden kann. Vollends habe die Erzeugung von nützlichen Gütern nur so weit teil an der sittlichen Güte des Menschseins, als diese Güter vermittelnd im Dienste des Sittlich-Guten stünden. Also komme es darauf an, was alle drei Redner betont hatten, wirtschaftliches Handeln und berufliche Erziehung stets ins Ganze der sittlichen und religiösen Existenz zu stellen. Die Schwierigkeiten und Gefahren, die in der heutigen Wirtschaft im Hinblick auf diese Forderung zutage treten, aber auch die postiiven Bemühungen wirtschaftlicher Führer und Erzieher, wurden in der Diskussion nicht verkannt.

Die pädagogische Sektion hat auch im Frühjahr 1961 wieder ein zwangloses Treffen in Königstein im Taunus veranstaltet, um wie bisher zentrale Fragen der gemeinsamen Arbeit in der Görres-Gesellschaft und der Gegenwartspädagogik zu erörtern. Wer von den Mitgliedern der Görres-Gesellschaft wünscht, zu solchen Treffen eingeladen zu werden und bisher keine Einladung erhielt, möge seine Anschrift dem Unterzeichneten mitteilen.

Gustav Siewerth, Aachen, Hohenstaufenallee 84

5. Sektion für Geschichte

Am Montag, dem 3. Oktober 1960, um 9 Uhr eröffnete der Unterzeichnete die Sitzung und konnte dabei auch Herrn Professor Eitel, Münster, und Magnifizenz Professor Braubach, Bonn, begrüßen. Folgende Vorträge fanden statt:

Privatdozentin Dr. Laetitia Boehm (München): Die burgundischen Königskrönungen im 9. Jahrhundert und die karolingische Politik

Das Referat beleuchtete das so krisenschwere wie bahnbrechende Vierteljahrhundert nach dem Tode Kaiser Ludwigs II. (875) vom Aspekt des zwar eng begrenzten, doch überaus spannungsgeladenen südburgundischen Raumes – des sog. Reiches "Niederburgund", welches aus dem Zerfall des 843 geschaffenen Mittelreiches Lothars I. († 855) zunächst vorübergehend als karolingisches Unterkönigtum (Karl v. d. Provence † 863), schließlich 879 als selbständiges, Autonomie beanspruchendes regnum hervorgegangen ist. Durch die Königserhebung des ehrgeizigen Grafen Boso v. Vienne († 887) am 15. 10. 879 zu Mantaille staatsrechtlich konstituiert, durch die Königswahl dessen Sohnes, des späteren Kaisers Ludwigs III., den Blinden († ca. 928), im August 890 erneuert, erfüllte das regnum Provinciae – als erster vom karolingischen Universalreich losgerissener und unter einem nicht-karolingischen König verselbständigter Gebietsteil – eine bedeutsame Funktion im Dezentralisierungsprozeß des regnum Francorum, in seiner Sonderentwicklung symptomatisch für die politisch-rechtliche Situation der beiden Linien der karolingischen Dynastie nach dem Tode Ludwigs II., des Stammlers († 879) und Karls III., des Dicken († 888).

Angesichts der Tatsache, daß dem erstmals von der überkommenen karolingischen Thronfolgeordnung abweichenden Staatsakt von 879 – ähnlich wie dem Dynastiewechsel von 751 – hohes verfassungsrechtliches Interesse zukommt, widmete sich das Referat insbesondere den Fragen, 1. in welchen rechtlichen Formen die Königserhebungen von 879 und 890 vor sich gingen, und 2. welche Rechtstitel Boso v. Vienne und seinen Sohn Ludwig legitimierten.

Eine mit den wichtigeren zeitgenössischen chronikalischen Quellen konfrontierte Interpretation der in Gestalt kirchlicher Synodalakten überlieferten Capitularien-Texte (MG Cap. II No. 284 u. 289) zu den beiden Wahlhandlungen (sowohl im Zusammenhang der ordines-Forschung als auch der politischen Geschichte des späten 9. Jahrhunderts sind diese Dokumente in ihrer Aussagekraft bisher zu wenig beachtet, z. T. auch mißdeutet worden) zeigte zunächst, daß der Wahlakt von 879 sich formal an die westfränkischen Gepflogenheiten anschloß, daß indes der burgundische Krönungsordo in seiner engen An-

lehnung an die Viennenser Bischofswahl, mit der die Königserhebung Bosos die Bestimmung eines Triduum zwischen Wahl und Weihe gemeinsam hatte, eine eigene Tradition begründete. Der burgundische ordo, welcher nach E. Eichmann nachweislich als Grundlage der "Römischen Königskrönungsformel" (Hist. Jahrb. Bd. 45, 1925) des 15./16. Jahrhunderts diente, hat wohl 879 seine Prägung erfahren.

Was die Rechtstitel Bosos und Ludwigs betrifft, so erhellte die Interpretation vornehmlich den staatsrechtlichen und politischen Weg des regnum Provinciae von 879 zu 890 in der Spannung zwischen karolingischem Geblütsrecht und Wahlgedanken, zwischen der frühfeudalen, der west-, ostfränkischen und der kirchlichen politischen Ideenwelt.

Mit der politischen Konzeption der Wähler von 890 berührt sich offensichtlich ein vermutlich im Umkreis der Kaiserinwitwe Angilberga oder ihrer und Kaiser Ludwigs II. Tochter Irmingard (Gemahlin Bosos) aus der Situation um 887/888 (Resignation und Tod Karls III., des Dicken) erwachsener lateinischer Visionsbericht eines Anonymus, die sog. "Visio Karoli tertii": dieser, von zahlreichen mittelalterlichen Historiographen wiedergegebene legendäre Text verherrlicht das Kaisertum der Karolinger des älteren Zweiges unter starker Betonung des Erbprinzips und propagiert den noch im Kindesalter stehenden Ludwig v. d. Provence, durch seine Mutter Irmingard Enkel Kaiser Ludwigs II., als rechtmäßigen Erben des Romanum Imperium. Auch der Wahlakt von Valence rechtfertigt, anders als 879, die Königserhebung Ludwigs wesentlich aus der karolingischen Legitimität. Die verwandtschaftlichen Verbindungen der Bosoniden zum karolingischen Haus erlaubten es, daß das regnum Provinciae 890 mit der Wahl des Boso-Sohnes Ludwig - so paradox es klingen mag - bewußt zum karolingischen Erbrechtsprinzip zurückkehrte, ohne einen neuen Dvnastiewechsel herbeiführen zu müssen. Der Bosonide Ludwig d. Blinde v. d. Provence, 901 zum Kaiser gekrönt, 905 durch Berengar v. Friaul geblendet, war der letzte, allerdings in weiblicher Linie legitime Karolinger, der den leer gewordenen Kaisertitel führte - und er war der letzte gewählte und gesalbte König von "Niederburgund"; sein Vetter Graf Hugo v. Arles († 947), König v. Italien, herrschte in "Niederburgund" nur noch als ungekrönter Regent, bis das regnum Provinciae 933 vertraglich und in den vierziger Jahren des 10. Jahrhunderts faktisch dem welfischen Königreich Burgundia superior angegliedert wurde.

Privatdozent Dr. Hermann Müller-Karpe (München): Zum Beginn der Eisenzeit in Griechenland

Zwischen der mykenischen Bronzezeitkultur des 2. Jahrtausends und der nachmykenischen Eisenzeitkultur Griechenlands (Zeit der protogeometrischen und geometrischen Keramik) besteht ein tiefgreifender Gegensatz, sowohl im Hinblick auf die politisch-gesellschaftlichen und die wirtschaftlichen Verhältnisse als auch die Kunstformen und die religionsgeschichtlichen Wesenszüge. Die Frage nach den historischen Motiven für diesen Wandel gewinnt dadurch eine besondere Bedeutung, daß von der griechischen Früheisenzeitkultur eine gerade Entwicklungslinie zur antiken Kultur der geschichtlichen Zeit führt. Auf Grund einer Untersuchung der archäologischen Beziehungen zwischen Griechenland und dem Donaugebiet vor und nach dem Fall Mykenais sowie der früheisenzeitlichen Chronologie Griechenlands scheint sich zu ergeben, daß mit dem Hinweis auf die dorische Wanderung sich jener Kulturwandel nicht hinreichend erklären läßt, daß die griechische Früheisenzeitkultur vielmehr in einer historischen Kontinuitätsreihe mit der mykenischen Kultur zu sehen ist und sich von dieser durch eine neue Bewußtseinslage unterscheidet.

Dr. Hans Buchheim (München): Versuch über die Mentalität der SS

Die SS verdankte ihre Existenz einer ausschließlich praktischen Aufgabe: der Sicherung ursprtinglich der Person Hitlers, später des nationalsozialistischen Regimes; an einer sachlichen Zielsetzung oder geistigen Motivation darüber hinaus fehlte es völlig. Dementsprechend war ihre Ideologie nur wenig sachbezogen, sondern vielmehr darauf abgestellt, einen zu jedem beliebigen Einsatz bereiten Menschentyp zu schaffen. Der Idealtyp ist der Kämpfer um des Kampfes willen, der im Kampf die sittliche Erfüllung seines Lebens erblickt ("heroischer Realismus"). Praktisch läuft diese Ideologie, in der die Wahrheit nicht nur verfehlt, sondern die Wahrheitsfrage überhaupt nicht gestellt ist, auf einen reinen Pragmatismus hinaus, der der Neigung unserer Zeit, die efficiency anzubeten, in vorzüglicher Weise entgegenkommt. So wird die Kämpferideologie zur Ideologie des rücksichtslosen Leistungsmenschen, der zwar auf sich selbst gestellt, aber nicht eigenständig ist, sondern eben sich einsetzen läßt. Er vermag alle Kräfte seines Leistungsstrebens wie seiner ethischen Impulse zu entfalten und bleibt doch das beliebig verfügbare Instrument eines totalitären Systems.

Dr. Ludwig Hammermayer (Rom): Probleme der päpstlichen Staatssekretarie

Das römische Institut der Görres-Gesellschaft hat seit 1956 die Geschichte des päpstlichen Staatssekretariates der Neuzeit in Angriff genommen. Bisher standen zur Untersuchung die Pontifikate Pauls V., Gregors XV. (J. Semmler), Urbans VIII. (A. Kraus) und Innozenz' X. (L. Hammermayer). In dem behandelten Zeitraum – in den Jahren 1605 bis 1655 – vollendet sich die Entwicklung zum zentral gelenkten, büromäßig organisierten "Außenministerium". Sein Leiter, der Staatssekretär, bislang zwar nicht an Einfluß, doch an Rang meist subaltern, steigt auf zum mächtigen Kardinal-Staatssekretär. Andererseits vermindert sich der Einfluß des Kardinal-Nepoten, des "Premierministers", entscheidend; das Ende des Nepotismus unter Innozenz XI. kündigt sich an. – An Hand des fast stets überreichen originalen römischen Aktenmaterials (Briefe, Estratti, Aktenvermerke, Dechiffrate, Minuten u. a.) galt es, die Machtverhältnisse an der Kurie und die Arbeit und die Zusammensetzung des Staatssekretariates selbst möglichst genau zu bestimmen, d. h. die stets fluktuierenden Kanzleigebräuche auszumachen, die Hände der einzelnen Beamten auf Fotokopien festzuhalten und zu identifizieren (Fotothek und Kartei im röm. Institut). Ziel der gesamten Arbeit ist es, dem politischen Historiker ein unerläßliches Hilfsmittel zu reichen zur Gewinnung objektiverer Maßstäbe und einen wesentlichen Beitrag zu leisten zur gesamteuropäischen Behördengeschichte.

Die Veranstaltungen der Sektion schlossen am Dienstag, dem 4. Oktober 1960, mit dem Vortrag von

Prof. Dr. Eduard Hegel (Münster): Der Fürstenberg-Gallitzin-Kreis und die Theologische Fakultät Münster

Die Gründung der Universität Münster (1773) ist das Werk des münsterischen Staatsministers und Generalvikars Franz Frhr. v. Fürstenberg. Für den Aufbau der Theologischen Fakultät und des theologischen Unterrichts legte Fürstenberg den österreichischen Studienplan Stephan Rautenstrauchs zugrunde, aber durch Abstriche und Modifikationen drückte er den theologischen Studieneinrichtungen in Münster doch seinen eigenen Stempel auf. Fürstenberg kennt und anerkennt die Bemühungen um wissenschaftlich theologische Bildung, die von der Aufklärungsbewegung ausgegangen sind; er weiß um die Schwächen der bisherigen Methode. Aber er will eine rationalistische Überspannung verhüten. Das Spezifikum seines theologischen Studienprogramms, das er in verschiedenen Denkschriften niedergelegt hat, ist dessen Ausrichtung auf religiöse Menschenbildung und Seelsorgepraxis. Erziehung und Bildung sind eng miteinander verbunden. Aus diesem Grunde sieht er Gymnasium, Universität und Priesterseminar als ein aufs innigste zusammengehörendes Erziehungs- und Bildungssystem, innerhalb dessen er selber eine bedeutende, dirigierende Stellung einnimmt. Aus den Schülern dieser Anstalten, die er in ihrer Entwicklung beobachtet, zieht er auch die theologischen Lehrer heran; Berufungen auswärtiger Gelehrter lehnt er ab. Daneben kommt dem Kreis im Hause der Fürstin Gallitzin eine wichtige Rolle in der Formung künftiger theologischer Lehrer zu. Sechs Männer, die diesem Kreise zugehörten oder ihm nahestanden, bestiegen im Laufe der Zeit theologische Lehrstühle an der Universität Münster: Büngens, Kistemaker, Brockmann, Katerkamp, Kellermann und Schmülling. In ihnen haben wir Lehrer der Theologie vor uns, wie Fürstenberg sie wünschte. Sie sind wissenschaftlich gebildete Männer, aber keine Bahnbrecher und Forscher; sie sind konservativ und stehen der Aufklärung distanziert gegenüber; sie sind in erster Linie Lehrer, Priestererzieher und Priesterpersönlichkeiten. Mit einer Ausnahme sind sie alle schriftstellerisch tätig gewesen; aber das Kennzeichen ihres Schrifttums ist das religiöserzieherische und seelsorgliche Element. Mit dem Ende der fürstbischöflichen Zeit beginnt der Kampf um die Konzeption Fürstenbergs. Er wird mit kirchenpolitischen Mitteln ausgetragen. Auch die Theologische Fakultät wird in die Parteibildungen hineingezogen. Durch den Kapitularvikar Klemens August von Droste-Vischering, hervorgegangen aus dem Fürstenberg-Gallitzin-Kreis und Nachfolger Fürstenbergs in der Leitung des Bistums Münster, spitzen sich die Auseinandersetzungen zu der grundsätzlichen Frage über die Beaufsichtigung der Theologischen Fakultät und die Berufung ihrer Professoren zu und führen zu einem Kampf zwischen der bischöflichen Gewalt und dem preußischen Staat, in dem Droste unterliegt. Trotzdem können nach der Ausschaltung Drostes noch Mitglieder des Kreises von Münster in die Theologische Fakultät eintreten und dessen Geisteserbe bis in die vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts weitertragen. Durch Schmülling, den ersten Rektor des wiederhergestellten Lyceum Hosianum in Braunsberg, wirkte der Kreis von Münster auch auf die Formung des ermländischen Klerus.

Johannes Spörl

6. Sektion für Sprach- und Literaturwissenschaft

Die romanistische Abteilung der Sektion für Sprach- und Literaturwissenschaft beteiligte sich an dem literarischen Thema der Sektion durch den Vortrag von Weinrich (s. oben, Seite 43) und durch Diskussionsbeiträge. In den linguistischen Bereich gehörte der Vortrag von Griera, der seine allerseits Erstaunen hervorrufende These vom lateinischen Ursprung des Baskischen vertrat.

Prälat Professor Dr. Antonio Griera (Barcelona): Ursprung der baskischen Sprache

Vor anderthalb Jahrhunderten veröffentlichte Humboldt die Primitiae linguae Vasconum. Die Baskologen haben sich beschäftigt, den Ursprung dieser Sprache zu finden. Einige suchen die Wurzel im Caucasischen, andere dagegen im Berberischen. Die letzten Forschungen sind der Meinung, sie sei eine Fortsetzung des Iberischen, jedoch bis jetzt ist keine Lösung des baskischen Problems gefunden. – In meinem "Vocabulario Vasco", 2 Bände, 1112 Seiten, Abadia de San Cugat del Vallés, 1960, bringe ich eine neue Theorie auf. Durch jahrzehntelange Forschungen ist meine Annahme, daß dies eine Sprache der Hirten und Bauern ist. Bis zum sechzehnten Jahrhundert kennt man keine geschriebene Literatur des Baskischen. Man muß die baskische Sprache mit der der Hirten und Bauern der übrigen Pyrenäen vergleichen, um ihren Ursprung zu erklären. Und aus dem Vergleich der Lautlehre, der Formenlehre, des Wortschatzes, der Onomastik und des Volkstums zieht man die Konsequenz, daß die baskische Sprache die gleiche Struktur hat wie die katalanische, die aragonesische und die gaskognische. Sie ist eine romanische Sprache und stammt aus dem Latein. – Diese Theorie hat unter den Linguisten großes Aufsehen hervorgerufen und führt daher zu Diskussionen.

Heinrich Lausberg

7. Sektion für die Kunde des christlichen Orients

Pfarrer D. Dr. Paul Krüger (Amelsbüren/Westf.): Die Lehrmeinungen über den Primat Petri und des Papstes im Frühnestorianismus in ökumenischer Sicht unter besonderer Berücksichtigung der Vätertheologie

Die ehemals bedeutende nestorianische Kirche mit dem Catholicat (Patriarchat) in Seleucia-Ktesiphon besteht heute noch hauptsächlich im Irak, in Syrien, in Persien und neuerdings auch in USA (Chikago). Sie hat schätzungsweise gegen 140000 Mitglieder. Der Vortrag behandelt die Frage des Primates Petri und des Papstes bei den größten Theologen der Frühzeit, Narsai († 502) und Babai d. Gr. († um 628) und weist nach, daß die dogmatische Haltung zum Primate Petri und des Papstes eine positive war auf Grund einer echt ökumenischen Einstellung, die wesentlich auf der communio, dem lebendigen Bewußtsein der Gemeinschaft aller gläubigen Christen untereinander beruhte. Ein Unterschied zur Auffassung der katholischen Theologie liegt zwar vor, doch ist dieser kein absolut trennender.

Die Sitzung war gut besucht; der Vortrag fand warme Anerkennung; er wird in erweiterter Form im Oriens Christianus veröffentlicht werden. Hieronymus Engberding

8. Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft

Die auf der Salzburger Generalversammlung begonnenen Arbeiten über "Kirche und Staat nach dem Grundgesetz" (s. Jahresbericht für 1958, S. 51) wurden fortgesetzt.

In der Pfingstwoche 1960 trat in Bad Godesberg eine Diskussionsgruppe zusammen, die aus Professoren des öffentlichen Rechts, der Theologie und der Kanonistik sowie aus Experten der an dem Fragenkreis interessierten Institutionen – Kultusverwaltung, Wohlfahrtsverbände, kirchliche Verwaltung, kirchliche Schul- und Erwachsenenarbeit – bestand. Die Tagung diente der näheren Erörterung der Thesen des Salzburger Referats von Bundesverfassungsrichter Professor Dr. Ernst Friesenhahn. Insbesondere wurden folgende Punkte besprochen:

1. Die Koordination von Kirche und Staat im Verfassungsrecht;

2. Föderalistische Probleme im Staatskirchenrecht, darunter die Frage, welche Partner für Abkommen zwischen Kirche und Staat in Betracht kommen;

3. Die staatsrechtliche Stellung der Katholischen Kirche im Verhältnis zu derjenigen der anderen Kirchen

und der Religionsgesellschaften;

4. Die Grenzen der staatlichen Gerichtsbarkeit über Tatbestände des kirchlichen Bereichs;

5. Die Abgrenzung der eigenen kirchlichen Angelegenheiten von den res mixtae;

6. Probleme der kirchlichen Vermögensverwaltung und der Rechtsstellung kirchlicher Körperschaften im Bereich des staatlichen Rechts;

7. Rechtsfragen des innerkirchlichen Abgaben- und des staatlichen Kirchensteuerrechts.

Da sich das Bedürfnis herausstellte, die verfassungsrechtlichen Probleme der Stellung der Kirche in der Öffentlichkeit gesondert zu behandeln, wurden diese zum Gegenstand der Sektionssitzung auf der Essener Generalversammlung gemacht. Universitätsdozent Dr. Gustav E. Kafka führte zum Thema "Der Öffentlichkeitsanspruch der Kirche nach dem Grundgesetz" aus:

Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirche gründet sich auf den Missionsbefehl Mt. 28, 18. Aus diesem Öffentlichkeitsauftrag ergibt sich ein Öffentlichkeitsanspruch der Kirche an den Staat. Dieser erkennt ihn heute grundsätzlich an, gibt ihm aber im einzelnen auf verschiedene Weise Raum. Es ist daher, vom Staat aus gesehen, zu unterscheiden zwischen einem allgemeinen Öffentlichkeitsanspruch der Kirche als Glied der pluralistischen Gesellschaft und dem besonderen Öffentlichkeitsanspruch, dem der Staat durch Anerkennung der Kirche als einer ihm koordinierten Gemeinschaft entspricht. Sowohl das immanente Strukturgesetz der repräsentativen Demokratie als auch die vom Staat bejahte Koordination mit der Kirche schließen jede Diskriminierung des Konfessionellen im Öffentlichen und die Interpretation des Grundgesetzes im Sinne eines monistischen Demokratismus aus. Ein besonderes Problem bleibt, wieweit das organisierte Laienapostolat am Öffentlichkeitsanspruch der Kirche im engeren Sinne teilnimmt.

In der Diskussion wurden folgende Punkte erörtert:

1. Die Abgrenzung des Öffentlichkeitsauftrags der Kirche von einem Öffentlichkeitsanspruch nach dem Grundgesetz;

2. Rechtsfragen des Öffentlichkeitsanspruchs (Begriff, Entstehung, positive Anhaltspunkte im Grund-

gesetz, Träger);

 Der Öffentlichkeitsanspruch in einzelnen Bereichen: Schule, Erwachsenenbildung, Wohlfahrtsverbände.

Die Referenten beabsichtigen, ihre Arbeiten unter Berücksichtigung der Godesberger und Essener Beratungen zu veröffentlichen.

Hermann Mosler

9. Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft

Dr. Norbert Greinacher (Essen): Das religiöse Verhalten und die industrielle Gesellschaft, dargestellt am Beispiel der Stadt Essen

Der erste Teil der Ausführungen befaßt sich mit den gesellschaftlichen Verhältnissen im Raume der Stadt Essen. Sie bildet den Kern einer Zusammenballung von fast sechs Millionen Menschen. Wirtschaftlich gesehen wird die Stadt Essen vor allem durch fünf Faktoren bestimmt, durch den Bergbau, die Eisen- und Metallindustrie, in wachsendem Maße durch den Erwerbszweig Handel, Geld und Versicherung, ferner durch das Baugewerbe und das nichtmetallverarbeitende Gewerbe. Zwei Drittel der Bevölkerung bilden die Arbeiter mit ihren Angehörigen.

In dem zweiten Teil des Referates wird über das religiöse Leben und seine Beeinflussung durch die geschilderten gesellschaftlichen Verhältnisse im Raume der Stadt Essen berichtet. Die Bevölkerung setzt sich im Augenblick aus 50% Katholiken und 45% Protestanten zusammen. Von den 370000 Katholiken erfüllen 40% ihre Osterpflicht. Rund 35% nahmen an einem gewöhnlichen Sonntag am Gottesdienst teil. Jedoch ergaben sich große Unterschiede der Anteilnahme am kirchlichen Leben, so-

bald man die Katholiken nach soziologischen Gesichtspunkten gliederte.

Zusammenfassend wird betont, daß in der Vergangenheit wie in der Gegenwart das religiöse Verhalten der Bewohner der Stadt Essen in ausgeprägter Weise durch die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse bestimmt wurde, daß aber auch andererseits das religiöse Verhalten von Einzelnen und Gemeinschaften auf das gesellschaftliche Leben ausstrahlte.

A. Weyand MA. (Andernach): Religionssoziologische Untersuchung Marl-Hüls

Die industrielle Entwicklung als Übergang von der ländlichen zur industriell-städtischen Lebensordnung bildet den Hintergrund zur Fragestellung, wie sich im relativ geschlossenen Wirtschaftsraum

die religiöse Praxis bekundet.

Am Beispiel des regelmäßigen und gelegentlichen Gottesdienstbesuches, der Teilnahme an der Gebietsmission durch Predigtbesuch und Sakramentenempfang und der Form der Eheschließung wird das religiöse Verhalten in den ländlichen und industriell-städtischen Pfarreien dargestellt. Weitere Beachtung finden der Einfluß des sozialen Konfliktes und der sozialen Anpassung, bedingt durch die Dauer der Ansässigkeit, der Entfernung und der ökologischen Natur des Herkunftsortes auf die religiöse Praxis. Wurzeln der religiösen Krise werden teilweise sichtbar in nicht-religiösen Faktoren gesellschaftlicher Desintegration.

Dr. Leopold Rosenmayr (Wien): Das religiöse Verhalten und die industrielle Gesellschaft

In einer kurzen Einleitung wird darauf hingewiesen, daß im Vortrag die Religion in der modernen Gesellschaft als eine in Lebensweisen und -gewohnheiten zutage kommende Praxis behandelt wird

und Erklärungen für verschiedene Verhaltensbilder auf diesem Gebiet gesucht werden sollen.

Im ersten Teil werden Erkenntnisse über religiöses Verhalten von Jugendlichen, die aus einer in Berufsschulen in Wien und Niederösterreich durchgeführten Erhebung und Befragung von 800 Lehrlingen im Alter von 15 und 17 Jahren gewonnen wurden, mitgeteilt. Vier Hauptpunkte werden in ihrem Zusammenhang mit der religiösen Praxis betrachtet:

1. die soziologische Umwelt,

2. das politische Einflußfeld,

3. die Eltern und die Familienatmosphäre,

4. Lebensstil und Freizeitgewohnheiten.

Der Referent sucht auch die Motive und Ursachen für die gefundenen Verhaltenszusammenhänge

klarzulegen.

Im zweiten Teil werden, über die konkreten Ergebnisse hinausreichend, einige Überlegungen über Chancen und Stellung der Religion in unserer Zeit, ausgehend von spezifisch österreichischen Ausformungen des Katholizismus, vorgetragen. Einige Daten über das "Kirchenvolk" in Österreich, die aus verschiedenen pfarrsoziologischen Untersuchungen gewonnen sind, führen die Schwierigkeiten, vor die sich die Kirche gestellt sieht, deutlich vor Augen. Anschließend werden wieder vier hauptsächliche Themenkreise behandelt:

1. Religion und Wissen,

2. Religion und persönliches Heil,

3. Religion, Kult und moderne Vorstellungswelt,

4. Religion und Sittlichkeit in der modernen Gesellschaft.

Der Referent kommt zu dem Schluß, daß eine Neubewertung des Gutes der christlichen Lehre angesichts der Forderungen der modernen Gesellschaft der Religion neue Chancen eröffnen könnte, wenn dem Bedürfnis nach Bewußtheit und Selbstführung sowie der Notwendigkeit der Beschränkung und Konkretisierung von Wertforderungen entsprochen werden kann.

10. Sektion für Volkskunde

Die Tagung der Sektion für Volkskunde erfolgte gemeinsam mit der Sektion für Geschichte. Der Besuch war erfreulich stark. Im Mittelpunkt standen die beiden Vorträge von Prof. Dr. Kolumban Spahr und von Prof. Dr. Dr. Friedrich Merzbacher, tätig an den Universitäten München und Innsbruck. Sein Vortrag behandelte das Thema, Rechts wissenschaft und Volkskunde". Dabei erfolgte eine Auseinandersetzung mit der Quellenkunde, desgleichen mit der bereits vorliegenden Literatur, und ebenso wurden viele Fragestellungen im Zeichen einer starken Synthese erstmalig erörtert. Der Vorstand beschloß, diesen Vortrag zum Abdruck zu bringen.

Prof. Dr. Kolumban Spahr (O. Zist.), Mehrerau bei Bregenz, berichtete seinerseits über "Die Zisterzienser und die Volkskunde". Die allgemein-historische Wertung der Zisterzienser wurde nunmehr um einen neuen wichtigen Zug bereichert. Der Redner entwickelte etwa folgende Gedankengänge:

Sind das nicht sich widersprechende Begriffe, wo doch die Zisterzienser in stiller Waldeinsamkeit siedelten und es ihnen geboten war, sich vom Getriebe der Welt und vom Verkehr mit Weltleuten fernzuhalten?

Doch waren die Abteien schon früh bevorzugte Grabstätten von Adeligen und von mächtigen Bürgern. Das Gedenken an die Toten schuf Brücken.

Das mittelalterliche Brauchtum und ganz besonders die Volksfrömmigkeit wurde von den Zisterziensern maßgebend beeinflußt. Ohne sie ist eine weiter ausgreifende Verehrungn "Unserer Lieben Frau" nicht denkbar. Die heute noch beim christlichen Volke beliebten marianischen Gebete, Andachtsformen und Wallfahrten gehen in ihrer ursprünglichen Form mehr oder minder auf die Zisterzienser zurück. Die Eucharistie-Verehrung fand bei ihnen besondere Pflege, ging ja aus ihren Kreisen das Fronleichnamsfest hervor. Durch sie wurde das sakrale Gepräge der Wochentage betont, sie trugen auch ihren Teil bei zur volksnahen Erfassung der kirchlichen Hochfeste.

So waren die Abteien der Zisterzienser Ausstrahlungspunkte christlicher Lebensformung und volksfrommen Brauchtums.

Der Sektionsleiter hat im letzten Jahr noch folgende Abhandlungen veröffentlicht, zum Teil mit erheblichem volkskundlichem Einschlag:

"Weinlandschaft als Sakrallandschaft", in: Festschrift für Bischof Dr. Albert Stohr. Mainz 1960, S. 159–172.

"Lusitanien im Exempelbuch", in: Portugiesische Forschungen der Görres-Gesellschaft, hrsg. v. Hans Flasche, (Aufsätze zur portugiesischen Kulturgeschichte) Bd. 1. Münster 1960, S. 153–165.

"Das Päpstliche Staatssekretariat", in: Historisches Jahrbuch, im Auftrag der Görres-Gesellschaft, hrsg. v. Johannes Spörl. Jg. 79. München/Freiburg 1960, S. 175–198.

Ferner sei erwähnt die Leitung der Fachgruppe "Religiöse Volkskunde" im Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. 42, Freiburg 1960, mit zahlreichen Artikeln.

Der Stoff der Volkskunde wurde von Prof. Dr. Schreiber, als Vorsitzendem der Historischen Kommission Westfalens, auf der Jahresversammlung in Minden 1960, ebenfalls berührt. Im besonderen wurde die Geschichte der deutschen und der westfälischen Weinlandschaft, desgleichen die deutsche Bergwerkskultur in ihrer geschichtlichen Entwicklung angesprochen. Dabei wurde auch des Standorts der Vergleichenden Rechtsgeschichte und der Liturgiewissenschaft gedacht. Westfalen besaß im übrigen im Mittelalter erstaunlich viele Weingärten neben den Erwerbungen an Rhein und Mosel. Die Herstellung des Würzweines erleichterte den Anbau des sauren Landweines.

Georg Schreiber

11. Sektion für Naturwissenschaft und Technik

Daß die Generalversammlung in diesem Jahr in Essen, der Metropole des Ruhrgebietes, stattfand, war der Anlaß, sich mit einem die Naturwissenschaftler und Ingenieure gleichermaßen interessierenden Thema zu befassen, nämlich der Materie, deren Erforschung und Formung Gegenstand unserer hauptsächlichen Aufgaben in Physik, Chemie und Technik ist. Sie unterliegt Gesetzen im atomaren und makroskopischen Bereich der Physik. Sie wird vom Philosophen in geisteswissenschaftlicher Sicht untersucht. So war es naheliegend, einen Physiker und einen Philosophen zu Worte kommen zu lassen.

Prof. Dr. Günter Ludwig (Berlin): Die Grundstruktur der Materie

Die Absicht des Verfassers war es, an Hand von Beispielen innerhalb des Bereiches der Physik zu zeigen, daß eine physikalische Theorie in einem Teilbereich der Natur die Erscheinungen nicht vollkommen festlegt, sondern immer nur eine Rahmentheorie ist, in die alle tatsächlichen Erscheinungen hineinpassen. Jede Einzelerscheinung und jeder einzelne Vorgang hier und jetzt sind nicht allein durch die Theorie festgelegt, sondern erfordern noch Bestimmungsstücke, die außerhalb des Rahmens der Theorie liegen.

In der klassischen Mechanik sind nicht festgelegt die Anfangswerte zu einer Zeit; dann allerdings sind die Vorgänge zu allen anderen Zeiten durch die zu einer Zeit determiniert. Dieser Sachverhalt gilt aber nicht in allen Bereichen der Natur. Gerade die Quantentheorie ist ein Ausdruck dafür, daß die Struktur der Vorgänge nicht festgelegt wird allein durch die Struktur zu einer Zeit. Da die Struktur der Materie (Atom und Molekül) auf Grund der Quantenmechanik noch offen ist und durchaus zusätzliche weitergehend determinierende Strukturgesetze zuläßt, ist es auf diese Weise denkbar, daß die Strukturgesetze des Biologischen keine Folge der Quantenmechanik sind, aber ebenso auch in keinem

Widerspruch zur Quantenmechanik stehen.

Das Verhalten makroskopischer Systeme auch im physikalischen Bereich ist keine unmittelbare Folge der Quantentheorie allein. Es sieht vielmehr so aus, daß eine übergeordnete Biologie gerade umgekehrt als Spezialfall den Bereich der makroskopischen toten Materie, insbesondere z. B. den der Thermodynamik, ergeben muß. Das Offensein der Strukturgesetze ermöglicht es auch, sich ohne Widerspruch das Wirken des freien Willens des Menschen zu denken. Dieses Wirken besteht wesentlich darin, daß er neue Ordnungsstrukturen erdenkt und schafft, die vorher nicht vorhanden sind, aber nicht im Widerspruch zum Rahmen der Naturgesetze stehen. Darin wäre der Mensch etwas wesentlich Neues, weil er die Möglichkeit hat, neue Ordnungsprinzipien zu setzen und nicht nur nach vorshandenen zu reagieren. Wenn es auch soweit möglich ist, begrifflich sich das Zusammenwirken der verschiedenen Schichten der realen Welt klarzumachen, bleibt es doch ein Geheimnis, daß die Natur des Menschen wiederum noch in der Art frei und offen geschaffen wurde, daß Gott selbst sich mit dieser Natur vereinigen konnte.

P. Prof. Dr. Norbert Alfons Luyten O. P. (Freiburg/Schweiz): Zur Philosophie des Materiebegriffs

Die Frage ist wohl berechtigt, inwieweit die Philosophie überhaupt etwas zum Materiebegriff zu sagen hat. Die moderne Naturwissenschaft hat sich so gründlich und erfolgreich mit dem Materieproblem auseinandergesetzt, daß man kaum einsieht, was hier die Philosophie noch zu suchen hätte. Einige Autoren meinen, Aufgabe der Philosophie könnte es höchstens sein, die Struktur des von der

Naturwissenschaft herausgearbeiteten Begriffes zu überprüfen.

Demgegenüber möchten wir betonen, wie philosophische Besinnung jedes Problem von Grund auf zu stellen hat. Philosophisches Denken muß aus der Natur der Sache immer radikale Besinnung sein. Dadurch ist ein einfaches Übernehmen von naturwissenschaftlichen Begriffen für den Philosophen unzulässig. Beim Materiebegriff zeigt es sich jetzt in der Tat, daß der naturwissenschaftliche Materiebegriff zum Teil schillernd, zum Teil ungenügend gerechtfertigt ist, was bei Ausdrücken wie Materienschwund oder Materialisation am klarsten zum Ausdruck kommt. Erst eine grundlegende Besinnung auf den ursprünglichen Bedeutungskern des Materiebegriffes, wie er in vorwissenschaftlicher Sicht vorhanden ist, erlaubt es, zum Wesentlichen vorzustoßen und dadurch sogar den naturwissenschaftlichen Begriff zu klären.

Die Materie erscheint uns dabei als Urgrund der vorhandenen Wirklichkeit in ihren verschiedensten Erscheinungsformen, soweit sie dem denkenden und gestaltenden menschlichen Geist entgegentritt.

Dieser Materiebegriff, als Gegenpol des Begriffes Geist, ist auch der einzige, der wesentlich und umfassend genug ist, um die Wucht der heutigen weltanschaulichen Auseinandersetzung zwischen Materialismus und Spiritualismus tragen zu können.

Unter starker Beteiligung aus der großen Zahl der Zuhörer fand eine lebhafte Diskussion statt. Wiederholt wurde betont, daß man immer noch stärker um ein Verstehen zwischen Naturwissenschaft und Philosophie bemüht sein soll und daß jede Wissenschaft aus dem Bereich ihres Erkenntnisvermögens und ihrer Strukturen wirken muß. Gerade in dieser Beziehung ist weitere nützliche Arbeit vom "Institut zur Begegnung von Naturwissenschaft und Theologie" zu erwarten, das ja auch die Philosophie einschließt, und das letztlich aus der

Sektion für Naturwissenschaft und Technik der Görres-Gesellschaft hervorging und deren Arbeit befruchtet. Bei der Ähnlichkeit der Aufgaben von Sektion und Institut ist nicht verwunderlich, daß sich sowohl in der Sektionssitzung wie in der kurz vorher durchgeführten 4. Arbeitstagung des Instituts überzeugend ergab, daß alle hier beteiligten Gebiete menschlicher Forschung aus dem Gespräch miteinander und aus der gegenseitigen Unterrichtung Nutzen haben können.

Jahresbericht

Zusammengestellt von Generalsekretär Professor Dr. Hermann Conrad

I. Vorstand und Sektionsleiter

Protektor:

Se. Eminenz Dr. Joseph Kardinal Frings, Erzbischof von Köln

Vorstand:

Präsident:

Professor Dr. Hans Peters, Köln-Sülz, Zülpicher Straße 83

Vize-Präsident:

Professor Dr. Johannes Spörl, München 23, Kaiserstraße 59

Generalsekretär:

Professor Dr. Hermann Conrad, Bad Godesberg-Mehlem, Oberaustraße 31

Stellvertretender Generalsekretär:

Prälat Professor Dr. Michael Schmaus, München 22, Professor-Huber-Platz 1

Beisitzer:

Stadtdechant Prälat Professor Dr. Robert Grosche, Köln, Gereonskloster 4

Professor Dr. Joseph Höffner, Münster/Westf., Rottendorffweg 15

Professor Dr. Heinrich Lausberg, Münster/Westf., v.-Bodelschwingh-Straße 14

Prälat Professor Dr. Max Meinertz, Münster/Westf., Kapitelstraße 14

Professor Dr. Max Müller, München 2, Theresienstraße 21

Apostol. Protonotar Prälat Professor DDr. Georg Schreiber, Münster/Westf., Kanalstr. 14

Sektionsleiter:

Sektion für Philosophie:

Professor Dr. Max Müller, München 2, Theresienstraße 21

Sektion für Pädagogik:

Professor Dr. Gustav Siewerth, Aachen, Hohenstaufenallee 84

Sektion für Psychologie und Psychotherapie:

Professor Dr. Victor E. Freiherr von Gebsattel, Bamberg, Jakobsplatz 4

Sektion für Geschichte:

Professor Dr. Johannes Spörl, München 23, Kaiserstraße 59

Sektion für Altertumskunde:

Professor Dr. Hans Ulrich Instinsky, Mainz, Breslauer Straße 3

Sektion für Sprach- und Literaturwissenschaft:

Abteilung für klassische Philologie:

Professor Dr. Franz Beckmann, Münster/Westf., Hittorfstraße 46

Abteilung für romanische Philologie:

Professor Dr. Heinrich Lausberg, Münster/Westf., v.-Bodelschwingh-Straße 14

Abteilung für deutsche Philologie:

Professor Dr. Hermann Kunisch, München 19, Nürnberger Straße 63

Sektion für die Kunde des christlichen Orients:

P. Dr. Hieronymus Engberding OSB, Gerleve über Coesfeld/Westf., Abtei St. Joseph

Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft:

Professor Dr. Hermann Mosler, Heidelberg, Gundolfstraße 15

Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft:

Professor Dr. Bernhard Pfister, Icking/Isartal, Egartsteig 6

Sektion für Kunstwissenschaft:

Abteilung für Kunstgeschichte:

Professor Dr. Walter Braunfels, Aachen, Eupener Straße 137

Abteilung für Musikwissenschaft:

Professor Dr. Karl Gustav Fellerer, Köln-Lindenthal, Gottfried-Keller-Straße 1

Sektion für Volkskunde:

Apostol. Protonotar Prälat Professor DDr. Georg Schreiber, Münster/Westf., Kanalstr. 14

Sektion für Naturwissenschaften und Technik:

Abteilung für Biologie:

Professor Dr. Joseph Kälin, Freiburg/Schweiz, Zoologisches Institut der Universität

Abteilung für Technik:

Professor Dr.-Ing. Franz Moeller, Braunschweig, Hermann-Riegel-Straße 13

II. Mitgliederstand

vom 31. Dezember 1960:

1. Mitglieder

b) lebenslängliche 67

zusammen: 1715

III. Beirat

Adam, Karl, Professor Dr., Tübingen, Im Schönblick 6

Algermissen, Konrad, Msgr. Domkapitular Prälat Professor Dr., Hildesheim, Domhof 16

Altaner, Berthold, Professor Dr., Würzburg, Salvatorstr. 22

Appel, Otto, Dr., Regierungsdirektor, Frankfurt/M., Finkenhofstr. 20

Bachem, Franz Carl, Verleger Dr., Meersburg-Riedetsweiler, Haus am Dullenberg

Bader, Karl Siegfried, Professor Dr., Zürich, Titlisstr. 60

Bauer, Clemens, Professor Dr., Freiburg/Br., Hansastr. 10

Beckmann, Franz, Professor Dr., Münster/Westf., Hittorfstr. 46

Bigelmair, Andreas, Geheimer Regierungsrat Prälat Professor Dr., Dillingen/Donau, Kardinal-von-Waldburg-Str. 7

Boehm, Laetitia, Privatdozentin Dr., München 3, Isabellastr. 28

Braubach, Max, Professor Dr., Bonn, Endenicher Allee 5

Braunfels, Wolfgang, Professor Dr., Aachen, Eupener Str. 137

Breuer, Jakob, Professor Dr., Bensberg Bez. Köln, Eichenhainallee 29

Büchner, Franz, Professor Dr., Freiburg/Br., Holbeinstr. 32

Büttner, Heinrich, Professor Dr., Bad Nauheim, Lessingstr. 12

Dempf, Alois, Professor Dr., München 27, Felix-Dahn-Str. 2a

Dölger, Franz, Professor Dr., München 13, Agnesstr. 38

Dörrer, Anton, Professor Dr., Innsbruck, Schubertstr. 17

Dorneich, Julius, Verleger Dr., Freiburg/Br., Zasiusstr. 53

Eckert, Alois, Apostolischer Protonotar, Geistl. Rat, Stadtpfarrer, Prälat, Frankfurt/M., Domplatz 14

Eibel, Hermann, Regierungsrat a. D. Direktor Dr., Mainz-Gonsenheim, Am Fort 35

Eitel, Anton, Professor Dr., Münster/Westf., Staufenstr. 40

Elsen, Franz, Staatsbankdirektor Dr., München, Böttinger Str. 7

Engberding, Hieronymus, O. S. B., Dr., Gerleve/Westf., Abtei St. Joseph

Engert, Joseph, Professor Dr., Regensburg 5, Herzog-Heinrich-Str. 10

Ewig, Eugen, Professor Dr., Mainz, Pfeifferweg 5

Feldmann, Erich, Professor Dr., Bonn, Siebengebirgsstr. 22

Fellerer, Karl Gustav, Professor Dr., Köln-Lindenthal, Gottfried-Keller-Str. 1

Flasche, Hans, Professor Dr., Marburg/Lahn, K.-Doerbecker-Str. 6

Frankenstein, Freiherr von und zu, M. d. L., Ullstadt/Mfr.

Freudenberger, Theobald, Professor Dr., Würzburg, Steubenstr. 13

Fuchs, Alois, Domkapitular Professor Dr., Paderborn, Leokonvikt

Gaul, Heinrich, Domkapitular Msgr. Dr., Essen, Wächtlerstr. 52

von Gebsattel, Victor Emil, Freiherr, Professor Dr., Bamberg, Jakobsplatz 4

Geyer, Bernhard, Prälat Professor Dr., Bonn, Händelstr. 9

Greiß, Franz, Generaldirektor, Vize-Präsident der Industrie- und Handelskammer, Köln-Lindenthal, Werthmannstr. 5

Grisar, Joseph, S. J., Professor Dr., Rom 101, Piazza della Pilotta, 4

Haase, Kurt, Professor Dr., Emsdetten/Westf., Lerschweg 8

Hackethal, Franz, Regierungspräsident, Münster/Westf., Malmedyweg 12

Hardick, Lothar, O. F. M., Dr., Münster/Westf., Hörsterplatz 5

Hatzfeld, Helmut, Professor Dr., Washington, U. S. A., Catholic University of America Herder-Dorneich, Theophil, Kommerzienrat Dr., Freiburg/Br., Hermann-Herder-Str.4

Heyer, Friedrich, Professor Dr., Bonn, Humboldtstr. 35

Hoberg, Hermann, Prälat Dr., Città del Vaticano, Via della Sagrestia, 17

Hoffmann, Hermann, Professor Dr., Leipzig C1, Peterssteinweg 17

Hoheisel, Guido, Professor Dr., Köln-Lindenthal, Nietzschestr. 5

Honselmann, Klemens, Professor Dr., Paderborn, Leostr. 19

Hopmann, Josef, Professor Dr., Wien 110, Türkenschanzstr. 17

Hübinger, Paul Egon, Ministerialdirektor a. D. Professor Dr., Bonn-Venusberg, Ahorn-weg 15

Hüffer, Eduard, Verleger Dr., Münster/Westf., Kapitelstr. 66

Instinsky, Hans Ulrich, Professor Dr., Mainz, Breslauer Str. 3

Jedin, Hubert, Msgr. Professor Dr., Bonn-Venusberg, Am Paulshof 1

Junker, Hubert, Professor Dr., Trier, Kochstr. 5

Just, Leo, Professor Dr., Mainz, Annabergstr. 24

Kälin, Joseph, Professor Dr., Freiburg/Schweiz, Zoolog. Inst. d. Univ.

Kallen, Gerhard, Professor Dr., Neuß/Rh., Schorlemerstr. 103

Keim, Walter, Min-Rat Dr. Dr., München 2, Barerstr. 11

Kellermann, Wilhelm, Professor Dr., Göttingen, Calsowstr. 59

Kirschbaum, Engelbert S. J., Professor Dr., Rom 2/4, Piazza della Pilotta, 4

Klaus, Josef, Dr., Landeshauptmann, Salzburg, Chiemseehof 6

Koeßler, Paul, Professor Dr.-Ing., Braunschweig, Abt-Jerusalem-Str. 8

Köhler, Oskar, Dr., Verlagsdirektor, Freiburg/Br., Zasiusstr. 75

Kopp, Clemens, Dr., Studienrat a. D., Beverungen/Weser, Weserstr. 17

Kraft, Benedikt, Prälat Professor Dr., Bamberg, Jakobsplatz 13

Kraft, Otto, Bankdirektor, Essen, Lindenallee 21-23

Kramer, Theodor, Domkapitular Dr., Würzburg, Domerschulgasse 2

Kunisch, Hermann, Professor Dr., München 19, Nürnberger Str. 63

Lammers, Aloys, Staatssekretär a. D. Dr. h. c., Köln-Ehrenfeld, Nußbaumerstr. 30

Lang, Hugo, Abt, Professor Dr., O. S. B., München 2, Karlstr. 34

Lausberg, Heinrich, Professor Dr., Münster/Westf., v.-Bodelschwingh-Str. 14

Lenhart, Ludwig, Professor Dr., Mainz, Liebfrauenplatz 6

Lenz, Joseph, Professor Dr., Trier-Pallien, Rudolphinum

Liertz, Rhaban, Dr. med., Köln-Lindenthal, Weyertal 145

Litzenburger, Ludwig, Dr., Studienrat, Neustadt/Weinstr., Kardinenstr. 46

Lortz, Joseph, Professor Dr., Mainz, Höfchen 5

Lützeler, Heinrich, Professor Dr., Bonn, Niebuhrstr. 19

Maier, Anneliese, Professor Dr., Rom (8), Via Aless. Poeria, 53

Martini, Paul, Professor Dr. med., Bonn, Haager Weg 38

Maunz, Theodor, Staatsminister Professor Dr., München-Gräfelfing, Hartnagelstr. 3

Meister, Walter, Rechtsanwalt Notar, Frankfurt/M., Reuterweg 36

Michels, Thomas A. O. S. B., Professor Dr., Salzburg, Nonnenberggasse 2

Missong, Anton, Landesarbeitsamtspräsident a. D., Linz, Oberlöh 11

Moeller, Franz, Professor Dr.-Ing., Braunschweig, Hermann-Riegel-Str. 13

Mörsdorf, Klaus, Professor DDr., München 22, Professor-Huber-Platz 1

Mosler, Hermann, Professor Dr., Heidelberg, Gundolfstr. 15

Müller, Max, Professor Dr., Freiburg/Br., Reischstr. 12

Nell-Breuning, Oswald von, S. J., Professor Dr., Frankfurt/M.-Süd, Offenbacher Landstr. 224

Neuß, Wilhelm, Prälat Professor, Bonn, Humboldtstr. 9

Nordhoff, Heinz, Generaldirektor Dr.-Ing. E. h., Dipl.-Ing., Wolfsburg, Volkswagenwerk

Olesch, R., Professor Dr., Köln-Braunsfeld, Aachener Str. 450 Oswald, Josef, Prälat Professor Dr., Passau, Heiliggeistgasse 6 Pascher, Joseph, Prälat Professor Dr., München 22, Professor-Huber-Platz 1 Peters, Karl, Professor Dr., Münster/Westf., Burchardstr. 16 Petzelt, Alfred, Professor Dr., Münster/Westf., Staufenstr. 13 Pfister, Bernhard, Professor Dr., Icking/Isartal, Bergstr. 35 Poll, Bernhard, Archivdirektor Dr., Aachen, Höfchensweg 94 Ramackers, Johannes, Professor Dr., Aachen, Kaiser-Friedrich-Allee 3 Reiners, Heribert, Professor Dr., Ludwigshafen/Bodensee Ridder, Helmut, Professor Dr., Kelkheim/Ts., Dr.-Egenolf-Str. 3 Riemer, Franz S., Generalvikar, Dompropst Dr., Passau, Domplatz 4 Rieser, Jakob, Msgr., Professor Dr., Salzburg, Theol. Fakultät der Universität Rintelen, Fritz-Joachim von, Professor Dr. Dr. h. c., Mainz, Rosengarten 27 Röntgen, Paul, Professor Dr.-Ing., Aachen, Hasselholzer Weg 19 Röttgen, Peter, Professor Dr., Bonn-Venusberg, Heinrich-Fritsch-Str. 16 Sacher, Hermann, Hauptschriftleiter i. R. Dr., Freiburg/Br., Habsburger Str. 56 Schieffer, Theodor, Professor Dr., Bad Godesberg, Bachstr. 24 Schlüter-Hermkes, Maria, Dr., Rhöndorf/Rhein, Eulenhardtweg 1 Schmaus, Michael, Prälat Professor Dr., München 22, Professor-Huber-Platz 1 Schmidt, Aloys, Staatsarchivar Dr., Koblenz, Moselweisser Str. 60 Schnabel, Franz, Professor Dr., München 38, Stuberstr. 25 Schneider, Friedrich, Professor Dr., München 13, Josephplatz 5 Schöningh, Eduard, Verleger, Paderborn, Haxtergrund 9 Schramm, Edmund, Professor Dr., Mainz, Friedr.-von-Pfeiffer-Weg 7 Schuberth, Hans, Bundesminister a. D. Dr.-Ing., München 42, Fürstenrieder Str. 11 Schuchert, August, Prälat Professor Dr., Rektor des Campo Santo, Città del Vaticano, Via della Sagrestia, 17 Schulte, Hubert, Landeszentralbankdirektor Dr., Köln, Wörthstr. 20 Schwend, Karl, Ministerialdirektor Dr., München 27, Wasserburger Str. 15 Servais, Albert, Oberstadtdirektor a. D., Aachen, Clemensstr. 11 Spael, Wilhelm, Chefredakteur Dr., Essen-Bredeney, Holunderweg 15 Stein, Robert, Studienrat Dr., Berg.Gladbach b. Köln, Richard-Zanders-Str. 37 Steinbach, Franz, Professor Dr., Bonn-Venusberg, Kiefernweg 2 Stoeckele, Hermann Maria, Prälat Dr., S. Pietro, Città del Vaticano Teichtweier, Georg, Professor Dr., Passau, Grünaustr. 20 Tölle, Christoph, M. d. L., Bürgermeister, Paderborn, Elisabethenstr. 10 Vasella, Oskar, Professor Dr., Freiburg/Schweiz, Bonlieu 10

Vincke, Johannes, Prälat, Professor DDr., Freiburg/Br., Immentalstr. 1 Vitalowitz, Hermann, Verlagsdirektor Dr. h. c., Gauting b. München, Wiesmahdstr. 4

Vives, José, Dr., Barcelona, Duran y Bas, 9-11

Voelkl, Ludwig, Prälat Dr., Direktor des Römischen Instituts, Città del Vaticano, Via della Sagrestia, 17

Weber, Adolf, Geheimrat, Professor Dr., München 27, Pienzenauer Str. 4 Weber, Helene, Min.-Rätin a. D., Dr. h. c., M. d. B., Essen - West, Hedwig-Dransfeld-Platz 2

Wegmann, August, Minister des Innern, Oldenburg, Jahnstr. 1

Weier, Joseph, Bischöfl. Rechtsrat Dr., Essen, Kirchstr. 11

Wenzl, Aloys, Professor Dr., München 23, Bonner Str. 24

Werb, Vinzenz, Verlagsleiter, Paderborn, Warburger Str. 46

Winklhofer, Alois, Professor Dr., Passau, Heiliggeistgasse 2 Wolff, Paul, Kath. Akademiker-Verband, Prälat Dr. Dr., Bonn, Venusbergweg 1 Zahnen, Paul, Rechtsanwalt u. Notar, Essen, Theaterplatz 1 Zenetti, Ludwig, Oberstudiendirektor a. D., Frankfurt/M., Sophienstr. 42 Zuhorn, Karl, Oberstadtdirektor a. D. Professor Dr., Münster/Westf., Lazarettstr. 25

IV. Unsere Toten

Dr. med. Leopold Deimel, Gelsenkirchen-Horst Reg.-Baumeister Direktor Josef Dorer, Freiburg/Br. Geistl Rat Pfarrer i. R. Gottfried Endres, Aschaffenburg Professor Dr. Karl d'Ester, München-Obermenzing Professor Dr. Theodor Gülker, Dreis-Tiefenbach Krs. Siegen Domkapitular Prälat Professor Dr. Michael Hartig, München Dompropst Prälat Hermann Josef Hecker, Köln Dechant August Heimbach, Bad Godesberg Professor Dr. Ernst Klebel, Regensburg Senatspräsident i. R. Karl Kröll, Heidenheim/Brenz Professor P. Dr. Canisius Heinrich Lambermond O. P., Nijmegen Dr. med. Josef Lamby, Brand b. Aachen Heinrich Leineweber, Berlin-Schöneberg Professor Dr. Ludwig Link, Mainz Staatsarchivdirektor a. D. Dr. Karl Otto Müller, Stuttgart Frau Clara Peters, Köln Professor Dr.-Ing. Pirlet, Köln-Lindenthal Pfarrer und Stadtdechant Ewald Radermacher, Rheydt Pfarrer Theodor Renner, Lauda Professor Dr. Alfred Schmitt, Freiburg-Günterstal/Br. Reg.-Rat a. D. Dr. August Scholz, Bad Homburg Domstiftsarchivar Dr. Franz Schwarzbach, Bautzen Dr. Bruno Schweizer, Diessen/Ammersee Pfarrer Otto Sesterhenn, Vallendar a. Rh. Professor Dr. med. Georg Sticker, Zell a. M. Professor Dr. Wladimir Szylkarski, Bonn Professor Dr. Aloys Timpe, Berlin-Schlachtensee Professor Dr. Leo Ueding S. J., Frankfurt/M. Geheimrat Prälat Professor Dr. Eduard Weigl, München Professor Dr. Alfred Wikenhauser, Freiburg/Br.

V. Institute und Auslandsbeziehungen

Das Römische Institut

Stand:

Direktor: Prälat Dr. Ludwig Voelkl, Via della Sagrestia, 17, Citta del Vaticano. Stipendiaten: Dr. Josef Semmler, Via San Lucio 28 int. 5 Roma. Dr. Ludwig Hammermayer, Sepp-Köstler-Str. 4, Traunstein. Dr. Gert Kloeters, Via della Sagrestia, 17 Vaticano. Zahlende Mitglieder der Görres-Gesellschaft: 32.

1. Tätigkeit

Dr. Semmler berichtet: Die Materialsammlung zur Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats in den Jahren 1605–1623 konnte durch die Aufarbeitung der in den Vorjahren noch nicht erfaßten Fonds Borghese, Serie III und IV, Confalonieri, Pio und Miscellanea Armaria I–XV des Vatikanischen Archivs und des Fondo Barberini sowie kleinerer Fonds der Vatikanischen Bibliothek abgeschlossen werden. Auf dieser Materialsammlung aufbauend, entstand eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats unter Paul V. und Gregor XV., dem methodische Vorbemerkungen und genaue Listen des einschlägigen Quellenmaterials vorausgehen. Die als Arbeitsinstrument benutzte Photothek mit den Schriftproben sämtlicher Sekretäre wurde kartothekmäßig verzettelt. Dr. Semmler ist nach Vollendung des dritten Stipendiatenjahres vom Röm. Institut ausgeschieden, um sich ausschließlich der Herausgabe des "Corpus Consuetudinum Monasticarum" zu widmen, das vom Pont. Ateneo di Sant Anselmo vorbereitet wird.

Dr. Hammermayer: Die Materialsammlung zur Geschichte des päpstlichen Staatssekretariats unter Innozenz X. konnte abgeschlossen werden. Ein Überblick über das Gesamtergebnis der Forschungen wurde auf der Jahresversammlung der Görres-Gesellschaft in Essen im Rahmen der Sektion für Geschichte vorgelegt (vgl. Sektionsberichte). Der Vortrag erscheint in einer der nächsten Nummern der RQS. Dr. Hammermayer ist nach Vollendung seines zweiten Stipendiatenjahres wieder nach München zurückgekehrt.

Dr. Kloeters: Der Generalindex zu den ersten 50 Jahrgängen der RQS konnte fertiggestellt werden. Die Forschungen zum "Buch- und Bibliothekswesen im alten Rom" haben durch eine sechsmonatige Erkrankung des Stipendiaten eine bedauerliche Unterbrechung erlitten.

2. Wissenschaftliche Arbeiten der Institutsmitglieder

L. Voelkl, Archäologische Funde und Forschungen: RQS 55 (1960) 1/2.

L. Voelkl, Eucharistische Bildsprache in den Katakomben: Klerusblatt 40 (1960) 258–269.

3. Wissenschaftliche Konferenzen

Univ.-Prof. Dr. Hans-Georg Beck (Univ. München), Der Patricius Romanorum. Byzantinische Hoftitel und päpstliche Souveränität.

Dr. Wolfgang Hagemann (Wissenschaftl. Oberrat am Deutschen Hist. Inst. in Rom),

Rom und die Hohenstaufen.

Dr. Norbert Miko (Universitätsdozent für Kirchengeschichte in Salzburg), Die Römische Frage, eine Wurzel des deutschen Kulturkampfes.

Dr. Hermann Diener (Assistent am Deutschen Hist. Inst. in Rom), Deutschland im großen Schisma (1378–1415). Die Stellung des Klerus zu den Päpsten in Rom, Avignon und Pisa.

Dr. Hanno Hahn (Referat für süditalienische Kunstforschung an der Bibliotheca Hertziana in Rom), Tre Fontane und Fossanova. Beobachtungen zur Ordensbauweise der Zisterzienser im 12. Jh.

Dr. Hubert Jedin, (Univ.-Professor an der Univ. Bonn), Das Konzil von Trient. Auf-

gabe, Verlauf und Wirkung.

Dr. Hermann Fillitz (Univ.-Dozent u. Kustos am Kunsthist. Museum in Wien), Die Deutsche Reichskrone, die neuesten Forschungen und ihre Ergebnisse.

4. Wissenschaftliche Führungen

Die wissenschaftlichen Führungen erstreckten sich auf die Ausgrabungsbezirke unter den Kirchen: San Giovanni in Laterano einschließlich Baptisterium, Santa Pudenziana und San Martino ai Monti. Die Kirchen San Giovanni a Porta Latina, San Martino ai Monti sowie Santa Maria Maggiore wurden in einer Gemeinschaftsarbeit von Archäologen (Voelkl), Historikern (Lutz) und Kunsthistorikern (Schwager) bearbeitet. In den Bereich der Führungen wurden außerdem noch die "Domus Aurea Neronis" sowie die "Basilica Sotteranea" bei der Porta Maggiore in Rom mit einbezogen. Eine wissenschaftliche Exkursion, deren Durchführung sich durch die hochherzige Spende des deutschen Botschafters beim Hl. Stuhl, Exzellenz Rudolf Graf von Strachwitz, ermöglichen ließ, führte nach Ferentillo, (San Pietro in Cave), Spoleto und Clitunno.

5. Wissenschaftliche Sitzungen

In dem vom Röm. Institut geleiteten Arbeitskreis wurden folgende Probleme zur Diskussion gestellt: Kaiser Karl V. und Christianitas (Lutz). Die Briefsammlungen des frühen Mittelalters (Herde). Die Entwicklung der ikonographischen Motive im frühchristlichen Kultraum (Voelkl).

6. Bibliothek

Zur Verfügung standen DM 6000,-. Der Bestand konnte durch 250 Neuzugänge vermehrt werden. Darunter befinden sich 23 Bände des CIL, 32 Bände der MGH sowie 12 Bände der Publications of the Studium Biblicum Franciscanum. Die vom Institut erworbenen Bände wurden gesondert registriert und in die Bibliothek des Campösanto Teutonico eingestellt.

7. Photothek zur Geschichte des Staatssekretariats

Der Archivbestand ist durch die Neuzugänge auf die Zahl 2200 angewachsen und umfaßt die für die behördengeschichtliche Untersuchung unentbehrlichen Schriftproben jener Schreiber, Minutanten, Chiffrensekretäre, Staatssekretäre, Kardinäle, die während der Pontifikate Pauls V., Gregors XV., Urbans VIII. sowie Innozenz' X. in der päpstlichen Kurie tätig waren.

8. Photothek zur Architekturgeschichte der frühchristlichen Kirchenbauten

Der bescheidene Fonds von DM 1000,- reichte knapp hin, um den Bestand um weitere 600 Kopien zu vermehren. Eine größere Aktion, die allenthalben verstreuten Photobestände wissenschaftlicher Institute und privater Sammlungen zu erfassen, bedingt Geld und Arbeitskräfte.

9. Römische Quartalschrift

Im Jahre 1960 war es dank der Mitarbeit der mit dem Camposanto Teutonico sowie mit dem Römischen Institut der Görres-Gesellschaft verbundenen Gelehrten möglich geworden, drei Doppelhefte herauszubringen, und zwar mit folgenden Beiträgen:

54 (1959) 1/2: Walter Nikolaus Schumacher, "Dominus legem dat". Josef Semmler, Beiträge zum Aufbau des päpstlichen Staatssekretariats unter Paul V. (1605–1621). Ludwig Voelkl, Archäologische Funde und Forschungen. Erich Meuthen, Bemerkungen zu R. Haubst: "Nikolaus von Kues und Johannes Wenck. Neue Erörterungen und Nachträge". August Schuchert, Bronzeportal für die Kirche des Campo Santo Teutonico zu Rom,

von Bundespräsident Theodor Heuss gestiftet.

Rezensionen: Erich Gose, Katalog der frühchristlichen Inschriften in Trier (Berlin 1958) (Giovanni Brusin). Alberto M. Ammann SJ, La pittura sacra bizantina (Roma 1957) (W. F. Volbach). Kurt Rosendorn, Die rheinhessischen Simultankirchen bis zum Beginn des 18. Jhdts. (Heribert Raab).

54 (1959) 3/4: Walter Nikolaus Schumacher, Eine römische Apsiskomposition. Friedrich Kempf S. J., Untersuchungen über das Einwirken der Theologie auf die Staatslehre des Mittelalters (Bericht über ein neues Buch). Otto Nussbaum, "Sancta Sanctorum". Johannes Brinktrine, Zum Ursprung der Termini "transfigurare corpus et sanguinem Christi, transfiguratio corporis et sanguinis Christi". Rezensionen: Hartwig Bopp OFM, Die sozialen Strömungen des modernen Katholizismus (1958) (Raab). Erik Wistrand, Textkritisches zur Peregrinatio Aetheriae (1955) (Kloeters). Die Pilgerreise der Aetheria, erklärt von Hélène Pétré (1958) (Kloeters). Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter (1958) (Semmler). Hans Walter Klewitz, Reformpapsttum und Kardinalkolleg (1957) (Schmidinger).

55 (1960) 1/2: Ludwig Hammermayer, Zur Geschichte der "Bibliotheca Palatina" in der Vatikanischen Bibliothek. Andreas Kraus, Secretarius und Sekretariat. Johannes H. Emminghaus, Die Gruppe der frühchristlichen Dorfbaptisterien Zentralsyriens. Ludwig Voelkl, Archäologische Funde und Forschungen. Rezensionen: Paul Babikauskas SJ, Die römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei (1958) (Hoberg). Franz Xaver Seppelt, Das Papsttum im Kampf mit Staatsabsolutismus und Aufklärung (1959) (Hammermayer).

Denis van Berchem, Le martyre de la Légion Thébaine (1956/57) (Mohlberg).

10. Varia

An den bereits zur Tradition gewordenen Studienkursen für Studienräte höherer Lehranstalten, die vom Rektor des Camposanto Teutonico durchgeführt werden und in den Tagen vom 11. bis 23. April sowie vom 24. bis zum 31. Oktober in Rom stattgefunden haben, war auch das Römische Institut der G.-G. maßgebend beteiligt. Auf der Generalversammlung der G.-G. in Essen sprach L. Hammermayer über den Stand der Forschungen zur Geschichte des Staatssekretariats. Die wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Beziehungen zur UNIONE, zu den ausländischen wie deutschen Forschungsinstituten in Rom haben ein tragbares Fundament gegenseitigen Vertrauens und steter Hilfsbereitschaft geschaffen.

Ludwig Voelkl

Die Görres-Gesellschaft in Spanien

Es ist zu berichten über 1. den Fortgang der Forschungsarbeiten, 2. die Veröffentlichungen,

3. die Vorträge, 4. die Bibliothek, 5. Varia.

1. in Barcelona führte O. Engels seine Forschungen über die Herausbildung der Territorialhoheit geistlicher Herren (Bischöfe und Äbte) weiter. An kleineren Archiven bot besonders das Domarchiv von Urgel eine bemerkenswerte Ausbeute. Hier zeigte sich eindeutig der enge Zusammenhang von Immunität und kirchlicher Exemtion, wodurch letztere als politischer Faktor eine stärkere Bedeutung erlangte. Mit einem besonderen Aspekt seiner Arbeiten, der Grundidee des arago-katalanischen Staatsgebildes, machte E. durch einen Vortrag in unserer Bibliotheca Goerresiana auch das Madrider gelehrte Publikum bekannt. – W. Baunach hat seine Arbeit über die Abtwahlen in den Königsklöstern der Spanischen Mark einstweilen abgeschlossen. – J. J. Bauer widmete sich bei seinem Thema der Kloster-

reform (950–1150) vor allem der Herausarbeitung der Wandlungen des Rechtsstandes der (königlichen, gräflichen, päpstlichen und reformabteilichen) katalanischen Eigenklöster. – Im Bereich unserer Barceloneser Forschungsplanungen hat G. Rohfleisch in mehrfachen Studienaufenthalten und Reisen in Katalonien, Aragon und Valencia die königlichen Pfalzkapellen, insbesondere in Hinsicht auf die Besetzung der Kaplaneien und die darin sich offenbarenden Tendenzen der königlichen Kirchenpolitik, in Angriff genommen. – Ich selbst bereitete die Herausgabe von Urkunden zum Verhältnis von Staat und Kirche im großen abendländischen Schisma vor.

In Madrid übernahm W. Falk am 1. Oktober des Berichtsjahres das deutsche Lektorat der Madrider Universität. Das ursprüngliche Forschungsthema "Die spanische Romanze in der deutschen Romantik" dehnte er im Zuge der durchgeführten Arbeiten aus zu der weiter gefaßten Frage nach der spanischen Romanze in der deutschen Literatur. Auf dieser Grundlage untersuchte er die spanische Romanze in ihrer Bedeutung für die deutsch-spanische Begegnung in der deutschen Literatur des Rokoko, des Sturm und Drang, der Klassik und der Romantik, um so den Wandel des Verhältnisses, der sich in Deutschland im Hinblick auf die Romanze vollzog, in den angedeuteten Phasen zu präzisieren und das Sinngefüge der verschiedenen Phasen an ausgewählten Dichtungen aufzuweisen. – W. Brüggemann führte den ersten Band seiner Erforschung des Spanischen Theaters in der deutschen Romantik bis nahe an den Abschluß. Er behandelt darin das Spanische Theater in Europa vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zu den Wiener Vorlesungen Friedrich Schlegels. – H. Juretschke bearbeitete die Anfänge der modernen deutschen Geschichtsschreibung über Spanien (Schepeler und seine Generation), die ihm quellenmäßig auch für seine Monographie über die Cortes von Cádiz dienlich sind.

Anläßlich der Generalversammlung der G.-G. in Essen befaßte sich ein Arbeitskreis mit der künftigen Forschungsplanung; er bekannte sich in seinen Vorschlägen zu der Planung, die für unsere Stipendiaten in Madrid und Barcelona bereits im letzten Jahresbericht umschrieben wurde. Für Barcelona liegt der Nachdruck auf dem späten Mittelalter, für Madrid auf der Zeit der Habsburger und der Bourbonen, unter einstweiliger Bevorzugung des 18. und 19. Jahrhunderts, wie sie auch in der gegenwärtigen Arbeitsplanung im Vordergrunde stehen. Es fehlt nicht an Themen, wohl aber an Stipendiaten und wohl auch an akademischen Lehrern, die befähigten Nachwuchskräften die bedeutenden spanischen Forschungsthemen nahebringen.

2. Die "Spanischen Forschungen" (Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens, Bände 16–18) waren als Festgabe zusammengestellt und wurden Wilhelm Neuss in einer vorläufigen Ausgabe zu seinem 80. Geburtstag (24. Juli) überreicht, die der Verlag später durch eine würdige, pergamentgebundene Ausgabe ersetzte.

Im ersten Teil (Band 16) folgen auf die von J. M. Albareda und dem Herausgeber vorausgeschickten Prolegomena die Beiträge:

W. N. Schumacher (Freiburg i. Br.): Prudentius an der Via Tiburtina,

J. Camón Aznar (Madrid): La miniatura española en el siglo X,

P. Galindo (Madrid): La "Biblia de León", de 960,

J. M. Casas Homs (Barcelona): Dos antiguos tratados catequísticos,

J. Ma. Madurell Marimón (Barcelona): Códices miniados,

T. Marín (Sevilla): Inventario de la Biblioteca del cardenal Pérez Calvillo,

F. López Estrada (Sevilla): Sobre la difusión del Tesoro de Brunetto Latini en España, M. Alvar (Granada): Fidelidad y discordancias en la adaptación española de la "vida de

santa María Egipciaca",

- H. Anglès (Roma): Austausch deutscher und spanischer Musiker im 15. und 16. Jahrhundert,
- K. G. Fellerer (Köln): Josquins Missa "Faisant regretz" in der Vihuela-Transkription von Mudarra und Narváez,
- S. Sebastián (Madrid): Antikisierende Motive in der Dekoration des Schlosses La Calahorra bei Granada,

E. M. Vetter (Heidelberg): Media Vita.

Der zweite Teil (Band 17), der mittelalterlichen Kirchen- und Kulturgeschichte Spaniens gewidmet, enthält die Aufsätze:

J. Vives (Barcelona): Nuevas diócesis visigodas ante la invasión bizantina,

O. Engels (Barcelona): Abhängigkeit und Unabhängigkeit der Spanischen Mark,

J. Vincke (Freiburg i. Br.): Der verhinderte Kreuzzug Ludwigs von Spanien zu den Kanarischen Inseln,

D. Emeis (Freiburg i. Br.): Peter IV., Johann I. und Martin von Aragon und ihre Kardinäle, F. Stegmüller (Freiburg i. Br.): Das Summarium Bibliae des Fernandus Didaci de Carrione.

Der dritte Teil (Band 18), der sich mit der jüngsten spanischen Ideen- und Kulturgeschichte befaßt, bringt die Abhandlungen:

W. Herda (Oldenburg i. O.): Die geistige Entwicklung von Ramiro de Maeztu,

H. Juretschke (Madrid): Die Franzosenpartei im spanischen Unabhängigkeitskrieg, ihr Entstehen, ihre Entwicklung und ihre historischen Folgen,

E. Schramm (Mainz): Ein Artikel Alexander Herzens gegen Donso Cortés,

J. Vincke (Freiburg i. Br.): Wilhelm Neuss und die Anfänge der "Spanischen Forschungen".

3. Bei den Vorträgen, die Herr Dr. Juretschke in unserer Madrider Bibliothek veranstaltete, wurde im allgemeinen (mit Ausnahme der germanistischen Vorträge) der Grundsatz befolgt, deutsch-spanische Themen zu behandeln bzw. den Spaniern zu deutschen, den

Deutschen zu spanischen Fragestellungen das Wort zu geben. Es sprachen:

3. Februar 1960: Dr. Walter Falk (Madrid): Der Gral, Sünde und Gnade bei Wolfram v. Eschenbach;

17. März 1960: Prof. Dr. Vicente Palacio Atard (Madrid): Los alemanes en las nuevas poblaciones andaluzas. Problemas y obstáculos de una experiencia colonizadora;

29. März 1960: Prof. Dr. Hermann Kunisch (München): Meister Eckhart, Grundzüge seiner Mystik;

8. April 1960: Dr. Ewald Vetter (Heidelberg): Media Vita, ein Beitrag zur Ikonographie

des Lebensbaumes;

21. Oktober 1960: Dr. Jorge Rubió y Balaguer (Barcelona): Integración de los impresores alemanes en la vida económica y social de la Corona Catalano-Aragonesa (Siglo XVI y XVII),

28. Oktober 1960: Prof. Dr. Arnald Steiger (Madrid): Madrid zur Zeit Lope de Vegas;

25. November 1960: Dr. Odilo Engels (Barcelona): El tratado de Corbeil (1258) y la evolución del concepto de la Corona de Aragón;

14. Dezember 1960: Prof. Dr. J. Camón Aznar (Madrid): Velázquez en las colecciones

germánicas.

Der letzte Vortrag wurde in Verbindung mit dem deutschen Kulturinstitut veranstaltet. In der Regel waren bei den Vorträgen auch namhafte Vertreter der Fachwissenschaft anwesend. Es ist zu berücksichtigen, daß die in deutscher Sprache vorgetragenen Referate nur genügend Publikum zu haben pflegen, wenn sie wegen ihres allgemein interessierenden Charakters auch Hörer aus der deutschen Kolonie anziehen.

- 4. Unsere Madrider Bibliothek, die den würdigen Rahmen für unsere Vorträge bietet, hatte für den Aufbau ihrer 15 Sektionen wieder ganze 6000,– DM zur Verfügung, die sich auf etwa 500 neue Buchtitel verteilen und naturgemäß wie Tropfen auf einen heißen Stein wirken. Dabei ist im Berichtsjahr durch Vermehrung der Büchergestelle seitens des Consejo Superior technisch das im Augenblick Notwendige für die Ergänzung der Buchbestände vorbereitet.
- 5. Das hindert nicht, daß sich uns immer wieder neue und aussichtsreiche Türen öffnen. Es hängt in Spanien, wo der Mensch mehr bedeutet als die Organisation, alles von denen ab, die unsere Sache vertreten. Wenn z. B. H. Juretschke im Februar im Deutschen Kulturinstitut zu Madrid einen Vortrag über Böhl de Faber und wenn W. Falk daselbst ein durchgehendes germanistisches Colloquium hielt, dann festigten sich damit persönliche Kontakte, die sich spielend in neue Arbeitsgemeinschaften umsetzen lassen. Streng genommen hatten wir in Madrid im letzten Quartal des Jahres überhaupt keinen Stipendiaten, da Dr. Brüggemann das Deutsche Kulturinstitut leitet und Dr. Falk das deutsche Lektorat übernahm. Als sich nun bei ihnen fünf spanische Germanisten meldeten, die nach Abschluß ihrer Studien an der Universität keine weitere Förderung für ihre germanistische Vertiefung mehr finden können, kam in unserer Bibliothek ein regelmäßig stattfindendes Montagsseminar zustande, in dem unter W. Falks Leitung Fragen der wissenschaftlichen Methodik durchgesprochen werden. Die bewußt freundschaftliche Zusammenarbeit des Kulturinstituts und unserer Bibliothek wirkt schöpferisch.

Eine hohe Zeit erlebte die Görres-Gesellschaft Ende April in Formentor (Mallorca) anläßlich des ersten internationalen Lullistenkongresses. Prälat Prof. Dr. Fr. Stegmüller hielt einen der führenden Vorträge, seine Schüler Dr. Madre, Dr. Riedlinger und Dr. Stöhr, die mit ihm das Freiburger Raimundus-Lullus-Institut repräsentierten, wie auch der Unterzeichnete, der eine Sektion zu leiten hatte, trugen zum Programm durch ihre Referate und Beobachtungen bei. Auch die aktive Beteiligung sonstiger deutscher und österreichischer Gelehrter wirkte sich sehr erfreulich aus.

Von unseren ältesten spanischen Freunden und Mitgliedern befand sich Msgr. D. Pascual Galindo (Madrid) unter den Festgästen beim 80. Geburtstag unseres hispanistischen Altmeisters Wilhelm Neuss; er sprach auch in den Universitäten München, Mainz und Freiburg. Msgr. D. Antonio Griera und D. José Vives nahmen an der Generalversammlung in Essen teil; in Barcelona sind sie ja seit Jahrzehnten die Mittelpunkte unserer Bestrebungen. Prof. Dr. E. Schramm weilte im Herbst zu einem längeren Studienaufenthalt in Madrid, der Unterzeichnete im April und Oktober in Barcelona und Madrid. In Madrid war er – wie früher schon W. Neuss – zu Anfang des Jahres zum Consejero de honor des Consejo Superior de Investigaciones Científicas ernannt worden.

Johannes Vincke

Institut der Görres-Gesellschaft für die Begegnung von Naturwissenschaft und Theologie

Vom 24. bis 28. September 1960 fand in Feldafing am Starnberger See die 4. Arbeitstagung des Institutes statt. Sie behandelte allgemeine Aspekte und Voraussetzungen der wissenschaftlichen Begriffsbildung und der Methoden in Natur- und Geisteswissenschaften. Dabei sprachen:

Prof. J. Meurers, Bonn, ("Das heutige Wissen über die Struktur des Universums und seine naturphilosophische Bedeutung")

Prof. J. Heuts, Löwen, ("Biologisches Weltbild und Wirklichkeit")

Prof. J. Piveteau, Paris, ("Le problème de l'orthogenèse")

Prof. H. Dolch, Paderborn, ("Werden und Inhalt der Begrifflichkeit und Methode der klassischen Physik")

Prof. B. Tham, Rom, ("Die Wissenschaftsauffassung des logischen Positivismus")

Prof. N. Luyten, Fribourg, ("Das Verhältnis von Wissenschaftskritik und Naturphilosophie")

Prof. H. Doms, Münster, ("Die Aussagen der Schrift und der Theologie über die Natur

in ihrem Verhältnis zu den Aussagen der Naturwissenschaft")

Das wissenschaftliche Diskussionsprotokoll der 3. Arbeitstagung wurde vervielfältigt und umfaßt 167 Seiten.

Wegen Verlagswechsel wird Heft 3 der Publikationen des Institutes erst nach Ablauf des Berichtsjahres bei Alber, Freiburg i. Br., erscheinen. Es enthält die zum Teil mit Abbildungen ausgestatteten Vorträge der 2. Arbeitstagung über die evolutive Deutung der menschlichen Leiblichkeit.

Das Institut umfaßt zur Zeit 27 Mitglieder aus acht Nationen.

Joseph Kälin

VI. Publikationen

Historisches Jahrbuch

Im Berichtsjahr erschien der 79. Jahrgang des Historischen Jahrbuches. Der Band enthält folgende Aufsätze und Beiträge:

Bastgen Beda †, Pius VII. und Consalvi. Zur Geschichte des Konklaves in Venedig. Aus dem Nachlaß herausgegeben und mit einem Nachwort versehen von Hermann Tüchle

Büttner Heinrich, Die Alpenpolitik der Franken im 6. und 7. Jahrhundert

Ditsche Magnus, Zur Herkunft und Bedeutung des Begriffes Devotio Moderna

Ewig Eugen, Die Kathedralpatrozinien im römischen und im fränkischen Gallien

Kahl Hans-Dietrich, Wie kam das Prinzip der Zehntdrittelung in die Diözesen Brandenburg und Havelberg? Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag zur Frage nach dem Verhältnis von Kirchenreform und Ostmission im Hochmittelalter

Kempf Friedrich, Das Problem der Christianitas im 12. und 13. Jahrhundert

Schreiber Georg, Das Päpstliche Staatssekretariat

Becher Hubert, Der Gedanke einer "Historia Mundi" und seine Verwirklichung

Bosl Karl, Wirtschafts- und Gesellschaftsstrukturen. Zwangsjacke oder Erkenntnisprinzip

Braubach Max, Zeitgeschichte. Veröffentlichungen der Jahre 1957/58

Wasner Franz, Piccolominibriefe. Ein Beitrag zum italienischen Humanismus

Ein umfangreicher Rezensionsteil schließt sich an.

Nekrologe:

Artur Michael Landgraf † (Michael Schmaus)

Bernhard Schmeidler † (Heinz Löwe)

Leo Ueding † (Hans Wolter)

Jahrgang 80 befindet sich im Satz.

Johannes Spörl

Historisches Jahrbuch

im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Johannes Spörl. 62. bis 69. Jahrgang 1949, I. und II. Halbband, DM 50,-.

Kommissionsverlag J. P. Bachem, Köln

70. Jahrgang 1950, DM 25,50.

71. Jahrgang 1951, DM 31,50.

72. Jahrgang 1952, DM 38,—, als Festschrift für Georg Schreiber unter dem Titel: "Zwischen Wissenschaft und Politik", in Leinen DM 52,—.

73. Jahrgang 1953, DM 32,-..

74. Jahrgang 1954, DM 48,—.

75. Jahrgang 1955, DM 33,—.

76. Jahrgang 1956, DM 42,-..

77. Jahrgang 1957, DM 42,— im Abonnement.

DM 45,— Einzelverkaufspreis, als Festschrift für Berthold Altaner unter dem Titel: "Theologie aus dem Geist der Geschichte", in Leinen DM 52,—.

78. Jahrgang 1958, DM 40,— im Abonnement.

DM 45,— Einzelverkaufspreis.

79. Jahrgang 1959, DM 40, - im Abonnement.

DM 45,— Einzelverkaufspreis.

80. Jahrgang 1960, in Vorbereitung.

Mitglieder der Görres-Gesellschaft erhalten das Historische Jahrbuch zum ermäßigten Preis durch Bestellung bei "Görres-Gesellschaft, Sektion für Geschichte, München 23, Kaiserstraße 59/3".

Verlag Karl Alber, München/Freiburg

Philosophisches Jahrbuch

im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Max Müller und Michael Schmaus 69. Jahrgang in Vorbereitung. Der Preis der Jahrgänge 63–67 beträgt pro Jahrgang DM 26,—. Preis des 68. Jahrganges DM 28,— als Festschrift für Prof. Al. Dempf unter dem Titel "Philosophia viva", in Leinen DM 34,—.

Ab Jahrgang 69 erscheint das Philosophische Jahrbuch in 2 Halbjahresbänden.

Mitglieder der Görres-Gesellschaft erhalten das Philosophische Jahrbuch zum ermäßigten Preis durch Bestellung bei "Görres-Gesellschaft, Sektion für Philosophie, München 2, Theresienstr. 21".

Verlag Karl Alber, München/Freiburg

Jahrbuch für Psychologie, Psychotherapie und Medizinische Anthropologie

im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Victor E. Freiherr von Gebsattel, P. Christian und W.J. Revers, im Jahresbezug (4 Hefte in 2 Halbjahresbänden) DM 28,-, für Mitglieder der Görres-Gesellschaft DM 24,-, Doppelheft DM 17,-, Einzelpreis von Jahrgang 6, Heft 1/3 DM 25,50, Heft 4 DM 8,50. 7. Jahrgang Preis DM 30,- komplett, Doppelheft DM 17,—. 8. Jahrgang in Vorbereitung.

Verlag Karl Alber, München Freiburg

Spanische Forschungen

- 1. Reihe: Gesammelte Aufsätze zur Kulturgeschichte Spaniens. In Verbindung mit Edmund Schramm, Georg Schreiber und José Vives herausgegeben von Johannes Vincke.
 - 9. Band 1954, in Leinen DM 20,50, kartoniert DM 18,-.
- 10. Band 1955, in Leinen DM 24,-, kartoniert DM 22,-.
- 11. Band 1955, in Leinen DM 18,-, kartoniert DM 16,-.
- 12. Band 1956, in Leinen DM 20,75, kartoniert DM 18,75.
- 13. Band 1958, in Leinen DM 27,50, kartoniert DM 24,80.
- 14. Band 1959, in Leinen DM 21,50, kartoniert DM 19,50.
- 15. Band 1960, in Leinen DM 26,-, kartoniert DM 23,50.
- 16. Band 1960, in Leinen DM 25,-, kartoniert DM 22,50.
- 17. Band 1961, in Leinen DM 20,25, kartoniert DM 17,75.
- 18. Band 1961, in Leinen DM 30,50, kartoniert DM 28,-.

2. Reihe

- 6. Band 1957, Spanische Versdichtung des Mittelalters im Lichte der spanischen Kritik der Aufklärung und Vorromantik, von Heinrich Bihler, in Leinen DM 20,-, kartoniert DM 18,—.
- 7. Band 1958, Cervantes und die Figur des Don Quijote in Kunstanschauung und Dichtung der deutschen Romantik, von Werner Brüggemann, in Leinen DM 29,50, kartoniert DM 27,50.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster

Portugiesische Forschungen. Hrsg. von Hans Flasche

- 1. Reihe: Aufsätze zur Portugiesischen Kulturgeschichte
 - 1. Band, 1960, in Leinen DM 34,-, kartoniert 32,-.

2. Reihe: Monographien

1. Band: Christine de Pisan "Buch von den Drei Tugenden" in portugiesischer Übersetzung. Von Dorothee Carstens-Grokenberger. Im Druck.

Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster

Oriens Christianus

Hefte für die Kunde des christlichen Orients. Im Auftrag der Görres-Gesellschaft herausgegeben von P. Hieronymus Engberding und Joseph Molitor. Preis der Jahresbände bis Band 43 (1959) DM 20,—. Band 44 (DM 26,—) erschien 1960.

Verlag Otto Harrassowitz, Wiesbaden

Kirchenmusikalisches Jahrbuch

Im Auftrage des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes für die Länder der deutschen Sprache in Verbindung mit der Görres-Gesellschaft. Schriftleitung: Karl Gustav Fellerer.

34. bis 39. Jahrgang

J. P. Bachem Verlag, Köln

Jahrgang 40/1956, 41/1957, 42/1958, 43/1959, 44/1960

Verlag Luthe-Druck, Köln

Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik

Im Auftrage des Deutschen Instituts für wissenschaftliche Pädagogik in Verbindung mit der Görres-Gesellschaft herausgegeben von K. Haase, W. Hansen, H. Reiring, G. Siewerth, F. Stippel, A. Petzelt. Im Jahresbezug (4 Hefte) DM 14,—, Einzelheft DM 4,—.

37. Jahrgang 1961.

Verlag F. Kamp, Bochum

Staatslexikon

Recht – Wirtschaft – Gesellschaft. Herausgegeben von der Görres-Gesellschaft. 8 Bände, 6., völlig neu bearbeitete und erweiterte Auflage.

Band I, 1957, XII und 624 Seiten, Subskriptionspreis in Leinen DM 76,—, in Halbleder DM 85,—.

Band II, 1958, VIII und 616 Seiten.

Band III, 1959, VIII und 616 Seiten.

Band IV, 1959, VIII und 624 Seiten.

Band V, 1960, VIII und 624 Seiten.

Subskriptionspreise je Band Lwd. DM 76,-, Halbleder DM 85,-.

Verlag Herder, Freiburg

Concilium Tridentinum

Diariorum, Actorum, Epistularum, Tractatuum nova collectio. Edidit Societas Goerresiana promovendis inter Germanos Catholicos litterarum studiis. Tom. VI: Actorum pars tertia, volumen prius: Acta Concilii Bononiensis a Massarello conscripta, ex collectionibus Sebastiani Merkle auxit, edidit, illustravit Theobaldus Freudenberger. 4°, XII u. 864 S. 1950. Brosch. DM 70,—, Halbfranz DM 88,—.

Tom.VII: Actorum pars quarta, volumen prius: Acta concilii iterum Tridentinum congregati a Massarello conscripta (1551–1552), colligere coeperunt inter alios Aloysius Postina et Stephanus Ehses, auxit illustravit prelo subicere inchoavit Joachimus Birkner, quo im-

matura morte praevento opus perfecit Theobaldus Freudenberger, 4º, XII u. 560 S. 1961. Brosch. DM 56,—, Halbfranz DM 85,—. Verlag Herder, Freiburg

Römische Quartalschrift

für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte. Herausgegeben von August Schuchert, Rektor des Deutschen Priesterkollegs am Campo Santo in Rom und Engelbert Kirschbaum S. J. im Auftrage des Römischen Instituts der Görres-Gesellschaft, in Verbindung mit Hermann Hoberg, Hans Ulrich Instinsky, Johannes Kollwitz, Theodor Schieffer, Ludwig Voelkl, Ernst-Walter Zeeden. Jährlich ein Band in 2 Doppelheften. Preis je Doppelheft DM 17,50 (ab Bd.55).

Verlag Herder, Freiburg

Literaturwissenschaftliches Jahrbuch

im Auftrage der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Professor Dr. Hermann Kunisch. Neue Folge, Band 1. Umfang: VIII/291 Seiten, 1960, DM 38,-, für Mitglieder der Görres-Gesellschaft DM 32,—. Erscheinungsweise: jährlich ein Band. Verlag Duncker & Humblot, Berlin

Joseph Görres, Gesammelte Schriften

Band 4, Geistesgeschichte und literarische Schriften, 1808 bis 1817. Herausgegeben von Leo Just. 1955. 336 Seiten, in Leinen DM 24,—, für Mitglieder der Görres-Gesellschaft DM 19,50. - Band 15, Schriften der Münchener Zeit von 1826 bis 1837, herausgegeben von Ernst Deuerlein. 1959. 610 Seiten und 6 Bildtafeln, in Leinen DM 48, —. - Es folgen als Abschluß des Gesamtwerkes die Bände 14 und 17 bis 28. – Außerdem ist der Neudruck der bis 1942 erschienenen und heute vergriffenen Bände geplant.

J. P. Bachem Verlag, Köln

Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Staatswissenschaft

Gegenwartsprobleme des Rechts, Beiträge zum Staats-, Völker- und Kirchenrecht sowie zur Rechtsphilosophie, herausgegeben von Hermann Conrad und Heinrich Kipp.

Band I, 1950, DM 7,—.

Band II, 1950, DM 7,50.

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

Veröffentlichungen der Sektion für Wirtschafts- und Sozialwissenschaft

Stand und Ständeordnung im Weltbild des Mittelalters. Die geistes- und gesellschaftsgeschichtlichen Grundlagen der berufsständischen Idee, von Wilhelm Schwer.

Auflage 1952, DM 7,20.

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

Vatikanische Quellen

zur Geschichte der Päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316-1378. VII. Band: Die Einnahmen der Apostolischen Kammer unter Innozenz VI. 1. Teil: Die Einnahmeregister des Päpstlichen Thesaurars. Herausgegeben von Hermann Hoberg. 1956. DM 50,—. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

Die Görres-Gesellschaft

Grundlegung - Chronik - Leistungen Von Wilhelm Spael. 84 Seiten, kart. DM 5,20. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn